

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#)

Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (**SeeSchStrO**)

in der Fassung vom 22. Oktober 1998 ([BGBl. I](#) Seite 3209)

mit den Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest (Bezeichnung der Dienststelle bis 30. April 2013) und den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord (Bezeichnung der Dienststelle ab 01. Mai 2013)

geändert durch

- Artikel 2 der Achten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 28. September 1999 ([BGBl. I](#) Seite 1938),
- Artikel 2 der Neunten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2000 ([BGBl. I](#) Seite 1735),
- Artikel 4 der Zehnten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2002 ([BGBl. I](#) Seite 3733),
- Artikel 3 der Elften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2004 ([BGBl. I](#) Seite 300),
- Artikel 124 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 ([BGBl. I](#) Seite 1818),
- Artikel 1 der Zwölften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 ([BGBl. I](#) Seite 2288),
- Artikel 1 der Achten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 28. Juni 2006 ([BGBl. I](#) Seite 1417),
- Artikel 2 der Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 15. April 2008 ([BGBl. I](#) Seite 741),
- Artikel 3 § 16 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - [BinSchUEV](#)) vom 19. Dezember 2008 ([BGBl. I](#) Seite 2868),
- Artikel 1 der Zehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 11. März 2009 ([BGBl. I](#) Seite 507),
- Artikel 1 der Elften Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 07. April 2010 ([BGBl. I](#) Seite 399),
- Artikel 1 der Zwölften Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 18. Mai 2011 ([BGBl. I](#) Seite 935),
- Artikel 33 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 08. November 2011 ([BGBl. I](#) Seite 2178),
- Artikel 2 Absatz 127 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 ([BGBl. I](#) Seite 3044),
- Artikel 1 der Dreizehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 08. März 2012 ([BGBl. I](#) Seite 483),
- Artikel 2 § 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 ([BGBl. I](#) Seite 2802),
- Artikel 60 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1257),
- Artikel 2 § 3 der Verordnung zur Neuregelung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 ([BGBl. I](#) Seite 2668),
- Artikel 2 § 12 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt und zur Änderung sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 ([BGBl. I](#) Seite 1398),
- Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der [BMDV](#)-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung und zur Aufhebung und Änderung weiterer seeverkehrsrechtlicher und abgabenrechtlicher Verordnungen vom 11. Mai 2023

(BGBl. I 2023 Nummer 127),

zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung und weiterer schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 (BGBl. I 2024 Nummer 286).

Die SeeSchStrO wird durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- Vorrang vor den Kollisionsverhütungsregeln,
 - keine örtlich begrenzten Einzelfallregelungen,
 - Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer (Seeschiffe, Binnenschiffe, Sportboote usw.) auf allen Seeschiffahrtsstraßen,
 - Zusammenfassung und farbige Darstellung aller Sichtzeichen und Schallsignale, die von Fahrzeugen geführt oder abgegeben werden müssen sowie der verkehrsregelnden Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweiszeichen und der einheitlichen Verkehrssignale an Brücken, Schleusen und Sperrwerken in den Anlagen der SeeSchStrO.
-

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Nordwest vom 07. Oktober 1998 (BAnz. 203/98 Seite 15531),

geändert durch die

- Änderung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2006 (BAnz. 158/06 Seite 5848),
- Zweite Änderung der Bekanntmachung vom 20. März 2007 (BAnz. 64/07 Seite 3497),
- Dritte Änderung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (BAnz. 158/08 Seite 3730),
- Vierte Änderung der Bekanntmachung vom 17. November 2008 (BAnz. 187/08 Seite 4372),
- Fünfte Änderung der Bekanntmachung vom 22. August 2012 (BAnz. 158/12 Seite 5998),
- Berichtigung der Fünften Änderung der Bekanntmachung vom 06. September 2012 (BAnz. 165/12 Seite 6263),
- Sechste Änderung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2013 (BAnz. 40/13 Seite 1495),
- Siebte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (BAnz. **AT** 19.07.2017 B11)

zuletzt geändert durch die Achte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2018 (BAnz. AT 06.08.2018 B5).

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

Die Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sind unter den betreffenden Paragraphen in der Reihenfolge der Seegebiete und Wasserstraßen von der Nordsee über den Nord-Ostsee-Kanal nach der Ostsee aufgeführt und zur Unterscheidung jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet.

Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Außenstelle Nord vom 28. Januar 2014 (BAnz. AT 31.01.2014 B7).

geändert durch die

- Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2014 (BAnz. AT 15.07.2014 B4),

- Zweite Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2015 (BAnz AT 16.07.2015 B7),
- Dritte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (BAnz AT 19.07.2017 B10),
- Vierte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2018 (BAnz AT 06.08.2018 B4),
- Fünfte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 2018 (BAnz AT 02.01.2019 B7),
- Sechste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 27. März 2020 (BAnz AT 15.04.2020 B8),
- Siebte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 08. November 2022 (BAnz AT 14.11.2022 B5),
- Achte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 21. März 2023 (BAnz AT 27.03.2023 B8),
- Neunte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 28. März 2023 (BAnz AT 05.04.2023 B6),
- Zehnte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2023 (BAnz AT 24.05.2023 B6),
- Elfte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2024 (BAnz AT 16.02.2024 B13),

zuletzt geändert durch die Zwölfte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2024 (BAnz AT 09.07.2024 B2).

Die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

Die Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord sind unter den betreffenden Paragraphen in der Reihenfolge der Seegebiete und Wasserstraßen von der Nordsee über den Nord-Ostsee-Kanal nach der Ostsee aufgeführt und zur Unterscheidung jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet.

Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 7)

Zweiter Abschnitt Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge (§ 8 bis § 18)

Dritter Abschnitt Schallsignale der Fahrzeuge (§ 19 bis § 20)

Vierter Abschnitt Fahrregeln (§ 21 bis § 31)

Fünfter Abschnitt Ruhender Verkehr (§ 32 bis § 36)

Sechster Abschnitt Sonstige Vorschriften (§ 37 bis § 40)

Siebenter Abschnitt Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal (§ 41 bis § 54)

Achter Abschnitt Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (§ 55 bis § 60)

Neunter Abschnitt Bußgeld- und Schlussvorschriften (§ 61 bis § 62)

Anlagen

Download Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

Download **Englische Version SeeSchStrO** (PDF, extern) **(Nichtamtliche Übersetzung)**

Stand: 01. Oktober 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Erster Abschnitt](#)

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

Die **Bekanntmachungen** zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Ordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

§ 4 Verantwortlichkeit

§ 5 Schifffahrtszeichen

§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Erster Abschnitt](#)
➤ [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Fahrwasser

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 1)

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Reeden

(GDWS Außenstelle Nord Nummer 1)

§ 2 Absatz 1 Nummer 9 Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände

([WSD](#) Nordwest Nummer 1)

(GDWS Außenstelle Nord Nummer 2)

§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Außergewöhnlich große Fahrzeuge

(WSD Nordwest Nummer 2)

(GDWS Außenstelle Nord Nummer 3)

§ 2 Absatz 1 Nummer 13a und b Wegrechtsschiffe

(WSD Nordwest Nummer 3)

(GDWS Außenstelle Nord Nummer 4)

§ 2 Absatz 1 Nummer 18a Verkehrsgruppen auf dem Nord-Ostsee-Kanal

(GDWS Außenstelle Nord Nummer 5)

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Erster Abschnitt §1

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt auf den Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme der Emsmündung, die im Osten durch eine Verbindungslinie zwischen dem Pilsumer Watt (53° 29' 08" N; 07° 01' 52" E), Borkum (53° 34' 06" N; 006° 45' 31" E) und dem Schnittpunkt der Koordinaten 53° 39' 35" N; 006° 35' 00" E begrenzt wird. Seeschifffahrtsstraßen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie,
2. die durchgehend durch Sichtzeichen B. 11 der Anlage I begrenzten Wasserflächen der seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer.
Darüber hinaus sind Seeschifffahrtsstraßen im Sinne dieser Verordnung die Wasserflächen zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:
3. Weser bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Rekumer Loch;
4. Lesum und Wümme bis zur Ostkante der Franzosenbrücke in Borgfeld;
5. Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 140 Meter unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;
6. Elbe bis zur unteren Grenze des Hamburger Hafens bei km 638,98 rechtes Ufer (Tinsdal) und km 633,35 linkes Ufer (Finkenwerder) mit der Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Mündung in die Elbe), dem Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe) und der Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Mündung in die Elbe);
7. Oste bis 210 m oberhalb der Achse der Straßenbrücke über das Ostesperrwerk (km 69,360);
8. Freiburger Hafentriel bis zur Ostkante der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe;
9. Schwinge bis zur Nordkante der Salztorschleuse in Stade;
10. Lühe bis zum Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg;
11. Este bis zum Unterwasser der Schleuse Buxtehude;
12. Stör bis 46 m oberhalb des Pegel Rensing;
13. Krückau bis zur Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn;
14. Pinnau bis zur Westkante der im Verlauf der Elmshorner Straße liegenden Straßenbrücke in Pinneberg;
15. Eider bis Rendsburg und Sorge bis zur Südwestkante der im Verlauf der Bundesstraße 202 liegenden Straßenbrücke an der Sandschleuse;
16. Gieselaukanal;
17. Nord-Ostsee-Kanal einschließlich Audorfer See und Schirnauer See von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau, Borgstedter See mit Enge, Flemhuder

See und Achterwehler Schifffahrtskanal;

18. Trave bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Lübeck mit Pötenitzer Wiek und Dassower See;
19. Warnow bis zur Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock - Stralsund;
20. Ryck bis zur Ostkante der Steinbecker Brücke in Greifswald;
21. Uecker bis zur Südwestkante der Straßenbrücke in Ueckermünde.

(2) Auf den Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sind lediglich § 2 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 22 bis 25 und 27, die §§ 3, 4, 5, 7 und § 32 Absatz 3, § 35 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 55 bis 61 anzuwenden.

(3) Die Verordnung gilt im Bereich der Seeschiffahrtsstraßen auch auf den bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und in den öffentlichen bundeseigenen Häfen.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See Kollisionsverhütungsregeln (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I Seite 813), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3744)) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, so weit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(5) Die Wasserflächen und Seegebiete, die vom Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Absatz 1 bis 3) erfasst werden, sind aus der als Anlage III zu dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlich.

Stand: 22. März 2012

Sie sind hier:

> ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SeeSchStrO > Erster Abschnitt > § 2

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Regeln 3, 21 und 32 der Kollisionsverhütungsregeln; im übrigen sind im Sinne dieser Verordnung:

1. Fahrwasser

die Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B. 11 und B. 13 der Anlage I begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, so weit dies nicht der Fall ist, auf den Binnenwasserstraßen für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Kollisionsverhütungsregeln;

Fahrwasser (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO)

2. Steuerbordseiten der Fahrwasser

die Seiten, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegen. Verbindet ein Fahrwasser zwei Meeresteile oder zwei durch Gründe voneinander getrennte Wasserflächen, so gilt als Steuerbordseite eines Fahrwassers die Seite, die von den Fahrzeugen an Steuerbord gelassen wird, wenn sie aus westlicher Richtung kommen, das heißt von Nord (einschließlich) über West bis Süd (ausschließlich). Ist ein solches Fahrwasser stark gekrümmt, so ist die am weitesten nördlich liegende Einfahrt für das gesamte zusammenhängende Fahrwasser maßgebend;

3. Reeden

durch Sichtzeichen B. 14 der Anlage I gekennzeichnete, nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachte oder in den Seekarten eingetragene Wasserflächen zum Ankern;

Reeden (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO)

4. schwimmende Geräte

manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;

5. schwimmende Anlagen

schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

6. außergewöhnliche Schwimmkörper

einzelne oder zu mehreren zusammengefasste schwer erkennbare, teilweise getauchte oder nicht über die Wasseroberfläche hinausragende Fahrzeuge und Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper. Im Falle ihrer Fortbewegung gelten sie als geschleppte Fahrzeuge oder Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

7. Schleppverbände

die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind; Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende Maschinenfahrzeuge im Sinne der Kollisionsverhütungsregeln;

a. Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

ein manövrierfähiges Maschinenfahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, das sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient (bugsieren); es gilt als ein alleinfahrendes Maschinenfahrzeug im Sinne von Regel 23 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln;

8. Schubverbände

eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegen und als "schiebendes Fahrzeug" oder "schiebende Fahrzeuge" bezeichnet werden;

9. außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände

Schub- und Schleppverbände, die die für eine Seeschiffahrtsstraße nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Abmessungen nach Länge, Breite oder Tiefgang überschreiten, die die Schifffahrt außergewöhnlich behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SeeSchStrO)

10. außergewöhnlich große Fahrzeuge

Fahrzeuge, die die für eine Seeschiffahrtsstraße nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Abmessungen nach Länge, Breite oder Tiefgang überschreiten;

Außergewöhnlich große Fahrzeuge (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 SeeSchStrO)

a. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (BAnz Nummer 21a vom 3. Januar 1996) gebaut sind und entsprechend betrieben werden sowie sonstige Fahrzeuge, die entsprechend dem Code betrieben werden;

11. Fahrgastschiffe

Fahrzeuge, die mehr als zwölf Personen gewerblich befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt sind;

12. Fähren

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen;

13. Wegerechtschiffe

a. Fahrzeuge mit Ausnahme der auf dem Nord-Ostsee-Kanal befindlichen, die die für eine Seeschiffahrtsstraße nach § 60 Absatz 1 bekanntgemachten Abmessungen überschreiten oder die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen,

b. Fahrzeuge im Bereich der Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres, die die nach § 60 Absatz 1 bekanntgemachten Voraussetzungen erfüllen;

sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

Wegerechtschiffe (§ 2 Absatz 1 Nummer 13a und b SeeSchStrO)

14. Binnenschiffe

Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBI. I Seite 1398), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt worden ist sowie Binnenfahrzeuge unter fremder Flagge;

15. Freifahrer

Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit sind;

16. bestimmte gefährliche Güter

Güter der Klasse 1 Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 und der Klassen 4.1 und 5.2 des IMDG-Code deutsch (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen BAnz. Nummer 158a vom 23. August 1995) in seiner jeweils geltenden Fassung, für die das zusätzliche Kennzeichen "Explosionsgefahr" vorgeschrieben ist, von mehr als 100 Kilogramm Gesamtmenge je Fahrzeug sowie die als Massengut in Tankschiffen oder Schub- und Schleppverbänden beförderten Güter im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1;

17. Flammpunkt

die in Grad Celsius ausgedrückte niedrigste Temperatur, bei der sich entflammbare Dämpfe in solcher Menge entwickeln, dass sie entzündet werden können. Die in dieser Verordnung angegebenen Werte gelten für Versuche mit geschlossenem Tiegel, die in zugelassenen Prüfgeräten ermittelt werden;

18. im Rahmen der Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

a. Verkehrsgruppen

für die Verkehrslenkung eingeteilte Fahrzeuggruppen, die nach § 60 Absatz 1 bekannt gemacht sind,

b. Sportfahrzeuge

Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- oder Erholungszwecken dienen,

c. Weichengebiete

Wasserflächen, die zum Warten, Begegnen oder Überholen dienen,

d. Zufahrten

Wasserflächen vor den Schleusenvorhöfen des Nord-Ostsee-Kanals;
sie gelten als Fahrwasser im Sinne dieser Verordnung;

e. Schleusenvorhöfen

die Wasserflächen zwischen den Verbindungslinien der Außenhäupter der Schleusen und der Einfahrtsfeuer in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau;

Verkehrsgruppen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Absatz 1 Nummer 18a SeeSchStrO)

19. Sichtzeichen der Fahrzeuge

Lichter, Signalkörper, Flaggen und Tafeln;

20. Signalkörper der Fahrzeuge

Bälle, Kegel, Rhomben und Zylinder;

21. Wassermotorräder

motorisierte Wassersportgeräte, die als Personal Water Craft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, oder sonstige gleichartige Geräte; sie gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung;

a. Parasailing

Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug;

b. Wassersportanhänge

von Wassersportfahrzeugen gezogene aufblasbare Schwimmkörper, auf denen sich Personen befinden;

c. Kitesurfen

Surfen mit einem von einem Drachen gezogenen Surfbrett;

22. Maritime Verkehrssicherung

die von der Verkehrszentrale zur Verhütung von Kollisionen und Grundberührungen, zur Verkehrsablaufsteuerung oder zur Verhütung der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren für die Meeresumwelt gegebenen Verkehrsinformationen und Verkehrsunterstützungen sowie erlassenen Verfügungen zur Verkehrsregelung und -lenkung;

23. Verkehrsinformationen

nautische Warnnachrichten sowie Mitteilungen der Verkehrszentrale über die Verkehrslage, Fahrwasser- sowie Wetter- und Tideverhältnisse, die zu festgelegten Zeiten in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung einzelner Schiffe gegeben werden;

24. Verkehrsunterstützungen

Hinweise und Warnungen der Verkehrszentrale an die Schifffahrt sowie Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von der Verkehrszentrale aus durch Seelotsen nach § 23 Absatz 1 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I Seite 1213), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I Seite 1832), in der jeweils geltenden Fassung, die bei verminderter Sicht, auf Anforderung oder wenn die Verkehrszentrale es aufgrund der Verkehrsbeobachtung für erforderlich hält, gegeben werden und sich entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse auch auf Positionen, Passierzeiten, Kurse, Geschwindigkeiten oder Manöver bestimmter Schiffe erstrecken können;

25. Verkehrsregelungen

schiffahrtspolizeiliche Verfügungen der Verkehrszentrale im Einzelfall, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse Regelungen über Vorfahrt, Überholen, Begegnen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeiten oder über das Befahren einer Seeschiffahrtsstraße umfassen können;

26. Verkehrslenkung

Maßnahmen der Verkehrszentralen am Nord-Ostsee-Kanal, durch die der Verkehr zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Verkehrsablaufsteuerung gelenkt wird;

27. Verkehrszentralen

die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingerichteten Revierzentralen;

28. AIS

Automatisches Schiffsidentifizierungssystem im Sinne der Regel V/19.2.4 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II Seite 141), das zuletzt nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II Seite 2018) geändert worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. am Tage

die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;

2. bei Nacht

die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Stand: 07. Oktober 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › [§ 2](#)
› [Fahrwasser](#)

Fahrwasser (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 **SeeSchStrO**)

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

1.1

lateral betonnte Schifffahrtswege, die keine Fahrwasser im Sinne der SeeSchStrO sind:

1.1.1

Flensburger Förde von den Tonnen 1 und 2 bis zu den Tonnen 13 und 14

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › [§ 2](#)
› [Reeden](#)

Reeden (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 **SeeSchStrO**)

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

1.2

Reeden, auf denen das Ankern innerhalb des Fahrwassers erlaubt ist:

1.2.1

Wischhafener Fahrwasser zwischen den Breitenparallelen 53° 48,2' N und 53° 49,0' N. (ED 50)

1.2.2

Lühesander Süderelbe, ausgenommen die in Nummer 16.4 aufgeführten Teile des Fahrwassers

1.2.3

Hahnöfer Nebengelbe zwischen den Tonnen HN 5, HN 4 und HN 18, HN 15

1.2.4

Haseldorfer Binnenelbe

1.2.5

Dwarssloch in einem Bereich von einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie der Elbinsel Drommel bei mittlerem Hochwasser

1.2.6

Ostemündung, wobei die ankernden Fahrzeuge so nahe wie möglich am Ufer liegen müssen, und zwar nur in einer Reihe hintereinander

1.2.7

Stör, nur für Sportfahrzeuge in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober:

- von km 36,7 bis km 37,0 auf der Backbordseite des Fahrwassers in einem Bereich von einem Abstand bis 30 m von der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser;
- von km 44,3 bis km 44,8 auf der Backbordseite des Fahrwassers in einem Bereich von einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser
- von km 48,85 bis km 49,45 auf der Steuerbordseite des Fahrwassers in einem Bereich von einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Erster Abschnitt › § 2
› Schub- und Schleppverbände

Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SeeSchStrO)

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände sind Verbände, die eine der folgenden Abmessungen überschreiten:

1.1 Weser

1.1.1 Fahrtstrecke See - Bremerhaven - See

Schleppverbände

Länge des Anhangs: 100 m
Breite des Anhangs: 30 m

1.1.2 Fahrtstrecke Bremerhaven - Bremen (Einfahrt Wendebecken Überseehafen)

Schlepp- und Schubverbände

Länge (m)	Breite (m)
220	15,00
210	16,65
200	18,30
190	20,00
180	21,65
170	23,30
160	25,00

1.1.3 Fahrtstrecke Bremen (Einfahrt Wendebecken Überseehafen) - Eisenbahnbrücke Bremen

Schlepp- und Schubverbände:

Länge 110 m
Breite 15 m

Schubverbände, bestehend aus im Binnenschiffsregister eingetragenen Fahrzeugen:

Länge 172 m
Breite 11,5 m

1.2 Hunte

1.2.1 Fahrtstrecke Hunte - Elsfleth (km 21,0)

- a. Schleppverbände
 - Länge 120 m
 - Breite 14 m

- b. Schubverbände
 - Länge 100 m
 - Breite 14 m

- c. längsseits gekuppelt
 - Länge 85 m
 - Breite 14 m

1.2.2 Fahrtstrecke Elsfleth (km 21,0) - Oldenburg (km 0,0)

- a. Schleppverbände:
 - jede Größe

- b. Schubverbände:
 - Länge 100 m
 - Breite 10,5 m

1.3 Lesum und Wümme

Schleppverbände bis zum Lesumsperrwerk
Länge 80 m
Breite 8 m

Lesum bis zur Einmündung der Wümme
Länge 60 m
Breite 6 m

Wümme bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld
Länge 40 m
Breite 4 m

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

2.1 Elbe

2.1.1 Schubverbände

Im Bereich der Seeschiffahrtsstraße Elbe sind Schubverbände nach Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) mit einer Gesamtlänge von über 106,00 Meter oder mit mehr als einer Kopplung verboten.

2.1.2 Schleppverbände

Länge des Anhangs über alles 100,00 m
oder
Breite des Anhangs über alles 24,00 m

2.2 Krückau

2.2.1 Schubverbände

Länge über alles 50,00 m
oder
größte Breite 7,00 m
oder
Tiefgang 2,00 m

2.2.2 Schleppverbände

Länge über alles 30,00 m
oder
größte Breite 7,00 m
oder
Tiefgang 2,00 m

2.3 Pinnau

2.3.1 km 19,8 bis 17,8

2.3.1.1 Schubverbände

Länge über alles 80,00 m
oder
größte Breite 8,50 m
oder
Tiefgang 1,90 m

2.3.1.2 Schleppverbände

Länge über alles 30,00 m
oder
größte Breite 8,50 m
oder
Tiefgang 1,90 m

2.3.2 km 17,8 bis 9,5

2.3.2.1 Schubverbände

Länge über alles 55,00 m
oder
größte Breite 8,50 m
oder
Tiefgang 1,90 m

2.3.2.2 Schleppverbände

Länge über alles 30,00 m
oder
größte Breite 8,50 m
oder
Tiefgang 1,90 m

2.4 Stör

Schleppverbände

Länge über alles 60,00 m
oder
größte Breite 10,00 m
oder
Tiefgang 3,80 m

2.5 Estezufahrt

2.5.1 Schleppverbände

Länge über alles 100,00 m

oder

größte Breite 24,00 m

oder

Tiefgang 4,00 m

Ostsee

2.6 Flensburger Förde

Länge über alles 120,00 m

oder

größte Breite 28,00 m

oder

Tiefgang 7,00 m

Stand: 16. Juli 2014

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › [§ 2](#)
› [Große Fahrzeuge](#)

Außergewöhnlich große Fahrzeuge (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 SeeSchStrO)

Außergewöhnlich große Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die einschließlich überragender Ladung eine der folgenden Abmessungen überschreiten, wobei die angegebenen Tiefgänge (max. Tiefgänge in Frischwasser) unter der Voraussetzung gelten, dass die jeweiligen Sollwassertiefen vorhanden sind und ein mindestens mittleres Auflaufen der Tide bzw. ein mittlerer Wasserstand zu erwarten ist.

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

2.1 - 2.2.3

2.2.4 **Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Wendebecken Überseehafen)**

2.2.5 **Fahrtstrecke Bremen Überseehafen - Europahafen**

3 **Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord**

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › [§ 2](#)
› [Große Fahrzeuge](#) › [2.1 - 2.2.3](#)

2.1 - 2.2.3

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

2.1 Jade

Massengutschiffe:

Länge 350 m

Breite 60 m

Tiefgang einlaufend 18 m

Tiefgang auslaufend 17 m

Alle anderen Fahrzeuge:

Länge 430 m

Breite 65 m

Tiefgang einlaufend 18 m

Tiefgang auslaufend 17 m

2.2 Weser

2.2.1 Fahrtstrecke See - Bremerhaven (Stromkaje) - See

Länge 350 m

Breite 46 m

Tiefgang 14,50 m (Frishwasser)

2.2.2 Fahrtstrecke See - Nordenham

Länge 270 m

Tiefgang 13,00 m (Frishwasser)

2.2.3 Fahrtstrecke See - Brake

Länge 270 m

Tiefgang einlaufend 11,90 m (Frishwasser)

Tiefgang auslaufend 11,60 m (Frishwasser)

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 2](#)
[> Große Fahrzeuge](#) > [2.2.4](#)

2.2.4 Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Wendebassin Überseehafen)

2.2.4 Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Wendebassin Überseehafen)

a. bei Tidedfahrt

L ↓	L/B	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5
190 ¹⁾	B	34,40	33,90	33,30	32,80	32,20	31,70	31,10	30,60	30,20	29,70	29,20
190 ¹⁾	Tfg.	9,50	9,60	9,75	9,85	10,00	10,10	10,20	10,35	10,45	10,60	10,70
195 ¹⁾	B	35,50	34,80	34,20	33,60	33,00	32,50	32,00	31,50	31,00	30,50	30,00
195 ¹⁾	Tfg.	9,30	9,40	9,55	9,65	9,80	9,90	10,00	10,15	10,25	10,40	10,50
200 ²⁾	B	36,40	35,70	35,10	34,50	33,90	33,30	32,80	32,30	31,80	31,30	30,80
200 ²⁾	Tfg.	9,15	9,25	9,40	9,50	9,65	9,75	9,85	10,00	10,10	10,25	10,35
205	B	37,50	36,60	36,00	35,30	34,70	34,20	33,60	33,10	32,50	32,00	31,50
205	Tfg.	8,95	9,05	9,20	9,30	9,45	9,55	9,65	9,80	9,90	10,05	10,15
210	B	38,20	37,50	36,80	36,20	35,60	35,00	34,40	33,90	33,30	32,80	32,30
210	Tfg.	8,80	8,90	9,05	9,15	9,30	9,40	9,50	9,65	9,75	9,90	10,00
215	B	39,10	38,40	37,70	37,10	36,40	35,80	35,20	34,70	34,10	33,60	33,10
215	Tfg.	8,65	8,75	8,90	9,00	9,15	9,25	9,35	9,50	9,60	9,75	9,85
220	B	40,00	39,30	38,60	37,90	37,30	36,70	36,10	35,50	34,90	34,40	33,80
220	Tfg.	8,45	8,55	8,70	8,80	8,95	9,05	9,15	9,30	9,40	9,55	9,65
225	B	40,90	40,20	39,50	38,80	38,10	37,50	36,90	36,30	35,70	35,20	34,60
225	Tfg.	8,25	8,35	8,50	8,60	8,75	8,85	8,95	9,10	9,20	9,35	9,45
230	B	41,80	41,10	40,40	39,70	39,00	38,30	37,70	37,10	36,50	35,90	35,40
230	Tfg.	8,10	8,20	8,35	8,45	8,60	8,70	8,80	8,95	9,05	9,20	9,30
235	B	42,70	42,00	41,20	40,50	39,80	39,20	38,50	37,90	37,30	36,70	36,20
235	Tfg.	7,90	8,00	8,15	8,25	8,40	8,50	8,60	8,75	8,85	9,00	9,10
240	B	43,60	42,90	42,10	41,40	40,70	40,00	39,30	38,70	38,10	37,50	36,90
240	Tfg.	7,75	7,85	8,00	8,10	8,25	8,35	8,45	8,60	8,70	8,85	8,95
245	B	44,50	43,80	43,00	42,20	41,50	40,80	40,20	39,50	38,90	38,30	37,70
245	Tfg.	7,55	7,65	7,80	7,90	8,05	8,15	8,25	8,40	8,50	8,65	8,75
250	B	45,40	44,60	43,90	43,10	42,40	41,70	41,00	40,30	39,70	39,10	38,50
250	Tfg.	7,40	7,50	7,65	7,75	7,90	8,00	8,10	8,25	8,35	8,50	8,60

1) nur weseraufwärts

2) Maximaltiefgang weserabwärts

L = Länge in Metern

B = Breite in Metern

L/B = Verhältniszahl Länge/Breite

Tfg. = Tiefgang in Metern

2.2.4 Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Überseehafen)

b. bei tideunabhängiger Fahrt

L L/B	190 B	190 Tfg.	195 B	195 Tfg.	200 B	200 Tfg.	205 B	105 Tfg.	210 B	210 Tfg.	215 B	215 Tfg.	220 B	220 Tfg.	225 B	225 Tfg.	230 ¹⁾ B	210 ¹⁾ Tfg.
7,2									29,20	7,55	29,90	7,40	30,60	7,30	31,30	7,10	31,90	6,95
7,1									29,60	7,50	30,30	7,35	31,00	7,25	31,70	7,05	32,40	6,90
7,0		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓					29,30	7,60	30,00	7,45	30,70	7,30	31,40	7,20	32,10	7,00	32,90	6,85
6,9		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓					29,70	7,55	30,40	7,40	31,20	7,25	31,90	7,15	32,60	6,95	33,30	6,80
6,8		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓					30,10	7,50	30,90	7,35	31,60	7,20	32,40	7,10	33,10	6,90	33,80	6,75
6,7		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓			29,90	7,60	30,60	7,40	31,30	7,25	32,10	7,10	32,80	7,00	33,60	6,80	34,30	6,65
6,6		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓			30,30	7,55	31,10	7,35	31,80	7,20	32,60	7,05	33,30	6,95	34,10	6,75	34,80	6,60
6,5		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓	30,00	7,60	30,80	7,50	31,50	7,30	32,30	7,15	33,10	7,00	33,80	6,90	34,60	6,70	35,40	6,55
6,4		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓	30,50	7,55	31,30	7,45	32,00	7,25	32,80	7,10	33,60	6,95	34,40	6,85	35,20	6,65	35,90	6,50

L L/B	190 B	190 Tfg.	195 B	195 Tfg.	200 B	200 Tfg.	205 B	105 Tfg.	210 B	210 Tfg.	215 B	215 Tfg.	220 B	220 Tfg.	225 B	225 Tfg.	230 ¹⁾ B	210 ¹⁾ Tfg.
6,3		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓	31,00	7,50	31,80	7,40	32,50	7,20	33,30	7,05	34,10	6,90	34,90	6,80	35,70	6,60	36,50	6,45
6,2			31,50	7,40	32,30	7,30	33,10	7,10	33,90	6,95	34,70	6,80	35,50	6,70	36,30	6,50	37,10	6,35
6,1			32,00	7,35	32,80	7,25	33,60	7,05	34,40	6,90	35,20	6,75	36,10	6,65	36,90	6,45	37,70	6,30
6,0			32,50	7,30	33,30	7,20	34,20	7,00	35,00	6,85	35,80	6,70	36,70	6,60	37,50	6,40	38,30	6,25
5,9			33,00	7,25	33,90	7,15	34,70	6,95	35,60	6,80	36,40	6,65	37,30	6,55	38,10	6,35	39,00	6,20
5,8			33,60	7,20	34,50	7,10	35,30	6,90	36,20	6,75	37,10	6,60	37,90	6,50	38,80	6,30	39,70	6,15
5,7			34,20	7,10	35,10	7,00	36,00	6,80	36,80	6,65	37,70	6,50	38,60	6,40	39,50	6,20	40,40	6,05

¹⁾ Schiffe mit Längen 230 bis 250 m sind als Tideschiffe zu behandeln. L/B/Tfg. in Meter

Stand: 15. Dezember 2008

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › [§ 2](#)
› [Große Fahrzeuge](#) › [2.2.5](#)

2.2.5 Fahrtstrecke Bremen Überseehafen - Europahafen

2.2.5 Fahrtstrecke Bremen (Einfahrt Wendebassin Überseehafen) - Europahafen

Länge 140 m

Breite 20 m

Tiefgang 6,50 m (tideunabhängig)

Tiefgang 9,00 m (Tidefahrt)

2.2.6 Fahrtstrecke Bremen Europahafen - Eisenbahnbrücke

Länge 135 m

Breite 15 m

Tiefgang 2,50 m (tideunabhängig)

Tiefgang 5,50 m (Tidefahrt)

2.3 Hunte

2.3.1 Fahrtstrecke Huntemündung - Elsfleth (km 21,0)

Länge 105 m

Breite 14 m

Tiefgang 6 m (Tidefahrt)

Tiefgang 3 m (tideunabhängig)

2.3.2 Fahrtstrecke Elsfleth (km 21,0) - Oldenburg (km 1,0)

Seeschiffe:

Länge 86 m

Breite 10,5 m

Binnenschiffe:

Länge 100 m

Breite 10,5 m

2.3.3 Fahrtstrecke Oldenburg (km 1,0) - Oldenburg (km 0,0)

Seeschiffe:

Länge 86 m

Breite 10,5 m

Tiefgang 2,5 m

Binnenschiffe:

Länge 100 m

Breite 10,5 m

Tiefgang 2,5 m

Stand: 15. Dezember 2008

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › [§ 2](#)
› [Große Fahrzeuge](#) › 3

Außergewöhnlich große Fahrzeuge (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 SeeSchStrO)

Außergewöhnlich große Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die eine der folgenden Abmessungen überschreiten, wobei die angegebenen Tiefgänge unter der Voraussetzung gelten, dass die jeweiligen Sollwassertiefen vorhanden sind und ein mindestens mittleres Auflaufen der Tide bzw. ein mittlerer Wasserstand zu erwarten ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

3.1 Husumer Au

größte Breite 13,00 m oder
Tiefgang 3,80 m

3.2 Elbe

LNG-Tankschiffe

Länge über alles 220,00 m oder
größte Breite 32,00 m

alle anderen Schiffe

Länge über alles 330,00 m oder
größte Breite 45,00 m

3.3 Schwinge

3.3.1 km 0,2 bis 4,6

Länge über alles 55,00 m oder
größte Breite 7,50 m oder
Tiefgang 2,70 m

3.4 Este (oberhalb des inneren Este-Sperrwerks)

Länge über alles 25,00 m oder
größte Breite 5,50 m oder
Tiefgang 1,60 m

3.4.1 Estezufahrt

Länge über alle 150,00 m oder

größte Breite 25,00 m oder
Tiefgang 3,00 m

3.5 Stör (km 23,5 bis 48)

Länge über alles 85,00 m oder
größte Breite 10,00 m oder
Tiefgang 3,80 m

3.5.1 Störmündung bis km 48,0

Länge über alles 90,00 m oder
größte Breite 15,00 m oder
Tiefgang 4,00 m

3.6 Krückau

Länge über alles 40,00 m oder
größte Breite 6,00 m oder
Tiefgang 1,40 m

3.7 Pinnau (km 9,5 bis 19,9)

Länge über alles 67,00 m oder
größte Breite 8,50 m
Tiefgang 2,80 m

Ostsee

3.8 Flensburger Förde

Länge über alles 180,00 m oder
größte Breite 28,00 m oder
Tiefgang 7,00 m

3.9 Schlei (nur bis Kappeln)

Länge über alles 75,00 m oder
größte Breite 13,00 m oder
Tiefgang 3,80 m

3.10 Kieler Förde

Länge über alles 235,00 m oder
größte Breite 35,00 m oder
Tiefgang 9,70 m

3.11 Heiligenhafen

Länge über alles 90,00 m oder
größte Breite 13,20 m oder
Tiefgang 4,30 m

3.12 Neustadt

Länge über alles 90,00 m oder

größte Breite 13,50 m oder
Tiefgang 4,50 m

3.13 Trave

3.13.1 Ansteuerungstonne Trave bis Stülper Huk (km 21,2)

Länge über alles 190,00 m oder
größte Breite 29,00 m oder
Tiefgang 8,00 m

3.13.2 Stülper Huk (km 21,2) bis Leuchtpfahl 32 (km 12,5)

Länge über alles 180,00 m oder
größte Breite 25,50 m oder
Tiefgang 7,50 m

3.13.3 Leuchtpfahl 32 (km 12,5) bis Stadthäfen

Länge über alles 140,00 m oder
größte Breite 19,00 m oder
Tiefgang 6,50 m

3.14 Wismar

Länge über alles 140,00 m oder
größte Breite 21,00 m oder
Tiefgang 8,00 m

3.15 Warnow

3.15.1 Rostock-Fahrwasser bis Liegeplatz 60 Überseehafen

Länge über alles 230,00 m oder
größte Breite 36,00 m oder
Tiefgang 12,00 m

3.15.2 Liegeplatz 60 Überseehafen bis Marienehe

Länge über alles 125,00 m
größte Breite 17,50 m oder
Tiefgang 7,50 m

3.15.3 Marienehe bis Stadthafen

Länge über alles 125,00 m oder
größte breite 17,50 m odr
Tiefgang 5,50 m

3.16 Stralsund Nordansteuerung

Länge über alles 80,00 m oder
größte Breite 13,00 m oder
Tiefgang 3,00 m oder
größte Höhe 37,00 m

3.17 Stralsund Ostansteuerung mit Landtief

3.17.1 Landtief bis Stralsund Südhafen

Länge über alles 140,00 m oder

größte Breite 17,50 m oder
Tiefgang 6,10 m

3.17.2 Stralsund Südhafen bis Stralsund Stadthafen

Länge über alles 120,00 m oder
größte Breite 14,00 m oder
Tiefgang 4,80 m oder
größte Höhe 37,00 m

3.17.3 Landtief bis Lubmin

Länge über alles 120,00 m oder
größte Breite 17,50 m oder
Tiefgang 5,70 m

3.17.4 Landtief bis Vierow

Länge über alles 120,00 m oder
größte Breite 17,50 m oder
Tiefgang 6,30 m

3.17.5 Landtief bis Ladebow

Länge über alles 120,00 m oder
größte Breite 17,50 m oder
Tiefgang 5,80 m

3.18 Peenestrom mit Osttief aus nördlicher Richtung bis Wolgast

Länge über alles 115,00 m oder
größte Breite 17,50 m oder
Tiefgang 5,20 m

3.19 Peenestrom von Landtief über Loch aus nördlicher Richtung bis Wolgast

Länge über alles 115,00 m oder
größte Breite 17,50 m oder
Tiefgang 6,10 m

Stand: 25. Mai 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › [§ 2](#)
› [Wegerechtschiffe](#)

Wegerechtschiffe (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a und b **SeeSchStrO**)

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

3/4 Wer das Wegerecht in Anspruch nimmt, hat dies der jeweils zuständigen Verkehrszentrale gesondert anzuzeigen.

Wegerechtschiffe sind Fahrzeuge, die

- eine der folgenden Abmessungen überschreiten,
- wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu haben oder
- die folgenden Voraussetzungen erfüllen.

3.1/4.1 Innere Deutsche Bucht

Fahrzeuge, die auf der Fahrtstrecke vom Feuerschiff **GB** oder von der Tiefwasserreederei zur Elbe aufgrund ihres Tiefgangs in dem vorausliegenden Revier tidegebunden fahren müssen und deshalb das Wegerecht in Anspruch nehmen.

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

3.2 Weser

- a. See - Bremerhaven (Stromkaje) - See
Tiefgang 12,30 **m** (Frischwasser)
- b. Bremerhaven - Nordenham
Tiefgang 10,00 m (Frischwasser)
- c. Nordenham - Brake
Tiefgang 7,92 m (Frischwasser)

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Erster Abschnitt › § 2
› Verkehrsgruppen Nord-Ostsee-Kanal

Verkehrsgruppen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a **SeeSchStrO**)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

5.1

Verkehrsgruppen sind die für die Verkehrslenkung eingeteilten Fahrzeuggruppen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

5.1.1

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände:

- Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 16 SeeSchStrO befördern; ausgenommen Tankschiffe mit Gütern im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SeeSchStrO mit einem Flammpunkt von $55\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mehr,
- Tankschiffe, die andere nicht in § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführte Chemikalien mit einem Flammpunkt von weniger als $55\text{ }^{\circ}\text{C}$ befördern,
- leere Tankschiffe nach dem Löschen der unter den vorstehenden Tirets genannten Güter mit einem Flammpunkt von weniger als $55\text{ }^{\circ}\text{C}$, soweit sie nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.

5.1.2

Länge:

bei Fahrzeugen und Schubverbänden die Länge über alles, bei Schleppverbänden die addierten Längen über alles von Schlepper und gesamten Anhang, einschließlich starr gekoppelter Schlepper, ohne Einbeziehung der Schleppleine.

5.1.3

Breite:

die größte Breite des Fahrzeugs, des Schub- und Schleppverbandes einschließlich der festen Überstände.

5.1.4

Tiefgang:

der größte Tiefgang des Fahrzeugs, des Schub- und Schleppverbandes.

5.2 Ermittlung der Verkehrsgruppe bei Zwischenwerten:

Im Rahmen der einzelnen Alternativen einer Verkehrsgruppe ist hinsichtlich der Länge und Breite zu interpolieren. Dabei entsprechen $1,00\text{ m}$ Länge und $0,10\text{ m}$ Breite einander. Längen sind auf ganze Meter und Breiten auf ganze Dezimeter bis ausschließlich $0,5$ abzurunden und ab $0,5$ aufzurunden.

5.3 Verkehrsgruppe 1

5.3.1

Fahrzeuge und Schubverbände, die keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, einschließlich Sportfahrzeuge bis zu

45,00 m / 55,00 m Länge
9,50 m / 8,50 m Breite
3,10 m / 3,10 m Tiefgang

oder Mehrumpfbooten zu Sportzwecken bis zu

20,00 m Länge
12,00 m Breite
3,10 m Tiefgang

5.3.2

Schleppverbände, die keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu

65,00 m Länge
10,00 m Breite
3,10 m Tiefgang

5.4 Verkehrsgruppe 2

5.4.1

Fahrzeuge und Schubverbände, die nicht der Verkehrsgruppe 1 angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu

65,00 m / 85,00 m Länge
13,00 m / 11,00 m Breite
3,70 m / 3,70 m Tiefgang

oder bei Binnenschiffen

105,00 m Länge
9,00 m Breite
3,10 m Tiefgang

5.4.2

Schleppverbände, die nicht der Verkehrsgruppe 1 angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu

85,00 m Länge
13,50 m Breite
3,70 m Tiefgang

5.5 Verkehrsgruppe 3

5.5.1

Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu

120,00 m / 140,00 m Länge
19,00 m / 17,00 m Breite
6,10 m / 6,10 m Tiefgang

5.5.2

Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände

sind, bis zu

135,00 m Länge

19,00 m Breite

6,10 m Tiefgang

5.5.3

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppen 1 oder 2. Ausgenommen sind Tankschiffe mit Doppelhülle sowie besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter in Containern befördern.

5.6 Verkehrsgruppe 4

5.6.1

Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu

130,00 m / 160,00 m Länge

23,50 m / 20,50 m Breite

9,50 m / 9,50 m Tiefgang

5.6.2

Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu

155,00 m Länge

23,50 m Breite

6,10 m Tiefgang

5.6.3

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 3. Ausgenommen sind Tankschiffe mit Doppelhülle sowie besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter in Containern befördern.

5.7 Verkehrsgruppe 5

5.7.1

Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören, bis zu

200,00 m / 210,00 m Länge

28,00 m / 27,00 m Breite

5.7.2

Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören, bis zu

185,00 m Länge

27,00 m Breite

9,50 m Tiefgang

5.7.3

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppen 4 und 5. Ausgenommen sind Tankschiffe mit Doppelhülle sowie besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter in Containern befördern.

5.8 Verkehrsgruppe 6

5.8.1

Alle Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören.

5.8.2

Genehmigte außergewöhnliche Schleppverbände (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SeeSchStrO), die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören.

5.9 Höherstufung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände können von den Wasser- und Schifffahrtsämtern Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau gemäß § 56 Absatz 1 SeeSchStrO in eine höhere Verkehrsgruppe eingestuft werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert.

Stand: 01. Februar 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Erster Abschnitt](#) › § 3

§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern. Der Führer eines mit einer **UKW**-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung einer anderen Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.

(4) Wer 0,25 **mg/l** oder mehr Alkohol in der Atemluft, 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut, eine Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder 3,5 **ng/ml** oder mehr Tetrahydrocannabinol (**TBC**) im Blutserum hat oder unter der Wirkung eines in Anlage IV aufgeführten berauschenden Mittels nach Absatz 3 Satz 1 steht, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben. Eine Wirkung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine der in Anlage IV genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen bestimmten Krankheitsfall verschriebenen Medikamentes herrührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.

(5) Der Schiffsführer eines Fahrgastschiffs oder eines Fahrbeschränkungen und Fahrverboten nach § 30 Absatz 1 unterliegenden Fahrzeuges darf in der Dienstzeit während der Fahrt alkoholische Getränke nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke stehen. Satz 1 gilt für die im Brückendienst eingesetzten Mitglieder der Schiffsbesatzung entsprechend.

Stand: 01. Oktober 2024

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 4](#)

§ 4 Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen. Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Erster Abschnitt](#) > § 5

§ 5 Schifffahrtszeichen

(1) Schifffahrtszeichen im Sinne dieser Verordnung sind Sichtzeichen und Schallsignale, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind in der Anlage I zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt oder in den nach § 60 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen enthalten. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in der Anlage I geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(2) Die durch Gebots- und Verbotsschilder getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen ist verboten.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Erster Abschnitt § 6

§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

(1) So weit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignalen solche nur nach Maßgabe der Anlage II für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Die in dem Internationalen Signalbuch enthaltenen Sichtzeichen und Schallsignale dürfen nur für die dort vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallsignale gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können. Die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung und Regel 1 Buchstaben c und e der Kollisionsverhütungsregeln bleiben unberührt.

(2) aufgehoben

(3) Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale gilt Regel 33 der Kollisionsverhütungsregeln entsprechend. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Schallsignalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer und der Eigentümer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

(4) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in dieser Verordnung geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Stand: 01. Januar 2009

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Erster Abschnitt § 7

§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Satz 1 gilt für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, soweit diese Maßnahmen des Such- und Rettungsdienstes in Seenotfällen nach § 1 Nummer 7 des Seeaufgabengesetzes durchführen, entsprechend.

Stand: 15. August 2005

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > **Zweiter Abschnitt**

Zweiter Abschnitt - Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

Die **Bekanntmachungen** zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 8 Allgemeines

§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen

§ 10 Kleine Fahrzeuge

§ 11 Schallsignale der Binnenschiffe

§§ 12 bis 18 aufgehoben

Stand: 15. April 2010

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Zweiter Abschnitt](#)
> [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 10 Absatz 4 Anker- und Liegestellen für kleine Fahrzeuge

([WSD](#) Nordwest Nummer 4)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 6)

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Zweiter Abschnitt § 8

§ 8 Allgemeines

(1) Für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gilt Regel 20 sowie Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln entsprechend. Sichtzeichen, die nach dieser Verordnung und den Kollisionsverhütungsregeln von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen. Es dürfen nur solche Sichtzeichen verwendet werden, die über den ganzen Horizont sichtbar sind; sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Satz 3 gilt nur, so weit diese Verordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Für Binnenschiffe, die die seewärtige Grenze einer Wasserfläche der Zone 2 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung nicht überschreiten, gilt abweichend von Satz 1

1. Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 der Kollisionsverhütungsregeln nicht hinsichtlich der Abschirmung der Seitenlichter, wenn Positionslaternen verwendet werden, die hinsichtlich der waagerechten Lichtverteilung den Vorschriften der Anlage I Abschnitt 9 der Kollisionsverhütungsregeln oder den in § 9 Absatz 4 genannten Vorschriften auch ohne Abschirmung entsprechen,
2. Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 und 2 der Kollisionsverhütungsregeln nicht hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs bei der Verwendung von Seitenlichtern mit Abschirmung.

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muss den Anforderungen der Regel 22 der Kollisionsverhütungsregeln entsprechen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Signalkörper dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie der vorgeschriebene Signalkörper haben.

(4) Die von den Fahrzeugen nach dieser Verordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, so weit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 Meter hoch und 1 Meter breit sein. Die Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein. Anstelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Auf Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessung verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind.

(5) aufgehoben

Stand: 28. Mai 2011

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Zweiter Abschnitt § 9

§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen

(1) Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, dürfen zur Führung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter und zur Abgabe der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale nur solche Positionslaternen und Schallsignalanlagen verwenden, deren Baumuster von einer benannten Stelle im Sinne des Artikels 9 in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EG Nummer L 46 Seite 25) zur Verwendung auf Seeschifffahrtsstraßen zugelassen ist. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt A.I der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. I Seite 1462), gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wasserfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder.

(2) Abweichend von Nummer 11 der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln müssen Positionslaternen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 Metern Länge, auf denen keine ausreichende Stromquelle vorhanden ist, auf unbemannten Fahrzeugen, auf bemannten Binnenschiffen ohne eigene Antriebsanlage sowie für die Reservebeleuchtung von Binnenschiffen nach Anhang III § 6.06 Buchstabe c der Binnenschiffsuntersuchungsordnung dürfen nicht elektrische Positionslaternen verwendet werden.

(3) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln braucht das Topplicht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 Metern geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 Meter ist. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe i der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln muss bei Zollfahrzeugen, Fahrzeugen der Wasserschutzpolizeien und der Bundespolizei der Abstand zwischen den senkrecht übereinander zu führenden Lichtern mindestens 1 Meter betragen.

(4) Auf Binnenschiffen im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 5 dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und den Kollisionsverhütungsregeln auch solche Positionslaternen verwendet werden, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als helle Lichter, bei Verwendung als Topplaternen als starke Lichter nach Anhang II § 7.05 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung zugelassen sind. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit dieser Positionslaternen beeinträchtigt, ist unverzüglich für sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz zu sorgen.

(5) Abweichend von Anlage I Abschnitt 2 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln brauchen Binnenschiffe, die die seewärtige Grenze einer Wasserfläche der Zone 2 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung nicht überschreiten, das vordere weiße Licht nur mindestens 5 Meter über dem Schiffskörper und das zweite, hintere Licht nur mindestens 3 Meter über dem vorderen Licht zu setzen.

Stand: 05. Dezember 2016

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Zweiter Abschnitt](#) › [§ 10](#)

§ 10 Kleine Fahrzeuge

(1) aufgehoben

(2) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 Metern Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht im Sinne von Regel 21 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.

(3) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 2, auf denen die hiernach vorgeschriebenen Lichter, und Maschinenfahrzeuge von weniger als 7 Metern Länge, auf denen die nach Regel 23 Buchstabe a und d der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können, dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(4) Auf den nach § 60 Absatz 1 als Anker- und Liegestellen bekannt gemachten Wasserflächen brauchen Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge nicht die nach Regel 30 Buchstabe a, b oder c der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen; Regel 30 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Regel 26 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln brauchen offene Fischerboote nur ein weißes Rundumlicht im Sinne von Regel 21 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln zu führen. Regel 26 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsregeln bleibt unberührt.

Anker- und Liegestellen für kleine Fahrzeuge (§ 10 Absatz 4 SeeSchStrO)

Anker- und Liegestellen, auf denen Fahrzeuge von weniger als 12,00 m Länge nicht die in Regel 30 Buchstabe a, b oder c der KVR vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen brauchen:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

4.1 Weser

4.1.1 zwischen km 56,8 und km 57,1

4.1.2 bei km 63

4.1.3 zwischen km 39,65 und km 40,0 (Westufer)

4.2 Lesum (gestrichen)

4.3 Wümme (gestrichen)

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

6.1 Ankerstellen

6.1.1 Lister Tief, nördlich des Hafens List

6.1.2 Blidseel Bucht

6.1.3 südlich des Yachthafens Munkmarsch

6.1.4 Vortrapptief, nördlich des Hafens Hörnum

6.1.5 Amrum-Hafen, zwischen Steenodde und Wittdün

6.1.6 Föhler-Ley, südlich des Hafens Wyk

6.1.7 Dagebüller Fahrwasser, nördlich des Hafens Dagebüll

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

6.1 Ankerstellen

6.1.8 Flemhuder See

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

6.1 Ankerstellen

6.1.9 Flensburger Förde, Holnis Nord

6.1.10 Schlei

6.1.10.1 Wormshöfter Noor, nördlich des Breitengrades 54° 41' 00" N

6.1.10.2 Lindauer Noor, westlich des Längengrades $009^{\circ} 49' 00''$ E

6.1.10.3 Missunder Noor, südlich des Breitengrades $54^{\circ} 31' 44''$ N

Stand: 20. Juli 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Zweiter Abschnitt § 11

§ 11 Schallsignale der Binnenschiffe

(1) Binnenschiffe, für die keine Besatzung vorgeschrieben ist, müssen die in der Regel 33 der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Schallsignale nicht geben.

(2) Ein Schubverband im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt als ein Maschinenfahrzeug und muss die für ein Maschinenfahrzeug in Regel 33 der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Schallsignale geben.

Stand: 15. April 2010

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > **Dritter Abschnitt**

Dritter Abschnitt - Schallsignale der Fahrzeuge

§§ 19 und 20 aufgehoben

Stand: 01. November 1998

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > **Vierter Abschnitt**

Vierter Abschnitt - Fahrregeln

Die **Bekanntmachungen** zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 21 Grundsätze

§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

§ 23 Überholen

§ 24 Begegnen

§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser

§ 26 Fahrgeschwindigkeit

§ 27 Schleppen und Schieben

§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken

§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen

§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradsfahren, Kite- und Segelsurfen

Stand: 01. Oktober 2002

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Vierter Abschnitt](#)
➤ [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 22 Absatz 1 Ausnahmen vom Rechtsfahrverbot

([WSD](#) Nordwest Nummer 5)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 7)

§ 22 Absatz 3 Rechtsfahrgebot außerhalb des Fahrwassers

([WSD](#) Nordwest Nummer 6)

§ 23 Absatz 3 Nummer 4 Überholverbote

([WSD](#) Nordwest Nummer 7)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 8)

§ 23 Absatz 5 Überholen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 9)

§ 24 Absatz 2 Begegnungsverbote

([WSD](#) Nordwest Nummer 8)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 10)

§ 24 Absatz 4 Begegnen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 11)

§ 26 Absatz 3 Höchstgeschwindigkeit

([WSD](#) Nordwest Nummer 9)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 12)

§ 27 Absatz 3 Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen

([WSD](#) Nordwest Nummer 10)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 13)

§ 30 Absatz 3 Besondere Verfahrensvoraussetzungen

([WSD](#) Nordwest Nummer 11)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 14)

§ 31 Absatz 1 und 3 Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen

(WSD Nordwest Nummer 12)
(GDWS Außenstelle Nord Nummer 15)

Stand: 01. Februar 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Vierter Abschnitt](#) > § 21

§ 21 Grundsätze

(1) Die Fahrregeln dieses Abschnittes sowie des Siebenten Abschnittes gelten unabhängig von den Sichtverhältnissen. Abweichend von den Regeln 11 und 19 der Kollisionsverhütungsregeln gelten die Regel 13 Buchstabe a und c und Regel 14 Buchstabe a und c der Kollisionsverhütungsregeln im Fahrwasser auch dann, wenn die Fahrzeuge einander nicht in Sicht, aber mittels Radar geortet haben.

(2) Beim Begegnen, Überholen und Vorbeifahren an Fahrzeugen und Anlagen ist ein sicherer Passierabstand nach Regel 8 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln einzuhalten.

(3) Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 Metern Länge.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Vierter Abschnitt](#) › [§ 22](#)

§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

(1) Abweichend vom Gebot, im Fahrwasser gemäß Regel 9 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln so weit wie möglich rechts zu fahren, darf innerhalb von nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Fahrwasserabschnitten von allen oder von einzelnen Fahrzeuggruppen links gefahren werden. Nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachte Fahrzeuggruppen haben die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten.

(2) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, dass klar erkennbar ist, dass das Fahrwasser nicht benutzt wird.

(3) Auf nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers haben sich alle bekannt gemachten Fahrzeuggruppen an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten.

Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot (§ 22 Absatz 1 SeeSchStrO)

Fahrwasserabschnitte, auf denen Fahrzeuge links fahren dürfen:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest

5.1 Hunte

Fahrwasserkrümmungen für tideabhängige, mit dem Strom fahrende Fahrzeuge.

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

7 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

7.1

Fahrwasserabschnitte, auf denen Fahrzeuge links fahren dürfen (§ 22 Absatz 1 SeeSchStrO):

7.1.1 Stör

Strecke von km 25,0 bis km 50,0

7.1.2 Nord-Ostsee-Kanal

7.1.2.1

Im Bereich des Binnenhafens Brunsbüttel

7.1.2.2

Im Bereich des Kreishafens Rendsburg von km 60,9 (Straßentunnel) bis km 62,7 (Eisenbahnhochbrücke)

7.1.2.3

In den Weichengebieten, soweit ein Liegen an den freien Dalben der linken Seite nach § 49 Absatz 2 SeeSchStrO erforderlich ist.

7.1.2.4

Im Bereich des Binnenhafens Kiel-Holtenau einschließlich der Wasserfläche bis zur Tonne 7 bei der Bunkerstation Projensdorf.

7.1.2.5

Im Bereich der Zufahrt und des Schleusenhafens in Kiel-Holtenau.

7.2 Rechtsfahrgebot außerhalb des Fahrwassers (§ 22 Absatz 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen sich Fahrzeuge in der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten haben.

7.2.1 Elbe

7.2.1

Die Strecke des Fahrwassers zwischen den Tonnenpaaren 31/32 bis 35/36 für alle Fahrzeuge in Transit.

Rechtsfahrgebot außerhalb des Fahrwassers (§ 22 Absatz 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen sich Fahrzeuge in der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten haben:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

6.1 Weser

Die Strecke von Bremerhaven - Geestemündung bis Vegesack. Dies gilt nicht für Fahrzeuge unter 12 m Länge.

Stand: 16. Juli 2014

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Vierter Abschnitt](#) ➤ § 23

§ 23 Überholen

(1) Grundsätzlich muss links überholt werden. So weit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(2) Das überholende Fahrzeug muss unter Beachtung von Regel 9 Buchstabe e und Regel 13 der Kollisionsverhütungsregeln die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, dass kein gefährlicher Sog entstehen kann und während des ganzen Überholmanövers jede Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Das vorausfahrende Fahrzeug muss das Überholen so weit wie möglich erleichtern.

(3) Das Überholen ist verboten

1. in der Nähe von in Fahrt befindlichen, nicht freifahrenden Fähren,
2. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
3. vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,
4. innerhalb von Strecken und zwischen Fahrzeugen, die nach § 60 Absatz 1 bekannt gemacht sind.

(4) Kann in einem Fahrwasser nur unter Mitwirkung des zu überholenden Fahrzeugs sicher überholt werden, so ist das Überholen nur erlaubt, wenn das zu überholende Fahrzeug auf eine entsprechende Anfrage oder Anzeige des überholenden Fahrzeugs hin eindeutig zugestimmt hat. Das überholende Fahrzeug kann abweichend von Regel 9 Buchstabe e Ziffer I der Kollisionsverhütungsregeln seine Absicht über UKW-Sprechfunk dem zu überholenden Fahrzeug mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW-Sprechfunk möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, dass möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Ist das zu überholende Fahrzeug einverstanden, so kann es seine Zustimmung abweichend von Regel 34 Buchstabe c Ziffer II der Kollisionsverhütungsregeln über UKW-Sprechfunk geben und Maßnahmen für ein sicheres Passieren treffen. Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW-Sprechfunk nicht vor, gilt ausschließlich Regel 9 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln.

(5) Außerhalb der Weichengebiete im Nord-Ostsee-Kanal ist das Überholen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich überholenden Fahrzeuge nicht die nach § 60 Absatz 1 bekannte Zahl überschreitet.

Strecken, auf denen das Überholen verboten ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

7.1 Jade

7.1.1

Zwischen den Tonnenpaaren 15/16 und 17/18 für alle Fahrzeuge, die auf die Fahrrinne angewiesen sind.

7.1.2

Ab einer Windstärke von 7 Beaufort gilt das Überholverbot über die in 7.1.1 genannte Strecke hinaus auf der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 7/8 und 21/22 für alle Fahrzeuge untereinander, die auf die Fahrrinne angewiesen sind, eine Länge von 350 m oder einen Tiefgang von 12,5 m überschreiten.

7.2 Weser

7.2.1

In dem Streckenabschnitt zwischen dem Tonnenpaar 33/34 und der Tonne 51a für alle Fahrzeuge, die auf die Fahrrinne angewiesen sind.

7.2.2

In dem Streckenabschnitt zwischen der Tonne 59 (Kaiserschleuse) und Fähranleger Blexen (Blexer Bogen) für Wegerechtschiffe untereinander.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

8.1 Elbe

8.1.1

Streckenabschnitte, in denen das Überholen von Wegerechtschiffen, außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist:

- Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42,
- Bereich vor Bielenberg zwischen den Tonnen 84 und 85a, 86/GN 12,
- Bereich vor Stadersand zwischen den Tonnen 101, 102/PN 26 und 105/Reede, 106,
- Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120,
- Bereich der Mittelrinne zwischen den Tonnen 15 bzw. 16 und 19 bzw. 20.

8.1.2

Streckenabschnitte, in denen das Überholen von außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist:

- Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42,
- Bereich vor der Stör zwischen den Tonnen 71/WF 1/Reede, 72 und 75, 76,
- Bereich vor Pagensand zwischen den Tonnen 93, 94 und 95, 96.

8.1.3

Streckenabschnitte, in denen für alle Fahrzeuge das Überholen von 3 und mehr meldepflichtigen Fahrzeugen, von denen mindestens eines auf die tiefe Fahrrinne angewiesen ist, verboten ist:

- Bereich der Mittelrinne zwischen den Tonnen 13/Neuwerk-Reede 1, 14 und 23, 24/LL12,
- Bereich zwischen den Tonnen 23, 24/LL12 und 29, 30,
- Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42,
- Bereich vor der Stör zwischen den Tonnen 71/WF 1/Reede, 72 und 75, 76,
- Bereich vor Bielenberg zwischen den Tonnen 84 und 85a, 86/GN 12,
- Bereich vor Pagensand zwischen den Tonnen 93, 94 und 95, 96,
- Bereich vor Stadersand zwischen den Tonnen 101, 102/PN 26 und 105/Reede, 106,
- Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.

8.1.4

Streckenabschnitt, in dem für alle Fahrzeuge das Links-Überholen von außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen verboten ist, ist der Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.

Überholen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 23 Absatz 5 SeeSchStrO)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

9.1

Die Summe der Verkehrsgruppennzahlen des überholenden und des vorausfahrenden Fahrzeugs, die nicht überschritten werden darf, ist fünf. Abweichend davon dürfen auf den ausgebauten Streckenabschnitten, die in Nummer 11 gesondert aufgeführt sind, Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 5 Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 1 überholen. Das Überholen von Sportfahrzeugen ist für Fahrzeuge aller Verkehrsgruppen zulässig.

9.2

Fahrzeuge, die nicht überholt werden dürfen, sind Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 4, 5 und 6. **9.3**
In Bereichen in einem Abstand von 300 m vor Fährlinien ist das Überholen verboten.

Stand: 20. Juli 2017

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Vierter Abschnitt](#) › [§ 24](#)

§ 24 Begegnen

(1) Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen im Fahrwasser ist nach Steuerbord auszuweichen.

(2) Das Begegnen ist verboten an Stellen innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die nach § 60 Absatz 1 bekannt gemacht sind.

(3) Abweichend von Regel 14 der Kollisionsverhütungsregeln dürfen Fahrzeuge innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Absatz 1 einem Gegenkommer ausnahmsweise nach Backbord ausweichen. Die Absicht ist dem Gegenkommer anzuzeigen. Dem Gegenkommer kann das Fahrzeug seine Absicht über UKW-Sprechfunk mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW-Sprechfunk möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, dass möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW-Sprechfunk nicht vor, so ist dem Gegenkommer die Absicht durch das Schallsignal nach Nummer 5 der Anlage II.2 anzuzeigen.

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal hat der Gegenkommer zur Bestätigung mit diesem Schallsignal zu antworten.

(4) Außerhalb der Weichengebiete im Nord-Ostsee-Kanal ist das Begegnen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge nicht die nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachte Zahl überschreitet. Einem Fahrzeug der Verkehrsgruppen 4 bis 6 ist auszuweichen.

Begegnungsverbote (§ 24 Absatz 2 SeeSchStrO)

Strecken, auf denen das Begegnen von Fahrzeugen verboten ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

8.1 Jade

8.1.1

Zwischen den Tonnenpaaren 17/18 und 21/22 für alle Fahrzeuge, die auf die Fahrinne angewiesen sind.

8.1.2

Ab einer Windstärke von 7 Beaufort gilt das Begegnungsverbot über die in 8.1.1 genannte Strecke hinaus auf der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 7/8 und 17/18 für alle Fahrzeuge untereinander, die auf die Fahrinne angewiesen sind, eine Länge von 350 m oder einen Tiefgang von 12,5 m überschreiten.

8.2 Weser

8.2.1

In den Kurswechselfbereichen bei den Tonnenpaaren 25/26, 33/34, 41/42 und 48/49 für Fahrzeuge untereinander, die auf die Fahrinne angewiesen sind oder deren Breiten in der Summe 65 m überschreiten.

8.2.2

In dem Streckenabschnitt zwischen der Tonne 59 (Kaiserschleuse) und Fähranleger Blexen (Blexer Bogen) für Wegerechtschiffe untereinander.

8.2.3

In dem Streckenabschnitt oberhalb Brake zwischen der Huntemündung und dem Neustädter Hafen^{*)}

zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	Schiffslänge	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	Schiffslänge
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	195 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	195 m
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	bis 200 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	über 190 m
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	bis 205 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	über 185 m
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	bis 210 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	über 180 m
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	bis 215 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	über 175 m
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	bis 220 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	über 170 m
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	bis 225 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	über 165 m
zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	bis 230 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	über 160 m

oberhalb Huntemündung	Schiffslänge	Fahrverbot bei	Schiffslänge
oberhalb Huntemündung	bis 235 m	<ul style="list-style-type: none"> Sicht unter 1.000 m Wind über 6 Bft 	über 155 m
oberhalb Huntemündung	bis 240 m	<ul style="list-style-type: none"> Sicht unter 1.000 m Wind über 6 Bft 	über 150 m
oberhalb Huntemündung	bis 245 m	<ul style="list-style-type: none"> Sicht unter 1.000 m Wind über 6 Bft 	über 145 m
oberhalb Huntemündung	bis 225 m	<ul style="list-style-type: none"> Sicht unter 1.000 m Wind über 6 Bft 	über 165 m

^{*)} Generelles Begegnungsverbot in der Vegesacker Kurve gilt für Schiffe, deren addierte Schiffslängen 390 m übersteigen.

8.2.4

In dem Streckenabschnitt von der Einfahrt Neustädter Hafen bis Einfahrt Wendebecken Überseehafen:

Schiffslänge	Schiffslänge
bis 230 m	über 85 m
bis 250 m	über 50 m

8.3 Hunte

Fahrtstrecke Elsfleth (km 21,0) - Oldenburg (km 0,0)

Ausnahme vom Begegnungsverbot:

Ausgenommen von dem Begegnungsverbot auf der Fahrtstrecke Elsfleth (km 21,0) - Oldenburg (km 0,0) sind

- a. Fahrzeuge bis maximal 50 m Länge,
- b. Fahrzeuge, die mindestens mit zwei UKW-Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind und deren Fahrzeugführer ständige Hörbereitschaft auf UKW-Kanal 73 halten. Darüber hinaus müssen die Fahrzeugführer über Sprechfunk UKW-Kanal 73 den eigenen Fahrzeugnamen und die aktuelle Fahrzeugposition der übrigen Schifffahrt anzeigen, bevor sie sich Engstellen und Fahrwasserkrümmungen, in denen sich nicht wahrnehmbare Fahrzeuge befinden können, annähern.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

10.1 Elbe

Streckenabschnitte, in denen das Begegnen von außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist:

- Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42,
- Bereich vor der Störmündung zwischen den Tonnen 71/WF Nord/Reede, 72 und 75,76,
- Bereich vor Bielenberg zwischen den Tonnen 84 und 85a, 86/GN 12,
- Bereich vor Stadersand zwischen den Tonnen 101, 102/PN 26 und 105/Reede, 106,
- Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.

Begegnen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 24 Absatz 4 SeeSchStrO)

11 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge, die nicht überschritten werden darf, ist auf den Streckenabschnitten

km 5,2 bis 8,9

km 9,7 bis 20,9

km 22,0 bis 34,3

km 35,1 bis 40,0

km 40,6 bis 47,7

km 49,0 bis 56,5 und

km 71,7 bis 79,4

acht, sofern bei Begegnungen zwischen Fahrzeugen der Verkehrsgruppen

- 4 und 4 der Tiefgang von 7,50 m und die Summe der addierten Tiefgänge von 14,00 m,
- 5 und 3 der Tiefgang von 7,90 m

nicht überschritten wird, ansonsten **sieben** und auf den übrigen Streckenabschnitten **sechs**.

Stand: 01. Februar 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Vierter Abschnitt](#) > § 25

§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten für Fahrzeuge im Fahrwasser abweichend von der Regel 9 Buchstabe b bis d und den Regeln 15 und 18 Buchstabe a bis c der Kollisionsverhütungsregeln.

(2) Im Fahrwasser haben dem Fahrwasserverlauf folgende Fahrzeuge unabhängig davon, ob sie nur innerhalb des Fahrwassers sicher fahren können, Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. im Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

(3) Sofern Segelfahrzeuge nicht deutlich der Richtung eines Fahrwassers folgen, haben sie sich untereinander nach den Kollisionsverhütungsregeln zu verhalten, wenn sie dadurch vorfahrberechtigte Fahrzeuge nicht gefährden oder behindern.

(4) Fahrzeuge im Fahrwasser haben unabhängig davon, ob sie dem Fahrwasserverlauf folgen, Vorfahrt vor Fahrzeugen, die in dieses Fahrwasser aus einem abzweigenden oder einmündenden Fahrwasser einlaufen.

(5) Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt, oder einer durch das Sichtzeichen A.2 der Anlage I gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt

1. in Tidegewässern und in tidefreien Gewässern mit Strömung das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist,
2. in tidefreien Gewässern ohne Strömung das Fahrzeug, das grundsätzlich die Steuerbordseite des Fahrwassers zu benutzen hat.
Das wartepflichtige Fahrzeug muss außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(6) Ein Fahrzeug, das die Vorfahrt zu gewähren hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, dass es warten wird. Es darf nur weiterfahren, wenn es übersehen kann, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Vierter Abschnitt](#) › § 26

§ 26 Fahrgeschwindigkeit

(1) Jedes Fahrzeug, Wassermotorrad und Segelsurfbrett muss unter Beachtung von Regel 6 der Kollisionsverhütungsregeln mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren. Fahrzeuge und Wassermotorräder haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
2. festliegenden Fähren,
3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln,
4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden sowie
6. an Stellen, die durch die Sichtzeichen über Geschwindigkeitsbeschränkung oder durch die Flagge "A" des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

(2) Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei verminderter Sicht zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist aufzustoppen, bis weitere Anweisung erfolgt.

(3) Innerhalb von Strecken, deren Grenzen nach § 60 Absatz 1 bekannt gemacht sind, darf die bekannt gemachte Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, nicht überschritten werden.

(4) Fahrzeuge und Wassermotorräder dürfen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 Metern von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 Kilometern (4,3 Seemeilen) in der Stunde nicht überschreiten.

(5) Segelsurfer und Kitesurfer müssen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb oder gekennzeichneten Badegebieten im Wasser außerhalb des Fahrwassers einen Abstand von mindestens 50 Metern von der seeseitigen Begrenzung des Badegebietes und gegenüber allen Badenden einhalten. Die Geschwindigkeit ist so anzupassen, dass eine Gefährdung, Schädigung oder Behinderung der Badenden ausgeschlossen ist und Belästigungen auf ein nach den Umständen unvermeidbares Maß reduziert werden.

Höchstgeschwindigkeit (§ 26 Absatz 3 SeeSchStrO)

Strecken, auf denen die Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, nicht überschritten werden darf:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

Weser

9.1 Hunte = 10 km/h (5,4 kn)

9.2 Lesum = 12 km/h (6,5 kn)

9.3 Wümme = 8 km/h (4,3 kn)

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

12.1 Elbe

12.1.1

Cuxhaven bis Tinsdal

für Schiffe ab 90 m Länge

12.1.1.1

Cuxhaven (Tonne 31) bis Brunsbüttel (Tonne 55a) = 15 kn

12.1.1.2

Brunsbüttel (Tonne 55a) bis Glückstadt (Tonne 79/WS2) = 14 kn

12.1.1.3

Glückstadt (Tonne 79/WS2) bis Wedel (Tonne 119/HN1) = 12 kn

12.1.1.4

Wedel (Tonne 119/HN1) bis Tinsdal (Tonne 125) = 10 kn

12.1.2

Tinsdal bis Cuxhaven

für Schiffe ab 90 m Länge

12.1.2.1

Tinsdal (Tonne 125) bis Wedel (Tonne 119/HN1) = 10 kn

12.1.2.2

Wedel (Tonne 119/HN1) bis Glückstadt (Tonne 79/WS2) = 12 kn

12.1.2.3

Glückstadt (Tonne 79/WS2) bis Brunsbüttel (Tonne 55a) = 14 kn

12.1.2.4

Brunsbüttel (Tonne 55a) bis Cuxhaven (Tonne 31) = 15 kn

12.1.3

Fahrt durchs Wasser (FdW)

Als Fahrt durchs Wasser (FdW) gilt die Fahrt über Grund (FüG) plus/minus die für die nachstehenden Streckenabschnitte festgelegten Strömungsgeschwindigkeiten (abhängig von Bezugsort, Fahrtrichtung und Stromrichtung), d. h.

12.1.3.1

gegen den Strom laufend:

$FdW = FüG + \text{Strömungsgeschwindigkeit}$

12.1.3.2

mit dem Strom laufend:

$FdW = FüG - \text{Strömungsgeschwindigkeit}$

12.1.4

Bezugsorte

In den folgenden Tabellen ist die maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) jeweils für die Fahrstrecke Cuxhaven - Tinsdal und die Fahrstrecke Tinsdal - Cuxhaven unter Berücksichtigung der Strömungsgeschwindigkeiten für die nachfolgenden Bezugsorte angegeben.

12.1.4.1

Cuxhaven (Tonne 31 bis Tonne 47)

12.1.4.1.1

Tonne 31 bis Tonne 47

12.1.4.2

Brunsbüttel (Tonne 47 bis Tonne 63)

12.1.4.2.1

Tonne 47 bis Tonne 55a

12.1.4.2.2

Tonne 55a bis Tonne 63

12.1.4.3

Glückstadt (Tonne 63 bis Tonne 107/Reede)

12.1.4.3.1

Tonne 63 bis Tonne 79/WS 2

12.1.4.3.2

Tonne 79/WS 2 bis Tonne 107/Reede

12.1.4.4

St. Pauli (Tonne 107/Reede bis Tonne 125)

12.1.4.4.1

Tonne 107/Reede bis Tonne 119/HN 1

12.1.4.4.2

Tonne 119/HN1 bis Tonne 125

12.1.4.1.1 Tonne 31 bis Tonne 47

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 31 bis Tonne 47	Tonne 31 bis Tonne 47	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Cuxhaven (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Cuxhaven (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	See-HH	HH-See
-6,5 bis -6,25	Ebbe	2,8	12,2	17,8
-6,25 bis -6,0	Ebbe	2,7	12,3	17,7
-6,0 bis -5,75	Ebbe	2,7	12,3	17,7
-5,75 bis -5,5	Ebbe	2,6	12,4	17,6
-5,5 bis -5,25	Ebbe	2,4	12,6	17,4
-5,25 bis -5,0	Ebbe	2,2	12,8	17,2
-5,0 bis -4,75	Ebbe	2,1	12,9	17,1
-4,75 bis -4,5	Ebbe	1,5	13,5	16,5
-4,5 bis -4,25	Ebbe	1,0	14,0	16,0
-4,25 bis -4,0	Ebbe	0,7	14,3	15,7
-4,0 bis -3,75	Ebbe	0,4	14,6	15,4
-3,75 bis -3,5	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	15,0	15,0
-3,5 bis -3,25	Flut	0,8	15,8	14,2
-3,25 bis -3,0	Flut	1,3	16,3	13,7
-3,0 bis -2,75	Flut	1,7	16,7	13,3
-2,75 bis -2,5	Flut	1,9	16,9	13,1
-2,5 bis -2,25	Flut	2,2	17,2	12,8
-2,25 bis -2,0	Flut	2,3	17,3	12,7
-2,0 bis -1,75	Flut	2,4	17,4	12,6
-1,75 bis -1,5	Flut	2,5	17,5	12,5
-1,5 bis -1,25	Flut	2,5	17,5	12,5
-1,25 bis -1,0	Flut	2,4	17,4	12,6
-1,0 bis -0,75	Flut	2,4	17,4	12,6
-0,75 bis -0,5	Flut	2,3	17,3	12,7
-0,5 bis -0,25	Flut	2,2	17,2	12,8
-0,25 bis HW	Flut	2,0	17,0	13,0
HW bis 0,25	Flut	1,7	16,7	13,3
0,25 bis 0,5	Flut	1,6	16,6	13,4

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 31 bis Tonne 47 Bezugsort Cuxhaven (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 31 bis Tonne 47 Bezugsort Cuxhaven (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
0,5 bis 0,75	Flut	1,3	16,3	13,7
0,75 bis 1,0	Flut	1,2	16,2	13,8
1,0 bis 1,25	Flut	1,0	16,0	14,0
1,25 bis 1,5	Flut	0,6	15,6	14,4
1,5 bis 1,75	Flut	0,3	15,3	14,7
1,75 bis 2,0	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	15,0	15,0
2,0 bis 2,25	Ebbe	0,3	14,7	15,3
2,25 bis 2,5	Ebbe	0,5	14,5	15,5
2,5 bis 2,75	Ebbe	0,7	14,3	15,7
2,75 bis 3,0	Ebbe	1,1	13,9	16,1
3,0 bis 3,25	Ebbe	1,4	13,6	16,4
3,25 bis 3,5	Ebbe	1,7	13,3	16,7
3,5 bis 3,75	Ebbe	2,1	12,9	17,1
3,75 bis 4,0	Ebbe	2,3	12,7	17,3
4,0 bis 4,25	Ebbe	2,4	12,6	17,4
4,25 bis 4,5	Ebbe	2,6	12,4	17,6
4,5 bis 4,75	Ebbe	2,8	12,2	17,8
4,75 bis 5,0	Ebbe	2,9	12,1	17,9
5,0 bis 5,25	Ebbe	2,9	12,1	17,9
5,25 bis 5,5	Ebbe	2,9	12,1	17,9
5,5 bis 5,75	Ebbe	2,8	12,2	17,8
5,75 bis 6,0	Ebbe	2,8	12,2	17,8

12.1.4.2.1 Tonne 47 bis Tonne 55a

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 47 bis Tonne 55a Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 47 bis Tonne 55a Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
-6,5 bis -6,25	Ebbe	2,3	12,7	17,3

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 47 bis Tonne 55a	Tonne 47 bis Tonne 55a	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)		
-6,25 bis -6,0	Ebbe	2,1	12,9	17,1
-6,0 bis -5,75	Ebbe	2,0	13,0	17,0
-5,75 bis -5,5	Ebbe	1,8	13,2	16,8
-5,5 bis -5,25	Ebbe	1,6	13,4	16,6
-5,25 bis -5,0	Ebbe	1,3	13,7	16,3
-5,0 bis -4,75	Ebbe	0,9	14,1	15,9
-4,75 bis -4,5	Ebbe	0,5	14,5	15,5
-4,5 bis -4,25	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	15,0	15,0
-4,25 bis -4,0	Flut	0,8	15,8	14,2
-4,0 bis -3,75	Flut	1,0	16,0	14,0
-3,75 bis -3,5	Flut	1,2	16,2	13,8
-3,5 bis -3,25	Flut	1,6	16,6	13,4
-3,25 bis -3,0	Flut	1,8	16,8	13,2
-3,0 bis -2,75	Flut	2,0	17,0	13,0
-2,75 bis -2,5	Flut	2,2	17,2	12,8
-2,5 bis -2,25	Flut	2,2	17,2	12,8
-2,25 bis -2,0	Flut	2,3	17,3	12,7
-2,0 bis -1,75	Flut	2,2	17,2	12,8
-1,75 bis -1,5	Flut	2,2	17,2	12,8
-1,5 bis -1,25	Flut	2,2	17,2	12,8
-1,25 bis -1,0	Flut	2,1	17,1	12,9
-1,0 bis -0,75	Flut	2,0	17,0	13,0
-0,75 bis -0,5	Flut	1,8	16,8	13,2
-0,5 bis -0,25	Flut	1,7	16,7	13,3
-0,25 bis HW	Flut	1,6	16,6	13,4
HW bis 0,25	Flut	1,4	16,4	13,6
0,25 bis 0,5	Flut	1,2	16,2	13,8
0,5 bis 0,75	Flut	0,9	15,9	14,1
0,75 bis 1,0	Flut	0,7	15,7	14,3
1,0 bis 1,25	Flut	0,4	15,4	14,6
1,25 bis 1,5	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	15,0	15,0
1,5 bis 1,75	Ebbe	0,3	14,7	15,3

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 47 bis Tonne 55a	Tonne 47 bis Tonne 55a	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 15 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)		
1,75 bis 2,0	Ebbe	0,6	14,4	15,6
2,0 bis 2,25	Ebbe	0,9	14,1	15,9
2,25 bis 2,5	Ebbe	1,2	13,8	16,2
2,5 bis 2,75	Ebbe	1,3	13,7	16,3
2,75 bis 3,0	Ebbe	1,6	13,4	16,6
3,0 bis 3,25	Ebbe	1,8	13,2	16,8
3,25 bis 3,5	Ebbe	2,0	13,0	17,0
3,5 bis 3,75	Ebbe	2,2	12,8	17,2
3,75 bis 4,0	Ebbe	2,3	12,7	17,3
4,0 bis 4,25	Ebbe	2,3	12,7	17,3
4,25 bis 4,5	Ebbe	2,4	12,6	17,4
4,5 bis 4,75	Ebbe	2,4	12,6	17,4
4,75 bis 5,0	Ebbe	2,4	12,6	17,4
5,0 bis 5,25	Ebbe	2,3	12,7	17,3
5,25 bis 5,5	Ebbe	2,3	12,7	17,3
5,5 bis 5,75	Ebbe	2,2	12,8	17,2
5,75 bis 6,0	Ebbe	2,2	12,8	17,2

12.1.4.2.2 Tonne 55a bis Tonne 63

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 55a bis Tonne 63	Tonne 55a bis Tonne 63	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)		
-6,5 bis -6,25	Ebbe	2,4	11,6	16,4
-6,25 bis -6,0	Ebbe	2,3	11,7	16,3
-6,0 bis -5,75	Ebbe	2,3	11,7	16,3
-5,75 bis -5,5	Ebbe	2,2	11,8	16,2
-5,5 bis -5,25	Ebbe	2,1	11,9	16,1
-5,25 bis -5,0	Ebbe	1,8	12,2	15,8

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 55a bis Tonne 63	Tonne 55a bis Tonne 63	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)		
			See-HH	HH-See
-5,0 bis -4,75	Ebbe	1,6	12,4	15,6
-4,75 bis -4,5	Ebbe	1,2	12,8	15,2
-4,5 bis -4,25	Ebbe	0,5	13,5	14,5
-4,25 bis -4,0	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	14,0	14,0
-4,0 bis -3,75	Flut	0,5	14,5	13,5
-3,75 bis -3,5	Flut	0,9	14,9	13,1
-3,5 bis -3,25	Flut	1,6	15,6	12,4
-3,25 bis -3,0	Flut	2,0	16,0	12,0
-3,0 bis -2,75	Flut	2,2	16,2	11,8
-2,75 bis -2,5	Flut	2,3	16,3	11,7
-2,5 bis -2,25	Flut	2,4	16,4	11,6
-2,25 bis -2,0	Flut	2,6	16,6	11,4
-2,0 bis -1,75	Flut	2,6	16,6	11,4
-1,75 bis -1,5	Flut	2,5	16,5	11,5
-1,5 bis -1,25	Flut	2,4	16,4	11,6
-1,25 bis -1,0	Flut	2,4	16,4	11,6
-1,0 bis -0,75	Flut	2,3	16,3	11,7
-0,75 bis -0,5	Flut	2,3	16,3	11,7
-0,5 bis -0,25	Flut	2,2	16,2	11,8
-0,25 bis HW	Flut	2,1	16,1	11,9
HW bis 0,25	Flut	1,8	15,8	12,2
0,25 bis 0,5	Flut	1,7	15,7	12,3
0,5 bis 0,75	Flut	1,5	15,5	12,5
0,75 bis 1,0	Flut	1,3	15,3	12,7
1,0 bis 1,25	Flut	1,0	15,0	13,0
1,25 bis 1,5	Flut	0,8	14,8	13,2
1,5 bis 1,75	Flut	0,3	14,3	13,7
1,75 bis 2,0	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	14,0	14,0
2,0 bis 2,25	Ebbe	0,5	13,5	14,5
2,25 bis 2,5	Ebbe	0,7	13,3	14,7
2,5 bis 2,75	Ebbe	1,1	12,9	15,1
2,75 bis 3,0	Ebbe	1,5	12,5	15,5

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 55a bis Tonne 63	Tonne 55a bis Tonne 63	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Brunsbüttel (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)		
3,0 bis 3,25	Ebbe	1,9	12,1	15,9
3,25 bis 3,5	Ebbe	2,1	11,9	16,1
3,5 bis 3,75	Ebbe	2,3	11,7	16,3
3,75 bis 4,0	Ebbe	2,5	11,5	16,5
4,0 bis 4,25	Ebbe	2,6	11,4	16,6
4,25 bis 4,5	Ebbe	2,6	14,4	16,6
4,5 bis 4,75	Ebbe	2,7	11,3	16,7
4,75 bis 5,0	Ebbe	2,6	11,4	16,6
5,0 bis 5,25	Ebbe	2,6	11,4	16,6
5,25 bis 5,5	Ebbe	2,6	11,4	16,6
5,5 bis 5,75	Ebbe	2,5	11,5	16,5
5,75 bis 6,0	Ebbe	2,4	11,6	16,4

12.1.4.3.1 Tonne 63 bis Tonne 79/WS 2

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 63 bis Tonne 79/WS2	Tonne 63 bis Tonne 79/WS2	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)		
-6,5 bis -6,25	Ebbe	1,9	12,1	15,9
-6,25 bis -6,0	Ebbe	1,7	12,3	15,7
-6,0 bis -5,75	Ebbe	1,5	12,5	15,5
-5,75 bis -5,5	Ebbe	1,1	12,9	15,1
-5,5 bis -5,25	Ebbe	0,6	13,4	14,6
-5,25 bis -5,0	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	14,0	14,0
-5,0 bis -4,75	Flut	0,8	14,8	13,2
-4,75 bis -4,5	Flut	1,4	15,4	12,6
-4,5 bis -4,25	Flut	1,8	15,8	12,2
-4,25 bis -4,0	Flut	2,1	16,1	11,9
-4,0 bis -3,75	Flut	2,3	16,3	11,7

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 63 bis Tonne 79/WS2	Tonne 63 bis Tonne 79/WS2	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	See-HH	HH-See
-3,75 bis -3,5	Flut	2,4	16,4	11,6
-3,5 bis -3,25	Flut	2,5	16,5	11,5
-3,25 bis -3,0	Flut	2,5	16,5	11,5
-3,0 bis -2,75	Flut	2,5	16,5	11,5
-2,75 bis -2,5	Flut	2,5	16,5	11,5
-2,5 bis -2,25	Flut	2,4	16,4	11,6
-2,25 bis -2,0	Flut	2,4	16,4	11,6
-2,0 bis -1,75	Flut	2,3	16,3	11,7
-1,75 bis -1,5	Flut	2,3	16,3	11,7
-1,5 bis -1,25	Flut	2,1	16,1	11,9
-1,25 bis -1,0	Flut	2,1	16,1	11,9
-1,0 bis -0,75	Flut	1,9	15,9	12,1
-0,75 bis -0,5	Flut	1,7	15,7	12,3
-0,5 bis -0,25	Flut	1,4	15,4	12,6
-0,25 bis HW	Flut	1,1	15,1	12,9
HW bis 0,25	Flut	0,7	14,7	13,3
0,25 bis 0,5	Flut	0,4	14,4	13,6
0,5 bis 0,75	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	14,0	14,0
0,75 bis 1,0	Ebbe	0,4	13,6	14,4
1,0 bis 1,25	Ebbe	0,7	13,3	14,7
1,25 bis 1,5	Ebbe	1,1	12,9	15,1
1,5 bis 1,75	Ebbe	1,4	12,6	15,4
1,75 bis 2,0	Ebbe	1,7	12,3	15,7
2,0 bis 2,25	Ebbe	2,0	12,0	16,0
2,25 bis 2,5	Ebbe	2,2	11,8	16,2
2,5 bis 2,75	Ebbe	2,4	11,6	16,4
2,75 bis 3,0	Ebbe	2,5	11,5	16,5
3,0 bis 3,25	Ebbe	2,5	11,5	16,5
3,25 bis 3,5	Ebbe	2,5	11,5	16,5
3,5 bis 3,75	Ebbe	2,5	11,5	16,5
3,75 bis 4,0	Ebbe	2,4	11,6	16,4
4,0 bis 4,25	Ebbe	2,4	11,6	16,4

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 63 bis Tonne 79/WS2 Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 63 bis Tonne 79/WS2 Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 14 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
4,25 bis 4,5	Ebbe	2,4	11,6	16,4
4,5 bis 4,75	Ebbe	2,3	11,7	16,3
4,75 bis 5,0	Ebbe	2,3	11,7	16,3
5,0 bis 5,25	Ebbe	2,2	11,8	16,2
5,25 bis 5,5	Ebbe	2,2	11,8	16,2
5,5 bis 5,75	Ebbe	2,1	11,9	16,1
5,75 bis 6,0	Ebbe	2,0	12,0	16,0

12.1.4.3.2 Tonne 79/WS 2 bis Tonne 107/Reede

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 79/WS2 bis Tonne 107/Reede Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 79/WS2 bis Tonne 107/Reede Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
-6,5 bis -6,25	Ebbe	1,9	10,1	13,9
-6,25 bis -6,0	Ebbe	1,8	10,2	13,8
-6,0 bis -5,75	Ebbe	1,7	10,3	13,7
-5,75 bis -5,5	Ebbe	1,6	10,4	13,6
-5,5 bis -5,25	Ebbe	1,5	10,5	13,5
-5,25 bis -5,0	Ebbe	1,2	10,8	13,2
-5,0 bis -4,75	Ebbe	0,7	11,3	12,7
-4,75 bis -4,5	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	12,0	12,0
-4,5 bis -4,25	Flut	0,7	12,7	11,3
-4,25 bis -4,0	Flut	1,4	13,4	10,6
-4,0 bis -3,75	Flut	1,9	13,9	10,1
-3,75 bis -3,5	Flut	2,2	14,2	9,8
-3,5 bis -3,25	Flut	2,3	14,3	9,7
-3,25 bis -3,0	Flut	2,3	14,3	9,7
-3,0 bis -2,75	Flut	2,4	14,4	9,6

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 79/WS2 bis Tonne 107/Reede	Tonne 79/WS2 bis Tonne 107/Reede	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	See-HH	HH-See
-2,75 bis -2,5	Flut	2,4	14,4	9,6
-2,5 bis -2,25	Flut	2,4	14,4	9,6
-2,25 bis -2,0	Flut	2,4	14,4	9,6
-2,0 bis -1,75	Flut	2,3	14,3	9,7
-1,75 bis -1,5	Flut	2,3	14,3	9,7
-1,5 bis -1,25	Flut	2,2	14,2	9,8
-1,25 bis -1,0	Flut	2,1	14,1	9,9
-1,0 bis -0,75	Flut	1,9	13,9	10,1
-0,75 bis -0,5	Flut	1,7	13,7	10,3
-0,5 bis -0,25	Flut	1,5	13,5	10,5
-0,25 bis HW	Flut	1,3	13,3	10,7
HW bis 0,25	Flut	1,1	13,1	10,9
0,25 bis 0,5	Flut	0,9	12,9	11,1
0,5 bis 0,75	Flut	0,6	12,6	11,4
0,75 bis 1,0	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	12,0	12,0
1,0 bis 1,25	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	12,0	12,0
1,25 bis 1,5	Ebbe	0,5	11,5	12,5
1,5 bis 1,75	Ebbe	0,9	11,1	12,9
1,75 bis 2,0	Ebbe	1,3	10,7	13,3
2,0 bis 2,25	Ebbe	1,7	10,3	13,7
2,25 bis 2,5	Ebbe	2,0	10,0	14,0
2,5 bis 2,75	Ebbe	2,2	9,8	14,2
2,75 bis 3,0	Ebbe	2,3	9,7	14,3
3,0 bis 3,25	Ebbe	2,3	9,7	14,3
3,25 bis 3,5	Ebbe	2,4	9,6	14,4
3,5 bis 3,75	Ebbe	2,4	9,6	14,4
3,75 bis 4,0	Ebbe	2,4	9,6	14,4
4,0 bis 4,25	Ebbe	2,3	9,7	14,3
4,25 bis 4,5	Ebbe	2,3	9,7	14,3
4,5 bis 4,75	Ebbe	2,2	9,8	14,2
4,75 bis 5,0	Ebbe	2,2	9,8	14,2
5,0 bis 5,25	Ebbe	2,1	9,9	14,1

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 79/WS2 bis Tonne 107/Reede Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 79/WS2 bis Tonne 107/Reede Bezugsort Glückstadt (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
5,25 bis 5,5	Ebbe	2,1	9,9	14,1
5,5 bis 5,75	Ebbe	2,0	10,0	14,0
5,75 bis 6,0	Ebbe	1,9	10,1	13,9

12.1.4.4.1 Tonne 107/Reede bis Tonne 119/HN 1

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 107/Reede bis Tonne 119/HN1 Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 107/Reede bis Tonne 119/HN1 Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 12 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
-6,5 bis -6,25	Ebbe	1,3	10,7	13,3
-6,25 bis -6,0	Ebbe	1,2	10,8	13,2
-6,0 bis -5,75	Ebbe	1,0	11,0	13,0
-5,75 bis -5,5	Ebbe	0,6	11,4	12,6
-5,5 bis -5,25	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	12,0	12,0
-5,25 bis -5,0	Flut	0,8	12,8	11,2
-5,0 bis -4,75	Flut	1,3	13,3	10,7
-4,75 bis -4,5	Flut	1,7	13,7	10,3
-4,5 bis -4,25	Flut	2,0	14,0	10,0
-4,25 bis -4,0	Flut	2,2	14,2	9,8
-4,0 bis -3,75	Flut	2,3	14,3	9,7
-3,75 bis -3,5	Flut	2,4	14,4	9,6
-3,5 bis -3,25	Flut	2,3	14,3	9,7
-3,25 bis -3,0	Flut	2,3	14,3	9,7
-3,0 bis -2,75	Flut	2,2	14,2	9,8
-2,75 bis -2,5	Flut	2,1	14,1	9,9
-2,5 bis -2,25	Flut	2,0	14,0	10,0
-2,25 bis -2,0	Flut	1,8	13,8	10,2
-2,0 bis -1,75	Flut	1,7	13,7	10,3

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 107/Reede bis Tonne 119/HN1	Tonne 107/Reede bis Tonne 119/HN1	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG)
	Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 12 kn)	Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 12 kn)		
	Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)		
-1,75 bis -1,5	Flut	1,6	13,6	10,4
-1,5 bis -1,25	Flut	1,4	13,4	10,6
-1,25 bis -1,0	Flut	1,3	13,3	10,7
-1,0 bis -0,75	Flut	1,1	13,1	10,9
-0,75 bis -0,5	Flut	0,9	12,9	11,1
-0,5 bis -0,25	Flut	0,6	12,6	11,4
-0,25 bis HW	Flut	0,3	12,3	11,7
HW bis 0,25	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	12,0	12,0
0,25 bis 0,5	Ebbe	0,4	11,6	12,4
0,5 bis 0,75	Ebbe	0,7	11,3	12,7
0,75 bis 1,0	Ebbe	1,1	10,9	13,1
1,0 bis 1,25	Ebbe	1,4	10,6	13,4
1,25 bis 1,5	Ebbe	1,7	10,3	13,7
1,5 bis 1,75	Ebbe	1,9	10,1	13,9
1,75 bis 2,0	Ebbe	2,0	10,0	14,0
2,0 bis 2,25	Ebbe	2,1	9,9	14,1
2,25 bis 2,5	Ebbe	2,1	9,9	14,1
2,5 bis 2,75	Ebbe	2,1	9,9	14,1
2,75 bis 3,0	Ebbe	2,0	10,0	14,0
3,0 bis 3,25	Ebbe	2,0	10,0	14,0
3,25 bis 3,5	Ebbe	1,9	10,1	13,9
3,5 bis 3,75	Ebbe	1,8	10,2	13,8
3,75 bis 4,0	Ebbe	1,8	10,2	13,8
4,0 bis 4,25	Ebbe	1,7	10,3	13,7
4,25 bis 4,5	Ebbe	1,7	10,3	13,7
4,5 bis 4,75	Ebbe	1,6	10,4	13,6
4,75 bis 5,0	Ebbe	1,6	10,4	13,6
5,0 bis 5,25	Ebbe	1,5	10,5	13,5
5,25 bis 5,5	Ebbe	1,5	10,5	13,5
5,5 bis 5,75	Ebbe	1,4	10,6	13,4
5,75 bis 6,0	Ebbe	1,4	10,6	13,4

12.1.4.4.2 Tonne 119/HN1 bis Tonne 125

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 119/HN1 bis Tonne 125 Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 10 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 119/HN1 bis Tonne 125 Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 10 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FüG) HH-See
-6,5 bis -6,25	Ebbe	1,3	8,7	11,3
-6,25 bis -6,0	Ebbe	1,2	8,8	11,2
-6,0 bis -5,75	Ebbe	1,0	9,0	11,0
-5,75 bis -5,5	Ebbe	0,6	9,4	10,6
-5,5 bis -5,25	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	10,0	10,0
-5,25 bis -5,0	Flut	0,8	10,8	9,2
-5,0 bis -4,75	Flut	1,3	11,3	8,7
-4,75 bis -4,5	Flut	1,7	11,7	8,3
-4,5 bis -4,25	Flut	2,0	12,0	8,0
-4,25 bis -4,0	Flut	2,2	12,2	7,8
-4,0 bis -3,75	Flut	2,3	12,3	7,7
-3,75 bis -3,5	Flut	2,4	12,4	7,6
-3,5 bis -3,25	Flut	2,3	12,3	7,7
-3,25 bis -3,0	Flut	2,3	12,3	7,7
-3,0 bis -2,75	Flut	2,2	12,2	7,8
-2,75 bis -2,5	Flut	2,1	12,1	7,9
-2,5 bis -2,25	Flut	2,0	12,0	8,0
-2,25 bis -2,0	Flut	1,8	11,8	8,2
-2,0 bis -1,75	Flut	1,7	12,7	8,3
-1,75 bis -1,5	Flut	1,6	11,6	8,4
-1,5 bis -1,25	Flut	1,4	11,4	8,6
-1,25 bis -1,0	Flut	1,3	11,3	8,7
-1,0 bis -0,75	Flut	1,1	11,1	8,9
-0,75 bis -0,5	Flut	0,9	10,9	9,1
-0,5 bis -0,25	Flut	0,6	10,6	9,4
-0,25 bis HW	Flut	0,3	10,3	9,7
HW bis 0,25	Stauwasser (0,0)	Stauwasser (0,0)	10,0	10,0
0,25 bis 0,5	Ebbe	0,4	9,6	10,4
0,5 bis 0,75	Ebbe	0,7	9,3	10,7
0,75 bis 1,0	Ebbe	1,1	8,9	11,1

Zeitbereich vor bzw. nach Hochwasser (HW)	Tonne 119/HN1 bis Tonne 125 Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 10 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Tonne 119/HN1 bis Tonne 125 Bezugsort St. Pauli (zulässige FdW 10 kn) Strömungsgeschwindigkeiten in Knoten (kn)	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FuG) See-HH	Maximale Geschwindigkeit über Grund (FuG) HH-See
1,0 bis 1,25	Ebbe	1,4	8,6	11,4
1,25 bis 1,5	Ebbe	1,7	8,3	11,7
1,5 bis 1,75	Ebbe	1,9	8,1	11,9
1,75 bis 2,0	Ebbe	2,0	8,0	12,0
2,0 bis 2,25	Ebbe	2,1	7,9	12,1
2,25 bis 2,5	Ebbe	2,1	7,9	12,1
2,5 bis 2,75	Ebbe	2,1	7,9	12,1
2,75 bis 3,0	Ebbe	2,0	8,0	12,0
3,0 bis 3,25	Ebbe	2,0	8,0	12,0
3,25 bis 3,5	Ebbe	1,9	8,1	11,9
3,5 bis 3,75	Ebbe	1,8	8,2	11,8
3,75 bis 4,0	Ebbe	1,8	8,2	11,8
4,0 bis 4,25	Ebbe	1,7	8,3	11,7
4,25 bis 4,5	Ebbe	1,7	8,3	11,7
4,5 bis 4,75	Ebbe	1,6	8,4	11,6
4,75 bis 5,0	Ebbe	1,6	8,4	11,6
5,0 bis 5,25	Ebbe	1,5	8,5	11,5
5,25 bis 5,5	Ebbe	1,5	8,5	11,5
5,5 bis 5,75	Ebbe	1,4	8,6	11,4
5,75 bis 6,0	Ebbe	1,4	8,6	11,4

12.2 Nebenflüsse der Elbe

12.2.1

Wischhafener Süderelbe = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.2

Ruthenstrom = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.3

Bützflether Süderelbe = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.4

Oste, Mündung (km 74,6) bis zum Ostesperrwerk (km 69,4) = 12 km/h (6,5 kn)

12.2.5

Freiburger Hafenpriel = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.6

Schwinge = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.7

Este = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.8

Krückau = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.9

Pinnau = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.10

Lühe

12.2.10.1

Mündung bis Hafen Steinkirchen = 8 km/h (4,3 kn)

12.2.10.2

Oberhalb des Hafens Steinkirchen = 5 km/h (2,7 kn)

12.2.11

Stör

12.2.11.1

Mündung bis Hafengrenze Itzehoe-Sude = 15 km/h (8,1 kn)

12.2.11.2

oberhalb davon = 8 km/h (4,3 kn)

12.3 Eider

12.3.1

Oberhalb der Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt = 15 km/h (8,1 kn)

12.3.2

Ausgenommen von Regel 12.3.1 sind auf den durch Sichtzeichen B.5 der Anlage I zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung gekennzeichneten Wasserflächen (Wasserskigebiete) ausschließlich Boote mit Anhang und zwar ausschließlich für die Betätigung des Wasserski-Fahrens.

12.4 Nord-Ostsee-Kanal

12.4.1

Nord-Ostsee-Kanal, Gieselaukanal, Achterwehrer Schiffahrtskanal

12.4.1.1

Gieselaukanal = 10 km/h (5,4 kn)

12.4.1.2

Achterwehrer Schiffahrtskanal = 8 km/h (4,3 kn)

12.4.2

Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Endschleusen

12.4.2.1

Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 oder einem Tiefgang von mehr als 8,50 m = 12 km/h (6,5 kn)

12.4.2.2

Alle anderen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände = 12 km/h (6,5 kn)

Ostsee

12.5 Schlei

12.5.1

Zwischen dem Kopf der Nordermole Schleimünde und dem Breitenparallel 54° 39,0' Nord (südlich Kappeln) sowie in der Missunder Enge zwischen Brodersbyer Noor (Tonne 58) und Kielfot (Tonne 62) = 10 km/h (5,4 kn)

12.5.2

Auf den übrigen Strecken = 15 km/h (8,1 kn)

12.5.3

Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nummer 15.4.2.1

12.6 Kieler Förde

12.6.1

Südlich des durch das Marine-Ehrenmal Laboe gehenden Breitenparallels = 18,5 km/h (10 kn)

12.6.2

Darüber hinaus südlich des Leuchtfuers Friedrichsort innerhalb eines Abstands von weniger als 200 m vom Ufer = 10 km/h (5,4 kn)

12.7 Heiligenhafen

Westlich der Verbindungslinie Leuchfeuer Heiligenhafen/Ostspitze Graswarder bis Hafengrenze = 10 km/h (5,4 kn)

12.8 Fehmarnsund-Fahrwasser

Zwischen der Fehmarnsundbrücke und der Tonne Fehmarnsund = 15 km/h (8,1 kn)

12.9 Neustädter Bucht, Neustadt

Nördlich der Verbindungslinie durch die Tonnen 3 und 6 = 10 km/h (5,4 kn)

12.10 Trave

12.10.1

Zwischen den Tonnenpaaren 3 und 4 und den Tonnenpaaren 5 und 10 für Fahrzeuge mit weniger als 3,00 m Tiefgang = 12 km/h (6,5 kn)

12.10.2

Für alle anderen Fahrzeuge die Geschwindigkeit, welche zur Erhaltung der Steuerfähigkeit erforderlich ist, jedoch nicht mehr als = 15 km/h (8,1 kn)

12.10.3

Zwischen den Tonnenpaaren 5 und 10 und Leuchtpfahl 20 = 15 km/h (8,1 kn)

12.10.4

Oberhalb des Leuchtpfahls 20 = 12 km/h (6,5 kn)

12.10.5

Pötenitzer Wiek = 8 km/h (4,3 kn)

12.10.6

Dassower See = 8 km/h (4,3 kn)

12.10.7

Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nummer 15.4.2.2

12.11 Wismar Bucht

12.11.1

Südlich des durch das Unterfeuer Walfisch gehenden Breitenparallels = 15 km/h (8,1 kn)

12.11.2

Im Kirchsee nördlich der Tonne Kirchdorf 1 = 10 km/h (5,4 kn)

12.12 Warnow

Von den Molen bis zur Mühlendammbücke sowie von Ufer zu Ufer = 12 km/h (6,5 kn)

12.13 Stralsund Nordansteuerung

12.13.1

Im Fahrwasser zwischen der Tonne 7 (Gellenstrom) und der Nordmole Stralsund = 18,5 km/h (10 kn)

12.13.2

Von der Nordmole Stralsund bis zur Ziegelgrabenbrücke = 8 km/h (4,3 kn)

12.14 Stralsund Ostansteuerung mit Landtief

12.14.1

Landtief-Rinne zwischen dem Tonnenpaar L 1/2 und Tonne L 21 = 18,5 km/h (10 kn)

12.14.2

Palmer-Ort-Rinne zwischen dem Tonnenpaar 3/4 und dem Tonnenpaar 13/14 = 10 km/h (5,4 kn)

12.14.3

Ziegelgraben-Rinne von Tonne 32 bis Ziegelgrabenbrücke = 8 km/h (4,3 kn)

12.15 Peenestrom mit Osttief

12.15.1

Osttief-Rinne zwischen Tonne O 2 und Tonne 13/Feuer Peenemünde = 18,5 km/h (10 kn)

12.15.2

Im Fahrwasser von Tonne PN 1 bis zur Straßenbrücke Wolgast = 18,5 km/h (10 kn)

12.15.3

Beim Durchfahren der Straßenbrücke Wolgast und bis zur Tonne PN 58 = 8 km/h (4,3 kn)

12.15.4

Im Fahrwasser von Tonne PN 58 bis zur Tonne PN Süd/H 1 = 18,5 km/h (10 kn)

12.16 Ryck

Steinbecker-Brücke bis Molenköpfe = 7,4 km/h (4,0 kn)

Stand: 15. August 2005

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Vierter Abschnitt](#) › § 27

§ 27 Schleppen und Schieben

(1) Schleppen oder Schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzen und deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

(2) Schlepp- oder Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschifffahrtsstraße sicher zu führen vermögen.

(3) Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Wasserflächen verboten. Im übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugsieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen (§ 27 Absatz 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen verboten ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

Weser

10.1 Hunte

Streckenabschnitt von Elsfleth (km 21,0) bis Oldenburg (km 0,0)

10.2 Lesum

10.3 Wümme

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

13.1 Nord-Ostsee-Kanal

Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge ohne Antriebsanlagen bis zu

einer Gesamtbreite von weniger als 23,00 m.

Das Längsseitsschleppen eines Anhangs durch einen Schlepper gilt nicht als Nebeneinanderkoppeln.

13.2 Elbe

Das Nebeneinanderkoppeln von Binnenschiffen ist unterhalb von Glückstadt verboten.

Stand: 01. Februar 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Vierter Abschnitt](#) > § 28

§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken

(1) Vor und unter Brücken ist das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend § 25 Absatz 5 zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muss in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrtshöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) In Sperrwerken ist es verboten, zu Ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen. Für das Durchfahren von Sperrwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Stand: 28. Mai 2011

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Vierter Abschnitt](#) > § 29

§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen

(1) Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muss in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen. Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleusen in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

(3) Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

(4) Innerhalb der Schleusen ist verboten

1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

(5) Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind die Leinen so zu bedienen, dass das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Vierter Abschnitt](#) › § 30

§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

(1) Die Seeschifffahrtsstraßen Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Förde und Trave sowie die Wasserflächen der Zufahrten zu den Häfen Wismar, Rostock mit Warnow, Stralsund mit Gellenstrom, Landtief und Osttief und Wolgast dürfen von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, von denen aufgrund der Art der beförderten Ladung besondere Gefahren für die übrige Schifffahrt ausgehen können, nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände, welche
 - a. gasförmige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut ([IGC-Code](#)) ([VkB1](#), 2007 Seite 8, Seite 80 und Seite 152), in der jeweils geltenden Fassung, außer Gase und Gasgemische der Klasse 2.2 ohne Zusatzgefahr
 - b. flüssige Chemikalien nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut ([IBC-Code](#)) ([VkB1](#), 2007 Seite 8, Seite 80 und Seite 152), in der jeweils geltenden Fassung, für die nach Kapitel 15 Abschnitt 15.19 des IBC-Code in vollem Umfang Überfüllsicherungen und Fullstandsalarmlarml vorgeschrieben sind und die daher den Eintrag "15.19" in Spalte "o" der Tabelle in Kapitel 17 des Codes haben, oder
 - c. flüssige Güter nach Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen ([BGBl](#), 1982 II Seite 2) in der jeweils geltenden Fassung als Massengut befördern,
2. Fahrzeuge, die nach dem Internationalen Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen ([INF-Code](#)) ([BAnz](#), 2000 Seite 23 322), in der jeweils geltenden Fassung, die dort genannten Stoffe befördern,
3. leere Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände nach dem Löschen der in Nummer 1 Buchstabe b oder c genannten Stoffe - ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können - sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35 °C--Grad Celsius lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.

(2) Voraussetzungen für das Befahren der in Absatz 1 aufgeführten Seeschifffahrtsstraßen sind:

1. Beim Einlaufen in die Seeschifffahrtsstraße oder beim Verlassen einer Liegestelle muss eine Sicht von mehr als 1.000 Metern herrschen; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer Ladefähigkeit von bis zu 2.000 Tonnen, soweit die Sicht von 500 Metern nicht unterschritten wird sowie für die unmittelbare Einfahrt in den oder Ausfahrt aus dem Nord-Ostsee-Kanal und für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals, ausgenommen das Verlassen eines Liegeplatzes in einem Hafen,
2. es muss ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein,
3. bei Gebrauch einer Selbststeueranlage hat sich ein Rudergänger in der Nähe des Ruders aufzuhalten und
4. die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können für Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Seeschifffahrtsstraßen oder einzelner Wasserflächen nach § 60 Absatz 1 bekannt gemacht werden.

Besondere Befahrensvoraussetzungen (§ 30 Absatz 3 SeeSchStrO)

Seeschifffahrtsstraßen oder einzelne Wasserflächen, auf denen schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren

festgelegt sind:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

11.1 Jade

11.1.

Einlaufend ist ab Tonne 33 (Wendeplatz) für alle Massengutschiffe mit einem Tiefgang von mehr als 16,50 m die Begleitung von Schleppern mit einer Nenn-Pfahzugleistung von mindestens insgesamt 50 t anzunehmen. Die Herstellung der Schleppverbindungen muss jederzeit gewährleistet sein.

11.1.2

(aufgehoben)

11.2 Hunte

a. Fahrzeuge bis 86 Meter Länge

Fahrtstrecke: Elsleth (Hunte-km 21,00) bis Oldenburg (Hunte-km 1,00)

Erste und letzte Abfahrtszeiten am Schifffahrtspegel Elsleth-Ohrt

bei folgenden Mindestwasserständen

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 7,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 7,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 1,30 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,40 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,50 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,60 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,70 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe
bis 1,80 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe
bis 1,90 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe
bis 2,00 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 110 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe
bis 2,10 m	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 100 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 110 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 120 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe
bis 2,20 m	+ 80 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 110 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 110 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe	+ 130 cm bei Flut + 110 cm bei Ebbe	+ 140 cm bei Flut + 120 cm bei Ebbe

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 7,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 7,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 2,30 m	+ 90 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 100 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 120 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe	+ 130 cm bei Flut + 110 cm bei Ebbe	+ 140 cm bei Flut + 120 cm bei Ebbe	+ 160 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe
bis 2,40 m	+ 100 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 140 cm bei Flut + 110 cm bei Ebbe	+ 140 cm bei Flut + 110 cm bei Ebbe	+ 150 cm bei Flut + 120 cm bei Ebbe	+ 160 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe	+ 170 cm bei Flut + 140 cm bei Ebbe
bis 2,50 m	+ 130 cm bei Flut + 110 cm bei Ebbe	+ 150 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe	+ 150 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe	+ 170 cm bei Flut + 140 cm bei Ebbe	+ 180 cm bei Flut + 150 cm bei Ebbe	+ 190 cm bei Flut + 160 cm bei Ebbe
bis 3,00 m	+ 230 cm bei Flut + 220 cm bei Ebbe	+ 230 cm bei Flut + 220 cm bei Ebbe	+ 230 cm bei Flut + 220 cm bei Ebbe	+ 260 cm bei Flut + 250 cm bei Ebbe	+ 260 cm bei Flut + 250 cm bei Ebbe	+ 260 cm bei Flut + 250 cm bei Ebbe
bis 3,50 m				+ 310 cm bei Flut + 300 cm bei Ebbe	+ 310 cm bei Flut + 300 cm bei Ebbe	+ 310 cm bei Flut + 300 cm bei Ebbe
bis 4,00 m					+ 350 cm bei Flut + 370 cm bei Ebbe	+ 350 cm bei Flut + 370 cm bei Ebbe
bis 4,20 m						+ 370 cm bei Flut + 390 cm bei Ebbe

b. Fahrzeuge über 86 Meter Länge bis 100 m Länge
 Fahrtstrecke: Eilsfleth (Hunte-km 21,00) bis Oldenburg (Hunte-km 1,00)
 Erste und letzte Abfahrtszeiten am Schifffahrtspegel Eilsfleth-Ohrt
 bei folgenden Mindestwasserständen

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 1,30 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,40 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,50 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 90 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe
bis 1,60 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 90 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 100 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe
bis 1,70 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 90 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 110 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 120 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe
bis 1,80 m	Tideunabhängig	+ 90 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 110 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 120 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe	+ 150 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe
bis 1,90 m	+ 90 cm bei Flut + 80 cm bei Ebbe	+ 110 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 120 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe	+ 150 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe	+ 170 cm bei Flut + 140 cm bei Ebbe
bis 2,00 m	+ 110 cm bei Flut + 90 cm bei Ebbe	+ 120 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe	+ 150 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe	+ 170 cm bei Flut + 140 cm bei Ebbe	+ 200 cm bei Flut + 170 cm bei Ebbe
bis 2,10 m	+ 120 cm bei Flut + 100 cm bei Ebbe	+ 150 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe	+ 170 cm bei Flut + 140 cm bei Ebbe	+ 200 cm bei Flut + 170 cm bei Ebbe	+ 210 cm bei Flut + 180 cm bei Ebbe

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 2,20 m	+ 140 cm bei Flut + 110 cm bei Ebbe	+ 170 cm bei Flut + 140 cm bei Ebbe	+ 200 cm bei Flut + 170 cm bei Ebbe	+ 210 cm bei Flut + 180 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe
bis 2,30 m	+ 150 cm bei Flut + 130 cm bei Ebbe	+ 180 cm bei Flut + 160 cm bei Ebbe	+ 210 cm bei Flut + 180 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe
bis 2,40 m	+ 180 cm bei Flut + 150 cm bei Ebbe	+ 190 cm bei Flut + 170 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe
bis 2,50 m	+ 200 cm bei Flut + 170 cm bei Ebbe	+ 200 cm bei Flut + 180 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe	+ 220 cm bei Flut + 200 cm bei Ebbe	+ 230 cm bei Flut + 210 cm bei Ebbe
bis 3,00 m	+ 240 cm bei Flut + 160 cm bei Ebbe	+ 260 cm bei Flut + 290 cm bei Ebbe	+ 280 cm bei Flut + 300 cm bei Ebbe	+ 290 cm bei Flut + 310 cm bei Ebbe	+ 310 cm bei Flut + 330 cm bei Ebbe
bis 3,50 m	+ 290 cm bei Flut + 320 cm bei Ebbe	+ 320 cm bei Flut + 360 cm bei Ebbe	+ 340 cm bei Flut + 370 cm bei Ebbe	+ 360 cm bei Flut + 390 cm bei Ebbe	+ 380 cm bei Flut + 420 cm bei Ebbe

c. Fahrzeuge bis 86 Meter Länge

Fahrtstrecke: Oldenburg (Hunte-km 1,00) bis Elsflth (Hunte-km 21,00)

Erste und letzte Abfahrtszeiten am Schifffahrtspegel Oldenburg-Osthafen
bei folgenden Mindestwasserständen

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 7,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 7,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 1,30 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,40 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,50 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,60 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 210 cm bei Ebbe
bis 1,70 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 190 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 220 cm bei Ebbe
bis 1,80 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 230 cm bei Ebbe
bis 1,90 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 190 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 190 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 210 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 240 cm bei Ebbe
bis 2,00 m	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 190 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 230 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 260 cm bei Ebbe
bis 2,10 m	+ 80 cm bei Ebbe + 190 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 210 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 210 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 240 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 270 cm bei Ebbe
bis 2,20 m	+ 80 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 80 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 210 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 220 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 270 cm bei Ebbe

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 7,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 7,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 2,30 m	+ 70 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 200 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 220 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 230 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Ebbe	+ 50 cm bei Ebbe + 280 cm bei Ebbe
bis 2,40 m	+ 70 cm bei Ebbe + 210 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 220 cm bei Ebbe	+ 70 cm bei Ebbe + 230 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 240 cm bei Ebbe	+ 50 cm bei Ebbe + 260 cm bei Ebbe	+ 50 cm bei Ebbe + 290 cm bei HW
bis 2,50 m	+ 60 cm bei Ebbe + 210 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 230 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 240 cm bei Ebbe	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Ebbe	+ 50 cm bei Ebbe + 270 cm bei Ebbe	+ 50 cm bei Ebbe + 290 cm bei HW
bis 3,00 m	+ 70 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 90 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 90 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 90 cm bei Flut + 250 cm bei Flut
bis 3,50 m				+ 130 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 130 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 130 cm bei Flut + 250 cm bei Flut
bis 4,00 m					+ 160 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 160 cm bei Flut + 250 cm bei Flut
bis 4,20 m					+ 180 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 180 cm bei Flut + 250 cm bei Flut

d. Fahrzeuge über 86 Meter Länge bis 100 m Länge

Fahrtstrecke: Oldenburg (Hunte-km 1,00) bis Elsfleth (Hunte-km 21,00)

Erste und letzte Abfahrtszeiten am Schifffahrtspegel Oldenburg-Osthafen

bei folgenden Mindestwasserständen

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 1,30 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,40 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig
bis 1,50 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut
bis 1,60 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut
bis 1,70 m	Tideunabhängig	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut
bis 1,80 m	Tideunabhängig	+ 80 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut
bis 1,90 m	+ 80 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut
bis 2,00 m	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut
bis 2,10 m	+ 70 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 40 cm bei MTnw + 250 cm bei Flut
bis 2,20 m	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 40 cm bei MTnw + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut

Tiefgang	Schiffsbreite in Metern bis 8,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 9,50 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,00 m	Schiffsbreite in Metern bis 10,50 m
bis 2,30 m	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 40 cm bei MTnw + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut
bis 2,40 m	+ 60 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut
bis 2,50 m	+ 50 cm bei Ebbe + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 50 cm bei Flut + 250 cm bei Flut
bis 3,00 m	+ 80 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 90 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 90 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 90 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 90 cm bei Flut + 250 cm bei Flut
bis 3,50 m	+ 110 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 110 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 110 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 110 cm bei Flut + 250 cm bei Flut	+ 110 cm bei Flut + 250 cm bei Flut

e. Nachtfahrverbot:

Im Streckenabschnitt zwischen dem Osthafen Oldenburg (km 2,8) und der Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 20,8) dürfen Fahrzeuge hunteabwärts nur in der Zeit von 2 Stunden vor Sonnenaufgang bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang fahren (bei Sichtverhältnissen unter 1000 m gilt dies von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang).

Ausnahme vom Nachtfahrverbot:

Binnenschiffe mit maximalem Tiefgang von 2,50 m, die mit einem funktionstüchtigen Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet sind, dürfen auch nachts fahren unter Einhaltung folgender Pegelstände:

Schiffahrtspegel Oldenburg-Osthafen:

Erste Abfahrtszeit: + 50 cm bei Flut
Letzte Abfahrtszeit: + 230 cm bei Flut

f. Im Streckenabschnitt zwischen Osthafen Oldenburg (km 2,8) und Hollersiel (km 10,0) darf nur gefahren werden bei Wasserständen bis maximal **SKN** + 3,70 m an den Schiffahrtspegeln Osthafen und Wasserständen bis maximal SKN + 3,60 m am Schiffahrtspegel Hollersiel.

11.3

Einlaufend ist von für Bremerhaven bestimmten Schiffen mit einem Tiefgang von mehr als 12,80 m ab Tonne 51 die Begleitung von Schleppern mit einer Nenn-Pfahlzugleistung von mindestens 40 t anzunehmen. Die Herstellung der Schleppverbindungen muss jederzeit gewährleistet sein.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

14.1 Husumer Au

14.1.1

Fahrzeuge mit einer Breite von 9,00 m und mehr oder einem Tiefgang von 3,40 m und mehr dürfen in die Husumer Au nur einlaufen, wenn die Sichtweite 1.000 m und mehr beträgt.
Ausgenommen hiervon sind mit Seelotsen besetzte Fahrzeuge.

14.1.2

Alle in Nummer 14.1.1 aufgeführten Fahrzeuge haben die Zustimmung zum Einlaufen in die Husumer Au rechtzeitig vor Passage der Tonne 61 über **UKW**-Kanal 11 bei der Küstenfunkstelle Husum Port einzuholen.

14.2 Elbe

14.2.1

Höchsttiefgänge und Tidfenster

14.2.1.1

Fahrtstrecke See-Hamburg-See

14.2.1.1.1

Hochsttiefgänge auf der Elbe für die Fahrtstrecke See-Hamburg-See unter der Voraussetzung normaler Tide- und Fahrwasserverhältnisse

Containerschiffe

Abmessungen	Tideunabhängig	Tideabhängig ausgehend	Tideabhängig einkommend
Bis 23,3 m Breite oder 330 m Länge	12,80 m	13,80 m	15,10 m
Bis 45,0 m Breite oder 340 m Länge	12,70 m	13,80 m	15,10 m
Bis 47,5 m Breite oder 360 m Länge	12,60 m	13,50 m	14,90 m
Bis 50,0 m Breite oder 370 m Länge	12,40 m	13,30 m	14,70 m
Bis 52,5 m Breite oder 380 m Länge	12,20 m	13,00 m	14,50 m
Bis 55,3 m Breite oder 390 m Länge	12,00 m	12,80 m	14,30 m
Bis 57,5 m Breite oder 400 m Länge	11,80 m	12,60 m	14,10 m
Bis 60,0 m Breite oder 400 m Länge	11,60 m	12,40 m	13,90 m
Bis 62,5 m Breite oder 400 m Länge	11,40 m	12,20 m	13,60 m

Ürige Schiffe (Massengüterschiffe, Passagierschiffe, ...)

Abmessungen	Tideunabhängig	Tideabhängig ausgehend	Tideabhängig einkommend
Bis 45,0 m Breite oder 330 m Länge	12,80 m	13,80 m	15,10 m
Bis 50,0 m Breite oder 350 m Länge	12,60 m	13,50 m	14,90 m
Bis 55,0 m Breite oder 350 m Länge	12,40 m	13,30 m	14,70 m
Bis 63,0 m Breite oder 360 m Länge	12,20 m	13,00 m	14,50 m

14.2.1.1.2

Tidefenster für die Fahrtstrecke See-Hamburg-See unter der Voraussetzung normaler Tide- und Fahrwasserverhältnisse

Ürige Schiffe (Massengüterschiffe, Passagierschiffe, ...) nach Breite oder Länge

(Abfahrtsfenster für Passage Seemannshöft bezogen auf TnW St. Pauli)

ausgehend Frischwassertiefgänge	Tideunabhängig bis	Tideabhängig 12,40 m	Tideabhängig 12,60 m	Tideabhängig 12,80 m	Tideabhängig 13,00 m	Tideabhängig 13,20 m	Tideabhängig 13,30 m	Tideabhängig 13,40 m	Tideabhängig 13,50 m	Tideabhängig 13,60 m	Tideabhängig 13,80 m
Schiffe mit Breite bis 45,0 m oder Länge bis 330,0 m	12,80 m	tideunabhängig	tideunabhängig	tideunabhängig	-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:45 1:20	-0:40 0:35	-0:40 0:35	-0:25 0:05
Schiffe mit Breite bis 50,0 m oder Länge bis 340,0 m	12,60 m	tideunabhängig	tideunabhängig	-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:40 0:35	-0:40 0:35	-0:25 0:05		
Schiffe mit Breite bis 55,0 m oder Länge bis 350,0 m	12,40 m	tideunabhängig	-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:40 0:35	-0:25 0:05				
Schiffe mit Breite bis 63,0 m oder Länge bis 360,0 m	12,20 m	-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:40 0:35						

keine Interpolation

(Abfahrtsfenster für Passage Großer Vogelsand bezogen auf Tnw Cuxhaven)

ausgehend Frischwassertiefgänge	Tide- unab- hän- gig bis	Tide- abhän- gig 11,60 m	Tide- abhän- gig 11,80 m	Tide- abhän- gig 12,00 m	Tide- abhän- gig 12,20m	Tide- abhän- gig 12,40 m	Tide- abhän- gig 12,60 m	Tide- abhän- gig 12,80 m	Tide- abhän- gig 13,00 m	Tide- abhän- gig 13,20 m	Tide- abhän- gig 13,30 m	Tide- abhän- gig 13,40 m	Tide- abhän- gig 13,50 m	Tide- abhän- gig 13,60 m	Tide- abhän- gig 13,80 m
Schiffe mit Breite bis 62,50 m oder Länge bis 400,0 m	11,40 m	-0:55 2:55	-0:45 2:20	-0:40 1:35	-0:30 1:00										

Keine Interpolation

(Abfahrtsfenster für Passage Großer Vogelsand bezogen auf Tnw Cuxhaven)

einkommend Frischwassertiefgänge	Tide- unab- hängig bis	Tide- abhän- gig 11,60 m	Tide- abhän- gig 11,80 m	Tide- abhän- gig 12,00 m	Tide- abhän- gig 12,20 m	Tide- abhän- gig 12,40 m	Tide- abhän- gig 12,60 m	Tide- abhän- gig 12,80 m	Tide- abhän- gig 13,00 m	Tide- abhän- gig 13,20 m	Tide- abhän- gig 13,40 m	Tide- abhän- gig 13,60 m	Tide- abhän- gig 13,80 m	Tide- abhän- gig 13,90 m	Tide- abhän- gig 14,00 m	Tide- abhän- gig 14,10 m	Tide- abhän- gig 14,20 m	Tide- abhän- gig 14,30 m	Tide- abhän- gig 14,40 m	Tide- abhän- gig 14,50 m	Tide- abhän- gig 14,60 m	Tide- abhän- gig 14,70 m	Tide- abhän- gig 14,80 m	Tide- abhän- gig 14,90 m	Tide- abhän- gig 15,10 m	
Schiffe mit Breite bis 32,3 m oder Länge bis 330,0 m	12,80 m	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	-0:25 -5:35	-0:25 -5:35	-0:05 6:15	0:10 -6:15	0:25 -6:50	0:40 -6:50	0:40 -6:50	0:55 5:15	0:55 5:15	1:10 5:15	1:10 5:15	1:30 4:55	1:30 4:55	1:45 4:55	1:45 4:55	2:20 3:05	2:20 3:05	
Schiffe mit Breite bis 45,0 m oder Länge bis 340,0 m	12,70 m	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:00 5:15	1:15 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:35 4:55	1:55 4:55	1:55 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05	
Schiffe mit Breite bis 47,50 m oder Länge bis 360,0 m	12,60 m	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:00 5:15	1:15 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:35 4:55	1:55 4:55	1:55 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05	2:30 3:05		
Schiffe mit Breite bis 50,0 m oder Länge bis 370,0 m	12,40 m	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:15 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:35 4:55	1:55 4:55	1:55 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05	2:30 3:05				
Schiffe mit Breite bis 52,50 m oder Länge bis 380,0 m	12,20 m	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:35 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05	2:30 3:05								
Schiffe mit Breite bis 55,0 m oder Länge bis 390,0 m	12,00 m	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:55 4:55	1:55 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05	2:30 3:05								
Schiffe mit Breite bis 57,50 m oder Länge bis 400,0 m	11,80 m	tideun- abhän- gig	tideun- abhän- gig	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:55 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05											
Schiffe mit Breite bis 60,00 m oder Länge bis 400,0 m	11,60 m	tideun- abhän- gig	-0:20 -5:35	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:55 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05												
Schiffe mit Breite bis 62,50 m oder Länge bis 400,0 m	11,40 m	-0:20 -5:35	0:00 -6:15	0:15 -6:15	0:30 -6:50	0:45 -6:50	1:00 5:15	1:15 5:15	1:35 4:55	1:55 4:55	2:30 3:05	2:30 3:05														

Keine Interpolation

14.2.1.2.1

Hochstiefgänge (Frischwasser und Tidenfenster) für die Fahrtstrecke See-Elbehafen Brunsbüttel-See unter der Voraussetzung normaler Tide- und Frischwasserverhältnisse auf der Elbe und im Ansteuerungsbereich der Nordostreedre querab des Elbehafens (SKN (LAT) - 13,95 m)

Tideunabhängig (ausgehend und einkommend für alle Bereiche)

bis 12,80 m Frischwassertiefgang, ausgenommen alle beladenen Gastanker

Tideabhängig

ausgehend (Abfahrtsfenster bezogen auf Tnw Brunsbüttel)

Frischwassertiefgänge	bis 13,20 m	bis 13,60 m	bis 13,80 m	bis 14,00 m	bis 14,40 m	bis 14,80 m
Tankerloschbereich	1:15 - 4:15	1:35 - 5:20	1:45 - 5:45			
Trockengutbereich	1:15 - 4:15	1:35 - 5:20	1:45 - 5:45	2:00 - 6:15	2:30 5:15	3:15 4:30

Tideabhängig

einkommend (Ankunftsfenster bezogen auf Tnw Brunsbüttel)

alle beladenen Gastanker unabhängig vom Tiefgang jeweils bei Stauwasser oder gegen den Strom anlegen

Frischwassertiefgänge	bis 13,20 m	bis 13,60 m	bis 13,80 m	bis 14,00 m	bis 14,40 m	bis 14,80 m	bis 14,80 m bei 0,40 m Zuschlag	bis 14,80 m bei 0,80 m Zuschlag
Tankerloschbereich	0:55 - 2:15	1:15 - 3:15	1:25 - 3:30					
Trockengutbereich	0:55 - 2:15	1:15 - 3:15		1:35 - 3:50	2:00 - 4:35	2:30 - 5:25	3:15 - 6:05	4:25 5:20

Der geeignete Zeitpunkt zum Anlegen innerhalb des Tidefensters wird in Absprache zwischen dem Kapitän und dem Seelotsen festgelegt.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

14.2.1.3

Wird im Rahmen der unter Nummer 14.2.1.1.1 aufgeführten Gruppen nach Länge und Breite die angegebene Breite oder die dazugehörige Länge überschritten, ist die Gruppe maßgeblich, bei der weder die Breite noch die Länge überschritten werden.

14.2.2

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Störmündung/Rhinplate Nord (Tonnen 75/76) und Wedel (Tonnen 121/122) dürfen sich Fahrzeuge mit addierten Breiten von 92,00 m und mehr, die beide aufgrund ihres Tiefgangs auf die tiefe Fahrrinne angewiesen sind, weder überholen noch begegnen. Die Verkehrszentrale Brunsbüttel kann unter Berücksichtigung der aktuellen Tiefgänge und des Wasserstandes zum vorausberechneten Überhol- und Begegnungszeitpunkt Ausnahmen von diesem Fahrverbot zulassen.

14.2.2.1

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Wedel (Tonne 121) und der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg bei Tinsdal (Tonne 125) dürfen sich Fahrzeuge mit addierten Breiten von 98,00 m und mehr weder überholen noch begegnen.

14.2.2.2

Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen über Fahrverbote und Fahrbeschränkungen gemäß § 56 Absatz 1 SeeSchStrO für den in Nummer 14.2.2 genannten Streckenbereich erteilt die Verkehrszentrale Brunsbüttel, die sich bei der Übermittlung der schiffahrtspolizeilichen Verfügungen der Nautischen Zentrale Hamburg und der Verkehrszentrale Cuxhaven bedienen kann.

14.2.3

In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Absatz 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:

- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
- die Verkehrslage muss es ermöglichen,
- die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten,
- Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor.

14.2.4

Schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Anlaufen des westlichen Teils des Elbehafens Brunsbüttel und des südlichen Teils der Kaianlage vor Bützfleth für Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SeeSchStrO:

14.2.4.1

Elbehafen Brunsbüttel, westlicher Teil

Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SeeSchStrO haben beim Anlegen unter Berücksichtigung der Tide sicherzustellen, dass sie gegen den jeweils laufenden Strom anlegen. Wenn durch Verspätung während der Revierfahrt oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse die Erfüllung dieser Forderung unmöglich wird, muss in jedem Fall vermieden werden, (z. B. durch Annahme weiterer Schlepperkraft), dass ein Drehmanöver östlich des Elbehafens durchgeführt wird.

14.2.4.2

Kaianlage vor Bützfleth, südlicher Teil

14.2.4.2.1

Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 SeeSchStrO dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen den südlichen Teil der Kaianlage vor Bützfleth anlaufen:

a. Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers

Die Länge über alles von 155,00 m und die größte Breite von 33,00 m dürfen nicht überschritten werden. Die Breite von über 28,00 m darf jedoch nicht überschritten werden, wenn an der landseitigen Umschlagseinrichtung im inneren südlichen Hafenbecken ein Fahrzeug mit einer Breite von über 28,00 m liegt.

b. Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers

Die Länge über alles von 270,00 m darf nicht überschritten werden.

c. landseitige Umschlagstelle im inneren südlichen Hafenbecken.

Die Länge über alles von 200,00 m und die größte Breite von 33,00 m dürfen nicht überschritten werden.

14.2.4.2.2

Die in Nummer 14.2.4.2.1 genannten Fahrzeuge haben sich 72 Stunden vor Ankunft, bei geringerer Reisezeit spätestens nach dem Auslaufen aus dem Abgangshafen, bei der Verkehrszentrale Brunsbüttel (Telefon 04852 885393 oder 8400, Telefax 04852 87388) zu melden.

14.2.4.2.3

Die in Nummer 14.2.4.2.1 Buchstabe a und c genannten Fahrzeuge müssen so anlegen, dass der Bug in Richtung Ausfahrt liegt. Dabei müssen sie nach dem jeweils vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorausgesagten Wasserstand an ihrem jeweiligen Liegeplatz mindestens 1,00 m Wasser unter dem Kiel haben. Der Tiefgang von 9,00 m darf jedoch nicht überschritten werden.

14.2.4.2.4

Für das An- und Ablegen an den in Nummer 14.2.4.2.1 Buchstabe a und c genannten Umschlagstellen müssen mindestens folgende Schlepperkapazitäten angenommen werden:

Anlegen:

- Schiffe bis 155,00 m Länge: 2 Schlepper á 25 t Pflanzug
- Schiffe von 155,00 m Länge bis 200,00 m Länge: 3 Schlepper á 35 t Pflanzug

Ausnahme:

Schiffe bis 90,00 m Länge mit betriebsklarem Bugstrahlruder: 1 Schlepper á 20 t Pflanzug

Ablegen:

Beim Auslaufen kann, wenn die Wetterverhältnisse es erlauben, gegenüber dem Anlegen auf jeweils einen Schlepper verzichtet werden. Bei Windstärken über 6 Bft ist das An- und Ablegen mit Schiffen von mehr als 160,00 m Länge nicht gestattet.

14.2.4.2.5

Die in Nummer 14.2.4.2.1 Buchstabe b genannten Fahrzeuge müssen ausreichend Schlepperhilfe annehmen. Dies gilt für Fahrzeuge unter 120,00 m Länge mit betriebsklarem Bugstrahlruder und für sonstige Fahrzeuge unter 100,00 m Länge nur, wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei schwierigen An- und Ablegemanövern, bei Eisgang und ungünstigen Wetterverhältnissen.

14.2.4.2.6

Die in den Nummern 14.2.4.2.4 und 14.2.4.2.5 geforderte Annahme von Schlepperkapazitäten gilt auch für Tankschiffe, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.

14.2.5

Schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Elbe mit Binnenschiffen

14.2.5.1

Unterhalb von Glückstadt müssen Binnenschiffe mit geschlossenen Luken fahren, wenn der Freibord (Wasserlinie bis Oberkante Lukensül) von 1,30 m unterschritten wird.

14.2.5.2

Binnenschiffe die Container nach Binnenschiffsuntersuchungsordnung (**BinSchUO**) befördern müssen:

- a. Im Fahrtbereich zwischen Tinsdal und Glückstadt:
Die Container sichern, wenn mehr als zwei Lagen geladen sind.
- b. Im Fahrtbereich zwischen Glückstadt und Cuxhaven:
Die Container sichern, wenn mehr als eine Lage geladen ist.

Eine Containerladung gilt nur dann als gesichert, wenn die einzelnen Container mittels Führungen oder Spannvorrichtungen fest mit dem Schiffskörper verbunden sind und sich ihre Lage während der Fahrt nicht verändern kann (§ 22.01 Anhang II zur BinSchUO).

14.3 Este

Auf der Strecke von km 0,0 (Unterwasser der Schleuse Buxtehude) bis km 7,0 dürfen Fahrzeuge mit einer Länge über alles von 20,00 m und mehr nur gegen den Strom fahren.

14.4 Stöer

Fahrzeuge mit einer Länge über alles von 50,00 m und mehr dürfen im Bereich von km 23,5 (Eisenbahnbrücke) bis km 24,7 nur im Bereich der Wendestelle bei km 24,2 gewendet werden.

14.5 Pinnau

einkommend

Schub- und Schleppverbände mit einem Tiefgang bis 1,90 m dürfen die Strecke von km 19,8 (Pinnau-Sperrwerk) bis km 9,5 (Uetersen) nur in der Zeit von 2,5 Stunden vor **Thw** bis Thw bezogen auf das Pinnau-Sperrwerk befahren.

ausgehend

Schub- und Schleppverbände mit einem Tiefgang bis 1,90 m dürfen die Strecke von km 9,5 (Uetersen) bis km 19,8 (Pinnau-Sperrwerk) nur in der Zeit von 3,5 Stunden vor Thw bis 2,5 Stunden nach Thw bezogen auf Uetersen befahren.

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

14.6 Nord-Ostsee-Kanal

14.6.1

Es ist Schlepperhilfe anzunehmen:

14.6.1.1

In Brunsbüttel

Zum Einlaufen von der Grenze der Zufahrt bis in die Schleusen von Fahrzeugen mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 sowie von solchen, die schwer manövrierbar sind.

14.6.1.2

In Kiel-Holtenau

Zum Einlaufen von der Grenze der Zufahrt bis in die Schleusen von Fahrzeugen in Ballast mit Abmessungen der Verkehrsgruppe 4 und darüber bei Winden aus nordöstlicher bis östlicher Richtung ab Windstärke 7 Bft und von solchen, die schwer manövrierbar sind.

14.6.1.3

Zwischen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau von Fahrzeugen der Verkehrsgruppe 6 ab Windstärke 6 Bft sowie von solchen Fahrzeugen, die schwer manövrierbar sind.

14.6.2

Abweichend von § 45 Satz 1 SeeSchStrO kann die Zufahrt von Brunsbüttel unter den in Nummer 17.2.4 (Nordwestreede von Brunsbüttel) und Nummer 17.2.6 (Nordostreede von Brunsbüttel) genannten Voraussetzungen im Einzelfall befahren werden.

14.6.3

In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne von § 30 Absatz 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:

- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
- die Verkehrslage muss es ermöglichen,
- die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten,
- Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

14.7 Kieler Förde

Kieler Förde

In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Absatz 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:

- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
- die Verkehrslage muss es ermöglichen,
- die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten,
- Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).

14.8 Heiligenhafen

14.8.1

Fahrzeuge mit einer größten Breite von 8,00 m und mehr dürfen sich nicht mit einem anderen Fahrzeug auf dem Streckenabschnitt zwischen der Tonne Heiligenhafen 1 und der Hafengrenze begegnen, wenn die addierten Breiten der sich

begegnenden Fahrzeuge 16,00 m übersteigen. Hiervon sind ausgenommen:

- die Begegnungen aller Fahrzeuge mit Sportfahrzeugen,
- die Begegnungen von Fahrgastschiffen untereinander,

wenn bei keinem die Länge über alles von 60,00 m oder die größte Breite von 11,20 m oder der Tiefgang von 2,80 m überschritten wird.

14.8.2

Bei nicht zulässiger Begegnung ist das auslaufende Fahrzeug wartepflichtig.

14.9 Trave

14.9.1

Fahrzeuge mit einer größten Breite von 6,00 m und mehr dürfen sich in der Travemünder Enge zwischen der Verbindungslinie der Leuchttonnen 3 und 4 und der Verbindungslinie der Baken (Ankerverbot) bei Trave-km 25,5 nur begegnen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

Bei einer Sicht von mehr als 1.000 m oder bei Windstärken bis einschließlich 6 Bft

- die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 42,00 m nicht übersteigen, wobei der Tiefgang eines der Fahrzeuge 6,50 m nicht übersteigen darf.

Bei einer Sicht von 1.000 m und weniger oder bei Windstärken von mehr als 6 Bft

- die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 35,00 m nicht übersteigen, wobei der Tiefgang eines der Fahrzeuge 6,50 m nicht übersteigen darf.

Bei nicht zulässiger Begegnung hat das seewärts fahrende Fahrzeug Vorfahrt.

Von See kommende Fahrzeuge dürfen in die Travemünder Enge nur einlaufen, wenn

- beim Passieren der Ansteuerungstonne Trave kein aus Richtung Lübeck auslaufendes Fahrzeug die Linie Stülper Huk/ Leuchtpfahl 16 erreicht hat,
- beim Passieren der Leuchttonne 1 kein Fahrzeug aus Travemünde ablegt bzw. kein aus Richtung Lübeck auslaufendes Fahrzeug den Priwall Süd erreicht hat.

14.9.2

Fahrzeuge mit einer größten Breite von 6,00 m und mehr dürfen sich auf dem Streckenabschnitt von Trave-km 15,3 bis Trave-km 8,6 (Stadthäfen) nur begegnen, wenn die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 35,00 m nicht übersteigen, wobei der Tiefgang eines der Fahrzeuge 6,50 m nicht übersteigen darf. Bei nicht zulässiger Begegnung hat das breitere Fahrzeug Vorfahrt, bei gleicher Breite das von See kommende.

14.9.3

Auskunft über die Breite und den Tiefgang des entgegenkommenden Fahrzeuges erteilt Trave Traffic über UKW-Kanal 13.

14.9.4

Fahrzeuge mit einer Überwasserseitenfläche von 2.000 m^2 und mehr (Schiffs- und Decksladung), die keine außergewöhnlich großen Fahrzeuge im Sinne von Nummer 3.13 sind, haben beim Ein- und Auslaufen mit Bestimmung

- Skandinavienkai auf der Fahrtstrecke von dem Leuchttonnenpaar 3/4 und dem Liegeplatz bei Windstärken von mehr als 6 Bft
- Stadthäfen auf der Fahrtstrecke von Trave-km 15,3 und Liegeplatz bei Windstärken von mehr als 7 Bft

ausreichende Schlepperhilfe anzunehmen.

14.9.5

In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Absatz 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:

- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
- die Verkehrslage muss es ermöglichen,
- Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).

14.9.6

Auf den Wasserflächen der Pötenitzer Wiek ist das Befahren außerhalb des durch Schifffahrtszeichen bezeichneten Fahrwassers in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juni, ausgenommen in der Zeit von 11:00 Uhr des Tages vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 11:00 Uhr des nächsten Werktages, verboten. Hiervon ausgenommen ist zum Zweck der Verankerung das Befahren zu oder von der bekanntgemachten Reede auf dem kürzesten Weg von oder zu dem Fahrwasser der Trave.

14.10 Warnow

14.10.1

In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Absatz 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:

- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
- die Verkehrslage muss es ermöglichen,
- die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten,
- Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).

14.10.2

Im Fahrwasser mit 120 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite von 40 m und mehr und einem größten Tiefgang von 8,50 m und mehr unter folgenden Voraussetzungen passieren/begegnen:

- Schiffe mit einer addierten Breite von 40 bis 60 Meter, wenn die beteiligten Kapitäne oder Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet,
- Schiffe mit einem Tiefgang größer 8,50 m, die auf die Fahrwassermitte angewiesen sind, nach Maßgabe der Verkehrszentrale.

14.10.3

Im Fahrwasser mit 50 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 17 und 22 m nur nach Maßgabe der Verkehrszentrale begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet.

14.10.4

Fahrzeuge, die die genannten Parameter überschreiten, können sich im Bereich des Liegeplatzes P7 begegnen, wenn der zulässige Tiefgang nicht überschritten wird.

14.10.5

Fahrzeuge im Fahrwasser, von denen sich mindestens ein Fahrzeug mit Beginn des Drehens auf der Wendeplatte und anschließender Rückwärtsfahrt zum Liegeplatz bewegt, haben sich rechtzeitig vor der Passage untereinander über UKW-Sprechfunk auf dem Traffic-Kanal abzustimmen. Ist eine Kontaktaufnahme untereinander oder eine Einigung über die Passage nicht möglich, ist unverzüglich die Verkehrszentrale Warnemünde einzubinden.

14.11 Stralsund

14.11.1

Durchfahren der Ziegelgrabenbrücke

Fahrzeuge dürfen bei einem mittleren Wasserstand eine maximale Höhe von 37 m nicht überschreiten. Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von mehr als 37 m bei einem mittleren Wasserstand sind wie außergewöhnlich große Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 10 SeeSchStrO zu behandeln.

14.11.2

Fahrinnen mit 90 m Sohlenbreite

Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.

Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 28 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 28 m und 35 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne oder Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

14.11.3

Fahrinnen mit 80 m Sohlenbreite

Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.

Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 25 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 25 m und 32 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

14.12 Lubmin

14.12.1

Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummer 3.17.3 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.

Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 22 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 22 m und 28 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

14.13 Uecker im Uecker-Kanal

14.13.1

Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr dürfen sich nicht mit einem anderen Fahrzeug begegnen, wenn die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 10,00 m übersteigen.

14.13.2

Bei nicht zulässiger Begegnung ist das einlaufende Fahrzeug wartepflichtig.

14.13.3

Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr haben sich

- einlaufend 10 Minuten vor Erreichen der Tonne Uecker,
- auslaufend bei noch festgemachten Leinen

bei der Küstenfunkstelle Ueckermünde Port über UKW-Kanal 11 zu melden.

14.14 Wolgast

14.14.1

Fahrwasser mit 70 m Sohlenbreite

Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17, 3.18 und 3.19 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.

Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 22 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 22 m und 28 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne oder Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

14.15 Andere Fahrwasser im Amtsbereich des WSA Ostsee

14.15.1

Gewässer um Rügen, Gewässer um Usedom und Boddengewässer West

Fahrwasser mit 50 m Sohlenbreite

Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17, 3.18 und 3.19 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.

Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 15 m ist und der Tiefgang kleiner als 3 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 15 m und 20 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

14.15.2

Gewässer um Rügen, Gewässer um Usedom und Boddengewässer West

Fahrwasser mit 40 m Sohlenbreite

Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 13 m und 18 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

14.16 Hafen Sassnitz (Stadthafen Sassnitz und Fährhafen Sassnitz)

14.16.1

Fahrzeuge ab einer Länge von mehr als 220 m bis einschließlich 280 m dürfen bei einer Windstärke von mehr als 5 Bft nicht in das Fahrwasser zum Hafen Sassnitz einlaufen. Bei weniger Wind als 5 Bft haben ein- und auslaufende Fahrzeuge ausreichend Schlepperhilfe anzunehmen.

14.16.2

Fahrzeuge ab einer Länge von mehr als 280 m dürfen bei einer Windstärke von mehr als 5 Bft oder bei Nacht nicht in das Fahrwasser zum Hafen Sassnitz einlaufen. Bei weniger Wind als 5 Bft haben ein- und auslaufende Fahrzeuge ausreichend Schlepperhilfe anzunehmen.

Stand: 01. Mai 2020

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Vierter Abschnitt](#) › [§ 31](#)

§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen

(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen und das Schleppen von Wassersportanhängen sowie das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett mit Ausnahme auf den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten oder durch Sichtzeichen freigegebenen Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen und das Schleppen von Wassersportanhängen sowie das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett erlaubt; dies gilt nicht auf den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Wasserflächen.

(2) Die Führer von Zugbooten der Wasserskiläufer und von Wassersportanhängen sowie die Wassermotorradfahrer und Segelsurfer haben allen Fahrzeugen auszuweichen; untereinander haben sie entsprechend den Kollisionsverhütungsregeln auszuweichen. Die Führer von Zugbooten, die Wassersportanhänge schleppen, haben diese bei der Begegnung mit Fahrzeugen, Wassermotorrädern und Segelsurfern in ihrem Kielwasser zu halten.

(3) Bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Zeiten darf nicht Wasserski gelaufen, Wassersportanhänge geschleppt oder mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett gefahren werden.

Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen (§ 31 Absatz 1 und 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen

- im Fahrwasser erlaubt,
- zum Queren des Fahrwassers auf kürzestem Weg erlaubt,
- außerhalb des Fahrwassers verboten oder
- zu bestimmten Zeiten verboten ist,

sind:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

12.1 Jade

12.1.1

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen verboten ist:

Die Reeden mit besonderer Zweckbestimmung, die Liege- und Umschlagstellen.

12.1.2

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Kite- und Segelsurfen erlaubt ist:

Die Wattfahrwasser zwischen Borkum und Wangerooge einschließlich, im Jadebusen und auf dem Hohen Weg, soweit dies nur zum Queren der Fahrwasser erfolgt.

12.2 Weser

12.2.1

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen verboten ist:

Vor den Hafenanlagen (jeweils beide Fahrwasserseiten)

- von Bremerhaven
- Blexen Titananleger bis Unio Pier Nordenham
- Klippkanne bis Brake (km 39)

Zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und der Eisenbahnbrücke in Bremen (Grenze der Seeschiffahrtsstraße)

12.2.2

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Kite- und Segelsurfen erlaubt ist:

Butjadinger und Wurster Küste, soweit dies zum Queren der Fahrwasser erfolgt.

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

15.1 Schleswig-Holsteinische Westküste

15.1.1

Fahrwasser, in denen das Kite- und Segelsurfen erlaubt ist:

Mit Stangen und Pricken bezeichnete Wattfahrwasser, ausgenommen die Hafenzufahrten zu den Häfen Wittdün (Amrum Hafen), Dagebüll (Dagebüller Fahrwasser), Pellworm (Hafenpriel) und Friedrichskoog (Hafenpriel).

15.1.2

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Kite- und Segelsurfen verboten ist:

15.1.2.1

Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen

15.1.2.2

Reeden

15.2 Elbe und Nebenflüsse

15.2.1

Fahrwasser, in denen das Wasserskilaufen erlaubt ist:

15.2.1.1

Die Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 11

15.2.1.2

Hahnöfer Nebelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15

15.2.2

Fahrwasser, in denen das Segelsurfen erlaubt ist:

15.2.2.1

Die Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 11.

15.2.2.2

Hahnöfer Nebelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15.

15.2.3

Wasserflächen auf denen Wassermotorrädern das Queren des Fahrwassers auf kürzestem Weg erlaubt ist:

15.2.3.1

Elbe, oberhalb von Brokdorf bis Tinsdal (Tn 70 bis Tn 125).

15.2.4

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kitesurfen, Segelsurfen und das Schleppen von Wassersportanhängen verboten ist:

15.2.4.1

Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen.

15.2.4.2

Reeden.

15.2.4.3

Cuxhaven im Bereich südlich der grünen Tonnenlinie zwischen den Tonnenpaaren 31a/32a und 35/36.

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

15.3 Nord-Ostsee-Kanal

15.3.1

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen verboten ist:

15.3.1.1

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

15.4 Ostseeküste

15.4.1

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen verboten ist:

15.4.1.1

Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Seebrücken und Liegestellen

Dies gilt nicht für Wassermotorräder, soweit der Bereich ausschließlich zum Verlassen oder Anlaufen des Liegeplatzes oder der Wasserungsstelle befahren wird. Hierbei ist ein klar erkennbarer Geradeauskurs einzuhalten und das entsprechende Gebiet auf kürzestem Weg zu durchfahren. Eine Geschwindigkeit von 8 km/h darf dabei nicht überschritten werden.

15.4.1.2

Reeden

15.4.2

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen verboten ist:

15.4.2.1

Schlei

Ausgenommen:

- große Breite südlich der Verbindungslinie zwischen der nordwestlichen Spitze der Halbinsel Kielfoot und der Huk bei Borgwedel ($54^{\circ} 30' 18'' \text{N } 009^{\circ} 40' 12'' \text{E}$)
- kleine Breite nördlich der Verbindungslinie zwischen der südlichen Spitze der Halbinsel Reesholm und der ehemaligen Zuckerfabrik Schleswig ($54^{\circ} 31' 18'' \text{N } 009^{\circ} 36' 24'' \text{E}$)

15.4.2.2

Trave

Ausgenommen:

- Wasserfläche in der Großen Holzwiek, die durch gelbe Fasstonnen gekennzeichnet ist

15.4.3

Wasserflächen, auf denen Wassermotorrädern das Queren des Fahrwassers auf kürzestem Weg erlaubt ist

15.4.3.1

Fahrwasser Neustadt in Holstein

Stand: 17. Juli 2015

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > **Fünfter Abschnitt**

Fünfter Abschnitt - Ruhender Verkehr

Die **Bekanntmachungen** zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 32 Anker

§ 33 Anlegen und Festmachen

§ 34 Umschlag

§ 35 Anker, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

§ 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Fünfter Abschnitt](#)
› [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 32 Absatz 1 Nummer 7 Ankern

([WSD](#) Nordwest Nummer 13)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 16)

§ 32 Absatz 3 Reeden mit besonderer Zweckbestimmung

([WSD](#) Nordwest Nummer 14)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 17)

§ 33 Absatz 2 Nummer 5 Verbot des Anlegens und Festmachens

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 18)

§ 34 Reeden und Liegestellen für Umschlag und Bunkern

([WSD](#) Nordwest Nummer 15)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 19)

§ 35 Absatz 1 Reeden und Liegestellen für Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern

([WSD](#) Nordwest Nummer 16)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 20)

§ 36 Absatz 1 Reeden und Liegestellen für den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

([WSD](#) Nordwest Nummer 17)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 21)

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Fünfter Abschnitt](#) › [§ 32](#)

§ 32 Ankern

(1) Das Ankern ist im Fahrwasser mit Ausnahme auf den Reeden verboten. Dies gilt nicht für manövrierbehinderte Fahrzeuge nach Regel 3 Buchstabe g Ziffer I und II der Kollisionsverhütungsregeln. Außerhalb des Fahrwassers ist das Ankern auf folgenden Wasserflächen verboten:

1. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
2. in einem Umkreis von 300 Metern von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Warnstellen, Kabeln und Rohrleitungen,
3. bei verminderter Sicht in einem Abstand von weniger als 300 Metern von Hochspannungsleitungen,
4. in einem Abstand von 100 Metern vor und hinter Sperrwerken,
5. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen und Sielen sowie in den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal,
6. innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken sowie
7. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die nach § 60 Absatz 1 bekanntgemacht sind.

(2) Der Gebrauch des Ankers für Manövriertwecke gilt nicht als Ankern. Im Bereich der im Absatz 1 Nummer 2 und 4 bezeichneten Wasserflächen ist auch der Gebrauch des Ankers verboten.

(3) Auf nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Reeden dürfen nur die Fahrzeuge ankern, denen nach der Zweckbestimmung der Reede das Liegen dort gestattet ist.

(4) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 3 das Ankerverbot nicht gilt, muss ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge auf den nach § 10 Absatz 4 bezeichneten Wasserflächen.

Ankern (§ 32 Absatz 1 Nummer 7 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Ankern außerhalb des Fahrwassers verboten ist:

Wasserflächen, die mit Sichtzeichen A.17a (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

13.1 Weser

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Ankern verboten ist:

- a. Farger Kurve zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und km 24,3 (Tonnenpaar 115/118)
 - b. Notwendestelle Vegesack zwischen km 20,8 (Tonne 121) und km 20,00 (Tonne 123)
-

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

16.1 Wasserflächen, die mit Sichtzeichen A.17a (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

16.2 Elbe

16.2.1

Bereich vor Cuxhaven südlich der grünen Tonnenlinie zwischen den Tonnenpaaren 31a/32a und 35/36.

16.2.2

Das Gebiet zwischen dem Leuchfeuer Bützflethersand Unterfeuer und der auf der Südseite der Einfahrt zur Schwingemündung aufgestellten Bake bis zu einer Grenze, die 70 m nordöstlich der Verbindungslinie dieser beiden Punkte verläuft.

16.2.3

Bei den Hochspannungsleitungen Hetlingen die Wasserfläche 300 m seewärts der Verbindungslinie folgender Punkte:

53° 36' 37" N 009° 35' 07" E und 53° 36' 09" N 009° 34' 28" E bis 300 m binnenwärts der Verbindungslinie folgender Punkte:

53° 36' 11" N 009° 36' 17" E und 53° 35' 43" N 009° 35' 34" E

16.2.4

Pagensander Nebengelbe

etwa 1 sm unterhalb der Pinnaumündung

200 m oberhalb und unterhalb der Verbindungslinien

von 53° 41' 48" N 009° 32' 07" E

nach 53° 41' 35" N 009° 31' 26" E

16.2.5

Lühesander Süderelbe

jeweils 200 m oberhalb und unterhalb der Verbindungslinien:

- bei Hollern
von 53° 35' 53" N 009° 34' 08" E
nach 53° 36' 01" N 009° 34' 31" E
- bei Sandhörn
von 53° 35' 31" N 009° 34' 52" E
nach 53° 35' 40" N 009° 35' 01" E

16.3 Nord-Ostsee-Kanal

16.3.1

Flemhuder See, mit Ausnahme der Wasserfläche, die durch gelbe Fasstonnen mit der Beschriftung "Reede" gekennzeichnet sind.

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

16.4 Wasserflächen, die mit Sichtzeichen A.17 (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

16.5 Trave, Pötenitzer Wiek

Ausgenommen:

- die Wasserfläche, die durch gelbe Fasstonnen mit der Beschriftung "Reede" gekennzeichnet ist.
 - die Wasserfläche außerhalb eines 100-m-Abstands vom jeweiligen Ufer in der Zeit von 11:00 Uhr des Tages vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 11:00 Uhr des nächsten Werktages.
-

Reeden mit besonderer Zweckbestimmung (§ 32 Absatz 3 SeeSchStrO)

Reeden, auf denen Fahrzeugen nur unter den folgenden Zweckbestimmungen das Ankern gestattet ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

14.1 Jade

14.1.1

Quarantäne-Reede

Die Reede ist für Fahrzeuge bestimmt, die der Quarantäne unterliegen. Die Benutzung ist ausnahmsweise auch Fahrzeugen gestattet, die Ladungsgüter der Klassen 2 und 3 des IMDG-Codes an den Umschlagbrücken umschlagen wollen und auf einen Löschplatz warten, jedoch nur, soweit die Reede nicht bereits von Quarantänefahrzeugen in Anspruch genommen wird.

14.1.2

Sprengstoffreede

Die Reede ist für Fahrzeuge bestimmt, die nichtcontainerisierte Ladung der Klasse 1 des IMDG-Codes geladen haben. Die Benutzung ist ausnahmsweise auch anderen Fahrzeugen gestattet, jedoch nur, soweit die Reede nicht bereits in Anspruch genommen wird.

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

17.1 Reede im Heverstrom

Die Reede darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die anschließend in die Husumer Au einlaufen wollen.

17.2 Elbe

17.2.1

Elbe Approach Roads

Die Reede darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die anschließend in die Elbe einlaufen wollen.

17.2.2

Medem Reede

Auf der Reede dürfen nur Fahrzeuge von nicht mehr als 120,00 m Länge ankern. Der Ankerplatz muss so gewählt werden, dass das Fahrzeug auch beim Schwojen nicht in das Fahrwasser kommt.

17.2.3

Neufeld-Reede Ost

Siehe spezielle Zweckbestimmung unter Nummer 20.1.1.6.

17.2.4

Nordwestreede von Brunsbüttel

Die Reede darf nur von Fahrzeugen befahren und benutzt werden, für die das Einschleusen in die nächste für sie freie Schleuse vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge, die den Brunsbüttel-Altenhafen aufsuchen bzw. verlassen wollen.

Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 160,00 m können bei Flutstrom die Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal benutzen, soweit dies zum Aufsuchen der Reede erforderlich ist. Sie haben sich 20 Minuten vor dem Passieren der Leuchttonne 57 oder der Leuchttonne 60/NOK 1/Reede über UKW-Kanal 13 - Küstenfunkstelle Kiel Kanal I - beim Schleusenmeister wegen einer Befreiung zu melden.

17.2.5

Südreede von Brunsbüttel

Auf der Reede dürfen nur Fahrzeuge von nicht mehr als 120,00 m Länge ankern. Der Ankerplatz muss so gewählt werden, dass das Fahrzeug auch beim Schwagen nicht in das Fahrwasser kommt.

17.2.6

Nordostreede von Brunsbüttel

Die Reede darf nur für die Dauer einer Tide benutzt werden. Das sichere An- und Ablegen im Bereich der Kaianlage vor Brunsbüttel darf dabei nicht beeinträchtigt werden; erforderlichenfalls ist zu verholen.

Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 160,00 m, die den Elbehafen Brunsbüttel aus Richtung See ansteuern, können die Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal auf dem kürzesten Weg benutzen. Sie haben sich 20 Minuten vor dem Passieren der Leuchttonne 57 über UKW-Kanal 13 - Küstenfunkstelle Kiel Kanal I - beim Schleusenmeister wegen einer Befreiung zu melden.

17.2.7

Krautsand-Reede, siehe spezielle Zweckbestimmungen in Nummer 20.1.1.8

17.2.8

Grauerort-Reede, siehe spezielle Zweckbestimmungen in Nummer 20.1.1.9

17.2.9

Twiefelfleth-Reede, siehe spezielle Zweckbestimmung in Nummer 20.1.1.10

Warte-, Bunker- und Umschlagsmöglichkeiten auf den Reeden der Elbe

Voraussetzungen gemäß §§ 32 Absatz 3, 34, 35 und 36 SeeSchStrO		Reeden gemäß Seekarte Elbe Approach-Reede	Reeden gemäß Seekarte Außen-elbe-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neuwerk-Reede	Reeden gemäß Seekarte Medem-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede West	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede Ost	Reeden gemäß Seekarte Nordwest-reede Brunsbüttel	Reede gemäß Seekarte Südreede von Bruns büttel	Reeden gemäß Seekarte Nordost-reede Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Freiburg-Reede	Reeden gemäß Seekarte Wisch-hafen-Reede	Reeden gemäß Seekarte Kraut-sand-Reede	Reeden gemäß Seekarte Grauer-ort-Reede	Reeden gemäß Seekarte Twielen-fleth-Reede
Fahrzeuge ohne Ladung bestimmter gefährlicher Güter	Warten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+
Fahrzeuge ohne Ladung bestimmter gefährlicher Güter	Bunkern		+	+	+	+							+		+

Voraussetzungen gemäß §§ 32 Absatz 3, 34, 35 und 36 SeeSchStrO		Reeden gemäß Seekarte Elbe Approach-Reede	Reeden gemäß Seekarte Außen-elbe-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neuwerk-Reede	Reeden gemäß Seekarte Medem-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede West	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede Ost	Reeden gemäß Seekarte Nordwest-reede Brunsbüttel	Reede gemäß Seekarte Südreede von Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Nordost-reede Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Freiburg-Reede	Reeden gemäß Seekarte Wisch-hafen-Reede	Reeden gemäß Seekarte Kraut-sand-Reede	Reeden gemäß Seekarte Grauer-ort-Reede	Reeden gemäß Seekarte Twielen-fleth-Reede
Gastankschiff beladen IGC-Code § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+	+						+	+
Gastankschiff beladen IGC-Code § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SeeSchStrO	Bunkern		+	+*	+	+								***	***
Gastankschiff beladen IGC-Code § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SeeSchStrO	Umschlag														
Gastankschiff leer Einstufung: Ohne bestimmte gefährliche Güter	Warten	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+
Gastankschiff leer Einstufung: Ohne bestimmte gefährliche Güter	Bunkern		+	+*	+	+								***	***
Gastankschiff leer Einstufung: Ohne bestimmte gefährliche Güter	Umschlag														
Chemikaliertankschiff beladen IBC-Code mit Eintrag "15.19" § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+	+			+			+	+

Voraussetzungen gemäß §§ 32 Absatz 3, 34, 35 und 36 SeeSchStrO		Reeden gemäß Seekarte Elbe Approach-Reede	Reeden gemäß Seekarte Außen-elbe-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neuwerk-Reede	Reeden gemäß Seekarte Medem-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede West	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede Ost	Reeden gemäß Seekarte Nordwest-reede Brunsbüttel	Reede gemäß Seekarte Südreede von Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Nordost-reede Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Freiburg-Reede	Reeden gemäß Seekarte Wisch-hafen-Reede	Reeden gemäß Seekarte Kraut-sand-Reede	Reeden gemäß Seekarte Grauer-ort-Reede	Reeden gemäß Seekarte Twielen-flieh-Reede
Chemikaliertankschiff beladen IBC-Code mit Eintrag "15.19" § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeSchStrO	Bunkern		+	+*	+	+								+++	+++
Chemikaliertankschiff beladen IBC-Code mit Eintrag "15.19" § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeSchStrO	Umschlag														
Chemikaliertankschiff leer nicht gereinigt, entgast oder inertisiert + Flammpunkt < 35 °C § 30 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+	+			+			+	+
Chemikaliertankschiff leer nicht gereinigt, entgast oder inertisiert + Flammpunkt < 35°C § 30 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	Bunkern		+	+*	+	+								+++	+++

Voraussetzungen gemäß §§ 32 Absatz 3, 34, 35 und 36 SeeSchStrO		Reeden gemäß Seekarte Elbe Approach-Reede	Reeden gemäß Seekarte Außen-elbe-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neuwerk-Reede	Reeden gemäß Seekarte Medem-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede West	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede Ost	Reeden gemäß Seekarte Nordwest-reede Brunsbüttel	Reede gemäß Seekarte Südreede von Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Nordost-reede Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Freiburg-Reede	Reeden gemäß Seekarte Wisch-hafen-Reede	Reeden gemäß Seekarte Kraut-sand-Reede	Reeden gemäß Seekarte Grauer-ort-Reede	Reeden gemäß Seekarte Twielen-fleth-Reede
Öltankschiff leer nicht gereinigt, entgast oder inertisiert + Flammpunkt < 35°C § 30 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	Umschlag														
Öltankschiff leer gereinigt, entgast oder inertisiert oder Flammpunkt > 35°C § 30 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+
Öltankschiff leer gereinigt, entgast oder inertisiert oder Flammpunkt > 35°C § 30 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	Bunkern		+	+*	+	+									+
Öltankschiff leer gereinigt, entgast oder inertisiert oder Flammpunkt > 35°C § 30 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	Umschlag														

Voraussetzungen gemäß §§ 32 Absatz 3, 34, 35 und 36 SeeSchStrO		Reeden gemäß Seekarte Elbe Approach-Reede	Reeden gemäß Seekarte Außen-elbe-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neuwerk-Reede	Reeden gemäß Seekarte Medem-Reede	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede West	Reeden gemäß Seekarte Neufeld-Reede Ost	Reeden gemäß Seekarte Nordwest-reede Brunsbüttel	Reede gemäß Seekarte Südreede von Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Nordost-reede Brunsbüttel	Reeden gemäß Seekarte Freiburg-Reede	Reeden gemäß Seekarte Wisch-hafen-Reede	Reeden gemäß Seekarte Kraut-sand-Reede	Reeden gemäß Seekarte Grauer-ort-Reede	Reeden gemäß Seekarte Twielen-fleth-Reede
Bemerkungen: Nicht als Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern gelten: <ul style="list-style-type: none"> • leere Gastankschiffe • leere Chemikalien- und Öltankschiffe, deren letzte Ladung ein Flammpunkt > 35°C hatte • leere Chemikalien- und Öltankschiffe, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind Gasfreiheitserklärung des Kapitäns ist ausreichend	In Verbindung mit Nummer 17.2.1			In Verbindung mit Nummer 17.2.2		In Verbindung mit Nummer 20.1.1.6	In Verbindung mit Nummer 17.2.4	In Verbindung mit Nummer 17.2.5	In Verbindung mit Nummer 17.2.6	In Verbindung mit Nummer 20.1.1.7	In Verbindung mit Nummer 20.1.2.5 und Nummer 21.3.1.1	In Verbindung mit Nummer 19.1.1.6 und Nummer 20.1.1.8	In Verbindung mit Nummer 19.1.3.1 und Nummer 20.1.1.9	In Verbindung mit Nummer 19.1.3.2 und Nummer 20.1.1.10	

* = Umschlag am bunkernden Schiff verboten (Nummer 19.1.2.4 und 19.1.4.2)

** = Bunkerverbot bei starkem Seegang, Eisgang (Nummer 19.1.3.1)

*** = In Abstimmung mit der Verkehrszentrale Brunsbüttel

Ostsee

17.3 Kieler Förde

17.3.1

Holtenu-Reede

Die Reede darf nur von Fahrzeugen befahren oder benutzt werden, die auf Schleusung, auf das Freiwerden eines Liegeplatzes im Kieler Hafen oder auf Wetterbesserung warten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die Häfen sowie Anlege- und Liegestellen in Kiel-Holtenu und Kiel-Friedrichsort aufsuchen bzw. verlassen wollen, und für Sportfahrzeuge.

Stand: 01. Mai 2020

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Fünfter Abschnitt](#) ➤ [§ 33](#)

§ 33 Anlegen und Festmachen

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten

1. an Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen,
2. an abbrüchigen Stellen am Ufer,
3. an Stellen, an denen das Ankern nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 5 verboten ist,
4. innerhalb von Strecken, in denen das Ankern nach § 32 Absatz 1 Nummer 6 verboten ist sowie
5. an nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Stellen.

(3) Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend am Ufer zu befestigen.

(4) Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffsschraube nur drehen

1. probeweise mit der geringstmöglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

Verbot des Anlegens und Festmachens (§ 33 Absatz 2 Nummer 5 SeeSchStrO)

Stellen, an denen das Anlegen und Festmachen verboten ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

18.1 Schleusenanlage im Eidersperrwerk

18.1.1

Außenvorhafen

18.1.1.1

Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten.

18.1.1.2

Nordkaje, ausgenommen Fischereifahrzeuge während der Anlandung von Fischereierzeugnissen sowie Fahrgastschiffe während des Ein- und Ausschiffens von Fahrgästen.

18.1.2

Binnenvorhafen

18.1.2.1

Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

18.1.2.2

Nordkaje, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning.

18.2 Elbe und Nebenflüsse

18.2.1

An den Wartedalben der nachfolgenden Sperrwerke und Brücken;

Ausgenommen: sie sind geschlossen oder es wird - soweit vorhanden - das Sichtzeichen A.19 Buchstabe a - erstes Signal - (Anlage I zur SeeSchStrO) gezeigt.

18.2.1.1

Wischhafener Süderelbe

18.2.1.2

Bützflether Süderelbe

18.2.1.3

Ostemündung

18.2.1.4

Freiburger Hafenvriel

18.2.1.5

Schwinge

18.2.1.6

Lühe

18.2.1.7

Este

18.2.1.7.1

Äußeres Sperrwerk,

18.2.1.7.2

Inneres Sperrwerk,

18.2.1.7.3

Straßenbrücke bei Hove,

18.2.1.7.4

Straßenbrücke bei Estebrügge.

18.2.1.8

Stör

18.2.1.9

Krückau

18.2.1.10

Pinnau

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

18.3 Nord-Ostsee-Kanal

18.3.1

Brunsbüttel

Alter Vorhafen, ausgenommen Lotsenversetzfahrzeuge und vom Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel zugelassene Schlepper.

18.3.2

Kiel-Holtenau

Die Dalben im Alten Vorhafen.

18.3.3

Nord-Ostsee-Kanal und Gieselaukanal

Die Böschungen sowie die für Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgesehenen Anlagen. Fahrzeuge dürfen hierüber auch nicht zu Wasser gelassen werden.

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Fünfter Abschnitt](#) › [§ 34](#)

§ 34 Umschlag

Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den nach § 60 Absatz 1 hierfür bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet.

Reeden und Liegestellen für Umschlag und Bunkern (§ 34 SeeSchStrO)

Reeden und Liegestellen, auf bzw. an denen unter den folgenden Voraussetzungen der Umschlag und das Bunkern gestattet sind:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

15.1 Weser

Für das Bebunkern von Fahrzeugen außerhalb der Häfen ist eine Befreiung des jeweils zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen oder Bremerhaven über Bremen Weser Traffic oder Bremerhaven Weser Traffic einzuholen

15.2 Lesum

Bunkerstation für Sportfahrzeuge bei km 8,79 (Nordufer).

15.3 Jade

(aufgehoben)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

19.1 Elbe

19.1.1

Reeden, auf denen der Umschlag und das Bunkern gestattet sind:

19.1.1.1

Außenelbe-Reede

19.1.1.2

Neuwerk-Reede

19.1.1.3

Medem-Reede

19.1.1.4

Neufeld-Reede West

19.1.1.5

Twiefelfleth-Reede

19.1.1.6

Krautsand-Reede außerhalb des Fahrwassers

19.1.2

Reeden, auf denen für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 IMDG-Code deutsch das Bunkern gestattet ist:

19.1.2.1

Außenelbe-Reede

19.1.2.2

Medem-Reede

19.1.2.3

Neufeld-Reede West

19.1.2.4

Wischhafen-Reede

Voraussetzung:

Der Umschlag am bunkernden Fahrzeug ist verboten.

19.1.3

Reeden, auf denen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 3 SeeSchStrO das Bunkern gestattet ist:

19.1.3.1

Grauerort-Reede

Voraussetzung:

Es dürfen nur die Gas- und Chemikalienschiffe bebunkert werden, welche die Kaianlage vor Bützfleth benutzen wollen. Die vorgesehene Bebunkerung ist bei der Verkehrszentrale Brunsbüttel rechtzeitig anzumelden. Dieser Dienststelle sind auch Beginn und Ende des Bunkerns zu melden (Telefon: 04852 885393 oder 8400 oder über UKW-Kanal 68 - Küstenfunkstelle Brunsbüttel Elbe Traffic).

Es dürfen keine Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Bei starkem Seegang und Eisgang darf nicht gebunkert werden.

19.1.3.2

Twiefelfleth-Reede

Voraussetzung:

Es dürfen nur die Gas- und Chemikalienschiffe bebunkert werden, welche die Kaianlage vor Bützfleth benutzen wollen.

Die vorgesehene Bebunkerung ist bei der Verkehrszentrale Brunsbüttel rechtzeitig anzumelden. Dieser Dienststelle sind auch

Beginn und Ende des Bunkerns zu melden (Telefon: 04852 885393 oder 8400 oder über UKW-Kanal 68 Küstenfunkstelle Brunsbüttel Elbe Traffic).

Es dürfen keine Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Bei starkem Seegang und Eisgang darf nicht gebunkert werden.

19.1.4

Reeden, auf denen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeSchStrO das Bunkern gestattet ist:

19.1.4.1

Außenelbe-Reede

19.1.4.2

Neuwerk-Reede

19.1.4.3

Medem-Reede

19.1.4.4

Neufeld-Reede West

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

19.2 Nord-Ostsee-Kanal

19.2.1

Liegestellen für das Bunkern:

19.2.1.1

Bunkerbrücke der Firma Total Bitumen Deutschland in Brunsbüttel

Begrenzung:

Im Süden durch die Uferlinie,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 4,45 und km 5,16 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.

19.2.1.2

Bunkerbrücke der Nord- und Westdeutsche Bunker GmbH (NWB) in Brunsbüttel

Begrenzung:

Im Norden durch die Uferlinie,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 2,32 und km 2,41 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Süden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.

19.2.1.3

Lürssen Werft am Audorfer See

19.2.1.4

Bunkerbrücke Projensdorf

Begrenzung:

Im Süden durch die Uferlinie,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 94,35 und km 94,67 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.

19.2.1.5

Bunkerstation der Firma Bominflot Kiel Tanklager in Kiel-Holtenau

Begrenzung:

Im Süden durch die Kaimauer,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 96,80 und km 97,23 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 35 m parallel zum Ufer verläuft.

19.2.1.6

Außenhafen Kiel-Holtenau

Begrenzung:

Im Norden durch die Spundwandkaje in Länge der Kaistraße,

im Westen und Osten durch Linien, senkrecht zur Spundwandkaje,

im Süden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 30 m parallel zur Spundwandkaje verläuft.

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

19.3 Reeden, auf denen das Bunkern gestattet ist:

19.3.1

Kieler Förde

19.3.1.1

Holtenau-Reede

19.3.1.2

Heikendorf-Reede

19.3.2

Wismar Bucht, -Wismar-Innenreede-

19.3.3

Rostock-Reede, -westlicher Teil-

19.3.4

Stralsund, -Altefähr-Reede-

19.3.5

Prorer Wiek

19.3.5.1

Reede Sassnitz-Stadthafen,

19.3.5.2

Reede Sassnitz-Fährhafen,

19.3.6

Nordperd-Reede.

Stand: 07. August 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Fünfter Abschnitt](#) › [§ 35](#)

§ 35 Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter (§ 2 Absatz 1 Nummer 16) befördern, dürfen nur auf den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen ankern oder festmachen.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenflugs einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsschiffe sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

(4) An festgemachten Tankschiffen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter nicht gereinigt und entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Reinigen und Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsschiffe längsseits liegen.

(5) Festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholen können.

Reeden und Liegestellen für Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern (§ 35 Absatz 1 SeeSchStrO)

Reeden und Liegestellen, auf bzw. an denen unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 16 SeeSchStrO ankern oder festmachen dürfen:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

16.1 Jade

16.1.1
Schillig-Reede Nord

16.1.2
Schillig-Reede Süd

16.1.3
Sprengstoffreede

16.1.4
Wanger-Reede

16.1.5
Voslapp-Reede

16.1.6
Wilhelmshaven-Reede

16.2 Weser

16.2.1
Fedderwarden-Reede

16.2.2
Blexen-Reede

Südlich der Verbindungslinie der Tonne Blexen-Reede 2 mit dem Kopf des Fähranlegers Blexen.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

20.1.1
Reeden für Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeSchStrO:

20.1.1.1
Elbe Approach Reede

20.1.1.2
Außenelbereede

20.1.1.3
Neuwerk-Reede

20.1.1.4
Medem-Reede

20.1.1.5
Neufeld-Reede West

20.1.1.6
Neufeld-Reede Ost

Voraussetzung:

Die Reede darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die auf das Einlaufen in den Nord-Ostsee-Kanal warten. Sofern dort keine Schiffe warten, kann sie von Fahrzeugen, die zum NOK bestimmt sind, befahren werden.

20.1.1.7
Freiburg-Reede

Ausgenommen Tankschiffe, welche die im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SeeSchStrO aufgeführten gasförmigen Güter befördern oder befördert haben.

20.1.1.8

Krautsand-Reede außerhalb des Fahrwassers

Ausgenommen Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b SeeSchStrO.

20.1.1.9

Grauerort-Reede

Ausgenommen Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 SeeSchStrO.

Voraussetzungen:

Auf der Reede dürfen nur die Gas- und Chemikalienschiffe ankernd ankommen, die für die Kaianlage vor Bützfleth bestimmt sind oder sie verlassen haben. Es dürfen nur zwei Fahrzeuge zur gleichen Zeit ankernd ankommen. Die Reede muss unverzüglich verlassen werden, wenn die für das ankernde Fahrzeug bestimmte Umschlagstelle vor Bützfleth frei ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Stunden.

20.1.1.10

Twiefelfleth-Reede

Ausgenommen Tankschiffe im Sinn von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 SeeSchStrO.

Voraussetzungen:

Auf der Reede dürfen nur die Gas- und Chemikalienschiffe ankernd ankommen, die für die Kaianlage vor Bützfleth bestimmt sind oder sie verlassen haben, wenn die Grauerort-Reede bereits mit zwei Fahrzeugen belegt ist. Die Reede muss unverzüglich verlassen werden, wenn die für das ankernde Fahrzeug bestimmte Umschlagstelle vor Bützfleth frei ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Stunden.

20.1.2

Reeden für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1, 4.1, 5.2 IMDG-Code deutsch

20.1.2.1

Elbe Approach-Reede

20.1.2.2

Außenelbereede

20.1.2.3

Medem-Reede

20.1.2.4

Neufeld-Reede West

20.1.2.5

Wischhafen-Reede

Voraussetzung:

Auf der Reede dürfen sich nur folgende Höchstmengen an Gütern befinden:

Unterklasse 1.1 - 500.000 **kg**

Unterklasse 1.2 - 10.000.000 kg

Unterklasse 1.3 - 10.000.000 kg

Unterklasse 1.4 - unbegrenzt

Unterklasse 1.5 - 500.000 kg

Befinden sich im Bereich der Reede Güter verschiedener Unterklassen der Gefahrenklasse 1, so sind jeweils alle Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen der Unterklasse mit der jeweils niedrigsten Unterklasse zuzuordnen. Liegen Güter der Unterklasse 1.5 neben Gütern anderer Unterklassen der Gefahrenklasse 1 vor, so sind alle Güter auf der Reede der Unterklasse 1.1 zuzuordnen.

20.1.3

Liegestellen für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 IMDG-Code deutsch von mehr als 100 kg Gesamtmenge:

20.1.3.1

Ruthenstrom (km 4,2, linkes Ufer)

Voraussetzung:

Es darf nur ein Fahrzeug beladen liegen. Das beladene Fahrzeug darf nicht länger als 24 Stunden an der Liegestelle verbleiben.

20.1.4

Liegestellen für Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeSchStrO:

20.1.4.1

Elbehafen Brunsbüttel, westlicher Teil

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c SeeSchStrO

20.1.4.2

Kaianlage vor Bützfleth, südlicher Teil

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b SeeSchStrO

Voraussetzungen für das Liegen:

- a. An der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (elbaufwärts der Zufahrtsbrücke) darf ein Tankschiff mit brennbaren Flüssigkeiten im Rahmen der in § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführten Stoffe liegen, wenn an der Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers kein Gastankschiff liegt. Letztere Einschränkung gilt nicht, wenn das an der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers liegende Tankschiff vollständig inertisiert ist.
- b. An der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (eben elbabwärts der Zufahrtsbrücke) darf ein beladenes Tankschiff nur mit Natronlauge liegen.
- c. An der landseitigen Umschlagstelle im inneren südlichen Hafenbecken liegende leere Fahrzeuge, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind, sowie Fahrzeuge, die als Ladungsgüter nicht brennbare Flüssigkeiten transportieren, dürfen wasserseitig entsorgt und bebunkert werden.

20.1.5

Reeden für Schiffe mit Ladung gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2

20.1.5.1

Elbe Approach-Reede

20.1.5.2

Außenelbereede

20.1.5.3

Neufeld Reede Ost

Nur als Wartereede für den NOK

20.1.5.4

Neufeld Reede Ost

Nur als Wartereede für den NOK

20.2 Schwinge

20.2.1

Liegestellen für Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeSchStrO:

20.2.1.1

Stadersand, äußerer Notliegeplatz am Sperrwerk Schwinge (km 3,80 bis km 3,83)

20.2.1.2

Stade-Hafen, Westkaje

20.3 Stör

20.3.1

Liegestelle für Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeSchStrO:

20.3.1.1

Itzehoe-Sude Hafen, Liegestelle bei km 24,8, rechtes Ufer.

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

20.4 Nord-Ostsee-Kanal

20.4.1

Liegestellen - auch für Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 2 SeeSchStrO:

20.4.1.1

Bunkerbrücke der Firma Total Bitumen Deutschland in Brunsbüttel

Begrenzung: wie in Nummer 19.2.1.1 angegeben.

20.4.1.2

Bunkerbrücke der Nord- und Westdeutsche Bunker GmbH (NWB) in Brunsbüttel

Begrenzung: wie in Nummer 19.2.1.2 angegeben.

20.4.1.3

Bunkerstation der Firma Bominflot Kiel Tanklager in Kiel-Holttenau

Begrenzung: wie in Nummer 19.2.1.6 angegeben.

20.4.1.4

Die Weichengebiete mit Ausnahme der für die durchfahrende Schifffahrt benötigten Teile

20.4.1.5

Die DEA/SASOL Brücken 1, 2 und 3

20.4.1.6

Der östliche Teil (200 m) der Bahnhofsdaiben

20.4.1.7

Die Marinedalben Nord

20.4.1.8

Verladestelle Bayer-Brücke-NOK

20.4.2

Voraussetzungen für das Liegen an den in den Nummern 20.4.1.1 bis 20.4.1.8 genannten Liegestellen:

20.4.2.1

Das Liegen an den in den Nummern 20.4.1.1 bis 20.4.1.3 genannten Liegeplätzen ist nur zum Zwecke und für die Zeit des Bunkerns sowie der Übergabe von ölhaltigem Ballast-, Slop- und Bilgenwasser gestattet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die in Nummer 20.4.1.5 (an Brücke 1 ist nur der Umschlag von Fetalkohol gemäß strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigung zulässig) sowie die in den Nummern 20.4.1.6 und 20.4.1.7 genannten Liegeplätze, an denen ausschließlich das Warten gestattet ist und die in Nummer 20.4.1.8 genannte Liegestelle, für die das Liegen mit Transitladung gemäß strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigung zulässig ist.

20.4.2.2

In den Weichengebieten ist das Liegen nur gestattet, wenn es aus verkehrs- oder wetterbedingten Gründen unumgänglich ist.

20.4.3

Von anderen festgemachten Fahrzeugen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten, hiervon ausgenommen sind nur die Weichengebiete.

20.4.4

Auf Tankschiffen, welche Güter im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO als Ladung an Bord haben oder die nach der Beförderung dieser Güter nicht gasfrei sind, müssen die Ladungstanks verschlossen sein.

20.4.5

Es dürfen keine Tanks gereinigt oder gasfrei gemacht werden.

20.4.6

Es darf kein Ballast in Ladetanks genommen werden, ausgenommen Tankschiffe, welche eine Ladung mit einem Flammpunkt über 55 °C gelöscht haben. Beim Ballastnehmen muss gewährleistet sein, dass ein aus den Tanks herausgedrücktes Dampf/Luft-Gemisch nicht mehr brennbar oder giftig ist.

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

20.5

Reeden für Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SeeSchStrO:

20.5.1 Kieler Förde

20.5.1.1

Holttenau-Reede

20.5.1.2
Heikendorf-Reede

20.5.2
Wismar Bucht - Wismar-Innenreede -

20.5.3
Rostock-Reede - westlicher Teil -

20.5.4
Stralsund - Altfähr-Reede -

20.5.5
Prorer Wiek

20.5.5.1
Reede Sassnitz-Stadthafen

20.5.5.2
Reede Sassnitz-Fährhafen

20.5.6
Lubmin-Reede

Voraussetzungen:
Reede kann von einem kurzzeitig dort liegenden Fahrzeug genutzt werden. Das Ankern auf der Reede bedarf der vorherigen Zustimmung der Verkehrszentrale Warnemünde.

20.5.7
Nordperd-Reede

Voraussetzung:
Das Ankern auf der Reede bedarf der vorherigen Zustimmung der Verkehrszentrale Warnemünde.

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Fünfter Abschnitt](#) › [§ 36](#)

§ 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

(1) Der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter (§ 2 Absatz 1 Nummer 16) ist nur auf den hierfür nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet. Der Umschlag ist der zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Während des Umschlags darf an einem Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, anderenfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

(4) Nach Beendigung des Umschlags hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang und den Transport mit gefährlichen Gütern betreffen.

Reeden und Liegestellen für den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter (§ 36 Absatz 1 SeeSchStrO)

Reeden und Liegestellen, auf bzw. an denen unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 16 SeeSchStrO der Umschlag gestattet ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

(17 weggefallen)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

21.1 Schutz- und Sicherheitshafen Helgoland, Südhafen-Westkaje

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SeeSchStrO

Voraussetzung für den Umschlag:

Der Umschlag ist nur von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr gestattet. In der Zeit vom 1. Mai bis 1. September jeden Jahres sind der

Umschlag und das Liegen von Tankschiffen von Freitag 24:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr nicht gestattet.

In der Zeit von Mittwoch 24:00 Uhr vor Pfingsten bis Mittwoch 24:00 Uhr nach Pfingsten jeden Jahres sind der Umschlag und das Liegen von Tankschiffen nicht gestattet.

21.2 Schutz- und Sicherheitshafen Hörnum, Westkaje

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SeeSchStrO

21.3 Elbe

21.3.1

Reeden für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 IMDG-Code deutsch.

21.3.1.1

Wischhafen-Reede

Voraussetzung für den Umschlag wie unter Nummer 20.1.2.3 angegeben. Während des Umschlags darf keine Entsorgung stattfinden.

21.3.2

Umschlagstellen für Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeSchStrO:

21.3.2.1

Elbehafen Brunsbüttel, westlicher Teil

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c SeeSchStrO

21.3.2.2

Kaianlage vor Bützfleth, südlicher Teil

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b SeeSchStrO

21.3.2.2.1

Voraussetzung für den Umschlag:

- a. Werden an der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (elbaufwärts der Zufahrtsbrücke) brennbare Flüssigkeiten im Rahmen der in § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführten Stoffe umgeschlagen, darf an der Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers kein Gastankschiff liegen. Dies gilt nicht, wenn das an der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers liegende Tankschiff im geschlossenen System umschlägt und vollständig inertisiert ist. Wenn an der Außenkante und/oder Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers Umschlag stattfindet, dürfen an den hier festgemachten Fahrzeugen keine anderen Fahrzeuge längsseits liegen.
- b. An der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (eben elbabwärts der Zufahrtsbrücke) darf nur Natronlauge umgeschlagen werden.
- c. An der landseitigen Umschlagstelle im inneren südlichen Hafenbecken dürfen nur brennbare Flüssigkeiten im Rahmen der in § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführten Stoffe umgeschlagen werden. Leere Fahrzeuge, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind, sowie Fahrzeuge, die als Ladungsgüter nicht brennbare Flüssigkeiten transportieren, dürfen während des Umschlags von nicht brennbaren Flüssigkeiten wasserseitig entsorgt bzw. bebunkert werden. Beim Laden, Ballastnehmen und Entgasen muss gewährleistet sein, dass ein aus den Tanks herausgedrücktes Dampf/Luft-Gemisch außerhalb der bekannt gemachten Umschlagstelle nicht mehr giftig ist.

21.3.2.2.2

An der Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers darf nur im geschlossenen System umgeschlagen werden. Wenn Umschlag stattfindet, darf an dem hier festgemachten Fahrzeug kein anderes Fahrzeug längsseits liegen.

21.4 Schwinge

21.4.1

Stade-Hafen, Westkaje

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 SeeSchStrO

21.5 Stör

21.5.1

Itzehoe-Sude Hafen, Liegestelle bei km 24,8, rechtes Ufer

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 SeeSchStrO

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

21.6 Nord-Ostsee-Kanal

21.6.1

DEA-Umschlagstelle (Brücke IV) im Wendebecken beim Ölhafen Brunsbüttel

Tankschiffe im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SeeSchStrO mit Gütern mit einem Flammpunkt über 55 °C

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

21.7 Nordperd-Reede

Voraussetzungen für den Umschlag:

Es ist ein Verkehrssicherungsfahrzeug einzusetzen. Wenn beide Fahrzeuge länger als 170 m sind, sind mindestens vier Schlepper für die Manöver zum längsseitigen An- und Ablegen einzusetzen. Ist eines der beiden Fahrzeuge kürzer als 170 m, sind mindestens zwei Schlepper für die Manöver zum längsseitigen An- und Ablegen einzusetzen. Die Sichtweite muss mindestens 2 000 m betragen. Ein Umschlag ist bis zur Windstärke von 6 Bft erlaubt. Es darf zeitgleich nur ein Umschlag stattfinden. Beginn und Ende des Umschlags sind bei der Verkehrszentrale Warnemünde anzuzeigen.

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > **Sechster Abschnitt**

Sechster Abschnitt - Sonstige Vorschriften

Die **Bekanntmachungen** zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd

§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

§ 40 Mitführen von Unterlagen

Stand: 22. März 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Seeschifffahrtsrecht](#) [> SeeSchStrO](#) [> Sechster Abschnitt](#)
[> Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 38 Verbot der Fischerei und der Jagd

([WSD](#) Nordwest Nummer 18)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 22)

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Sechster Abschnitt](#) > § 37

§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschifffahrtsstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch

1. in der Seeschifffahrtsstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände oder
2. Schiffsunfälle, Brände oder sonstige Vorkommnisse auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern

beeinträchtigt oder gefährdet, so ist das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt oder die Verkehrszentrale unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Platz eines gesunkenen Fahrzeugs ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet. Er darf die Fahrt erst nach Genehmigung des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes fortsetzen.

(4) Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, dass dies ohne Beschädigung der Seeschifffahrtsstraße einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird.

(5) Auf Fahrzeugen, die das Bleib-weg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 wahrnehmen, sollen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergriffen werden, insbesondere

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen geschlossen,
2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abgestellt,
3. nicht geschützte offene Feuer gelöscht, insbesondere das Rauchen eingestellt sowie
4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillgelegt werden.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Sechster Abschnitt](#) ➤ [§ 38](#)

§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd

Auf den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Wasserflächen ist das Fischen für bestimmte Arten der Fischerei, Schießen oder Jagen verboten. Für Fahrzeuge der Berufsfischerei gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser, mit Ausnahme auf den nach Satz 1 bekannt gemachten Wasserflächen.

Verbot der Fischerei und der Jagd (§ 38 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Fischen, Schießen oder Jagen verboten ist:

Nordsee

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

18.1 Jade

Wasserflächen innerhalb des begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassers, vor Liegestellen, Anlegestellen, Hafeneinfahrten und Badegebieten sowie in der Nähe der jeweils bekannt gemachten Baggerschüttstellen und Baustellen und die bezeichneten Reeden.

18.2 Weser

18.2.1

Wasserflächen, auf denen das Fischen, Schießen oder Jagen verboten ist, sind

18.2.1.1

Fahrwasser

18.2.1.2

Bezeichnete Reeden

18.2.1.3

Außerhalb des Fahrwassers

- a. im Norden begrenzt durch die Verbindungslinien der Tonnen Bu 27 und Bu 14 mit dem Unterfeuer Hofe bis zum östlichen Ufer, im Osten durch das Ufer bei MSpTnw bis zur Nordmole der Geeste, im Süden durch die Verbindungslinie der Nordmole der Geeste mit der Tonne 63 bis zum westlichen Ufer beim Titan-Anleger, im Westen vom westlichen Ufer beim Titan-Anleger bis zur Tonne 59, von dort die Verbindungslinie der Buhntonnen bis Tonne Bu 27.
- b. der Streckenabschnitt in der Farger Kurve zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und km 24,3 (Tonnenpaar 115/118).
- c. der Bereich der Notwendestelle Vegesack westlich der Tonne 121 (km 20,8) und der Tonne 123 (km 20,0).

18.2.2

Wasserflächen, auf denen das Fischen für Krabbenfischer in Fahrt ausnahmsweise erlaubt ist.

18.2.2.1

das Fahrwasser der Weser von der Verbindungslinie der Tonnen Bu 27 und Bu 14 an seewärts

- a. für Fischer ohne **UKW**-Sprechfunkverbindung mit Bremerhaven Weser Traffic bei Sichtweiten über 1.000 **m** unter Einhaltung des Rechtsfahrgebots (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SeeSchStrO) und des Umfischens der Tonnen mit einem Abstand von mindestens 100 m;
- b. für Fischer, die über UKW-Sprechfunk mit Bremerhaven Weser Traffic ständigen Kontakt halten und die von dort durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven gegebenen Anweisungen befolgen
 - bei Sichtweiten über 1.000 m unter Einhaltung des Rechtsfahrgebots (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SeeSchStrO),
 - bei Sichtweiten über 3.000 m mit der Möglichkeit, daß unter Beachtung von § 24 Absatz 3 SeeSchStrO gem. § 22 Absatz 1 Satz 2 SeeSchStrO links gefahren werden darf, wenn nicht von Bremerhaven Weser Traffic anderslautende Anweisungen erteilt werden.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

22.1 Schleswig-Holsteinische Westküste

22.1.1

Wasserflächen, auf denen mit Ausnahme der Muschelfischerei das Fischen verboten ist, sind die durch Sichtzeichen B.16 Buchstabe c (Anlage I zur SeeSchStrO) bezeichneten Muschelkulturbänke.

22.1.2

Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Liegestellen, Warnstellen, Pegeln und Messgeräten.

22.1.3

Im Umkreis von 300 m von Kabeltrassen und Unterwasserleitungen, auch solche, die mit Sichtzeichen B.16 Buchstabe b und e (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

22.2 Elbe und Nebenflüsse

22.2.1

Fahrwasser

22.2.2

Reeden

22.2.3

Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Liegestellen, Warnstellen, Pegeln und Messgeräten.

22.2.3.1

Cuxhaven außerhalb des Fahrwassers im Bereich südlich der grünen Tonnenlinie zwischen den Tonnenpaaren 31a/32a und 35/36

22.2.4

Im Umkreis von 300 m von Kabeltrassen und Unterwasserleitungen, auch solche, die mit Sichtzeichen B.16 Buchstabe b und e (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

Ausgenommen:

22.2.5

Elbe

22.2.5.1

Für Fahrzeuge, die vor Anker liegend fischen:

22.2.5.1.1

Das Gebiet östlich der Verbindungslinien:

a. $53^{\circ} 53,1580' \text{ N } 008^{\circ} 46,9240' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 52,7580' \text{ N } 008^{\circ} 46,9240' \text{ E}$

c. Tonne 38,

außerhalb des Fahrwassers und Neufeld-Reede bis zu einer Linie, die in 360° von der Tonne Neufeld-Reede 12 zum schleswig-holsteinischen Ufer verläuft.

22.2.5.1.2

Das Gebiet innerhalb der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 52,2580' \text{ N } 009^{\circ} 02,1240' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 52,7746' \text{ N } 009^{\circ} 03,8406' \text{ E}$

c. $53^{\circ} 52,8080' \text{ N } 009^{\circ} 04,8240' \text{ E}$

d. $53^{\circ} 52,2580' \text{ N } 009^{\circ} 02,1240' \text{ E}$

22.2.5.1.3

Das Gebiet nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 53,2746' \text{ N } 009^{\circ} 08,5740' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 53,2913' \text{ N } 009^{\circ} 10,0073' \text{ E}$

22.2.5.1.4

Das Gebiet nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 53,2580' \text{ N } 009^{\circ} 11,5740' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 53,1080' \text{ N } 009^{\circ} 13,2407' \text{ E}$

22.2.5.1.5

Das Gebiet 100 m südlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 53,0413' \text{ N } 009^{\circ} 13,2406' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 52,7913' \text{ N } 009^{\circ} 14,7573' \text{ E}$

22.2.5.1.6

Das Gebiet nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 52,6413' \text{ N } 009^{\circ} 16,0573' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 50,4580' \text{ N } 009^{\circ} 21,1573' \text{ E}$

22.2.5.1.7

Das Gebiet innerhalb der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 48,7413' \text{ N } 009^{\circ} 22,4240' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 48,7746' \text{ N } 009^{\circ} 22,5073' \text{ E}$

c. $53^{\circ} 47,4580' \text{ N } 009^{\circ} 23,3407' \text{ E}$

d. $53^{\circ} 47,4247' \text{ N } 009^{\circ} 23,2407' \text{ E}$

22.2.5.1.8

Das Gebiet 200 m östlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 46,5580' \text{ N } 009^{\circ} 23,0260' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 45,7080' \text{ N } 009^{\circ} 23,5407' \text{ E}$

22.2.5.1.9

Das Gebiet zwischen den Peilungen $316,2^{\circ}$ und $322,2^{\circ}$ des Leuchtfuers Steindeich bis zum Leuchtfeuer Pagensand-Nord.

22.2.5.1.10

Das Gebiet 50 m östlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 41,2580' \text{ N } 009^{\circ} 29,6907' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 39,8163' \text{ N } 009^{\circ} 30,5490' \text{ E}$

22.2.5.1.11

Das Gebiet östlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 39,9747' \text{ N } 009^{\circ} 30,8240' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 38,1413' \text{ N } 009^{\circ} 31,8907' \text{ E}$

22.2.5.1.12

Das Gebiet 50 m nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 37,4080' \text{ N } 009^{\circ} 32,1657' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 36,9830' \text{ N } 009^{\circ} 33,0740' \text{ E}$

22.2.5.1.13

Das Gebiet innerhalb der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. $53^{\circ} 36,7413' \text{ N } 009^{\circ} 33,5907' \text{ E}$

b. $53^{\circ} 36,5747' \text{ N } 009^{\circ} 34,0073' \text{ E}$

c. $53^{\circ} 36,4747' \text{ N } 009^{\circ} 33,8240' \text{ E}$

d. 53° 36,6247' N 009° 33,4407' E

Es darf nur gefischt werden, wenn keine Fahrzeuge vor Anker liegen oder diesen Teil der Reede zum Ankern benutzen wollen.

22.2.5.1.14

Das Gebiet 50 m südlich der Verbindungslinien folgender Punkte:

a. 53° 36,2830' N 009° 35,3657' E

b. 53° 35,5413' N 009° 36,5407' E

22.2.5.2

Für Grundschieppnetzfisher:

Die gesamte Wasserfläche mit Ausnahme der oben genannten Nummern 22.2.3, 22.2.3.1 und 22.2.4 vom äußeren Geltungsbereich der SeeSchStrO bis zu einer Linie, die in 20° von dem Leuchtturm Oste auf dem Kopf des Trennungsdammes zwischen Elbe und Oste hinüber zum schleswig-holsteinischen Ufer verläuft.

22.2.6

Ostemündung

22.2.6.1

Für Fahrzeuge, die vor Anker liegend fischen.

22.2.6.2

Es darf nur auf den vom Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven im Einzelfall zugewiesenen und genehmigten Ankerplätzen gefischt werden.

22.2.7

Stör

22.2.7.1

Für Fahrzeuge, die vor Anker liegend fischen.

22.2.7.2

Es darf nur auf den vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg im Einzelfall zugewiesenen und genehmigten Ankerplätzen gefischt werden.

Nord-Ostsee-Kanal

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

22.3

Die Wasserflächen des Gieselaukanals und des Nord-Ostsee-Kanal, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau vorliegt.

Ostsee

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

22.4 Ostseeküste

22.4.1

Fahrwasser

22.4.2

Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Liegestellen, Warnstellen, Pegeln und Messgeräten.

22.4.3

Im Umkreis von 300 m von Kabeltrassen und Unterwasserleitungen, auch solche, die mit Sichtzeichen B.16 Buchstabe b und e (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

22.4.4

Greifswalder Bodden, Achterwasser, Kleines Haff und Großer Jasmunder Bodden

Auf den mit Sichtzeichen B.10 (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichneten Zufahrten zu Fahrwassern und Schifffahrtswegen ist das Auslegen von jedem Fischereigerät verboten.

22.4.5

Reeden Stralsund-Altefähr-Reede und Prorer Wiek mit den Reeden Sassnitz-Stadthafen und Sassnitz-Fährhafen.

22.4.6

Das Auslegen von unbeaufsichtigten Fischereigeräten ist im Fahrwasserbereich der Holnis Enge nördlich der Fahrwassertonnen 3 und 4 bis ca. 400 m südlich des Tonnenpaares 11/12 (Breitenparallel 54° 52,3' N) verboten.

Stand: 17. Juli 2015

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Sechster Abschnitt](#) > § 39

§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Fahrgastschiffe und Fähren dürfen die Fahrgastbeförderung nur von Anlegestellen aus durchführen, die nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes genehmigt oder rechtmäßig vorhanden sind. Die Vorschriften über Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für die Einrichtung der Anlegestellen, die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb bleiben unberührt.

(2) Wer Fahrgastschiffe oder Fähren zu regelmäßigen Fahrten einsetzen will, hat den Fahrplan mit den Abfahrts- und Ankunftszeiten und den Anlegestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen. Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen. Jede Fahrplanänderung ist zwei Wochen, bevor sie in Kraft treten soll, der nach Satz 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Der Unternehmer hat auf Verlangen des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes den Fahrplan so zu ändern, dass Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Anlegestellen und im Fahrwasser vermieden werden.

(4) Das Ausbooten von Fahrgästen und das Übersteigen von Fahrgästen von einem Fahrzeug auf ein anderes ist verboten, es sei denn, örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände erfordern dies.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Sechster Abschnitt § 40

§ 40 Mitführen von Unterlagen

Der Schiffsführer eines Binnenschiffs hat dafür zu sorgen, dass sich an Bord des Fahrzeugs jeweils ein Abdruck dieser Verordnung und der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See befinden. Als Abdruck gilt auch eine elektronische Textfassung, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden kann.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Kleinfahrzeuge nach binnenschifffahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. Schubleichter und andere Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine, die nicht über Wohnräume, Steuerhäuser oder Aufenthaltsräume verfügen.

Stand: 22. März 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > Siebenter Abschnitt

Siebenter Abschnitt - Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

Die **Bekanntmachungen** zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Ordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 41 Geltungsbereich

§ 42 Zulassung

§ 43 An- und Abmeldung

§ 44 aufgehoben

§ 45 Verkehr in den Zufahrten

§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

§ 48 Fahrabstand

§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten

§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände

§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge

§ 52 aufgehoben

§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal

§ 54 aufgehoben

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Siebenter Abschnitt](#)
› [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6 Zulassung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals
([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 23)

§ 42 Absatz 4 Verwendung automatischer Steuer- oder Kabelfernbedienungsanlagen auf dem Nord-Ostsee-Kanal
(GDWS Außenstelle Nord Nummer 24)

§ 42 Absatz 5 Annahme von Steuern auf dem Nord-Ostsee-Kanal
(GDWS Außenstelle Nord Nummer 25)

§ 43 Absatz 1 Unterlagen für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals
(GDWS Außenstelle Nord Nummer 26)

§ 47 Absatz 2 Satz 2 Verbot des Einlaufens in die Neuen (Großen) Schleusen und die Alten (Kleinen) Schleusen Brunsbüttel und des Auslaufens
(GDWS Außenstelle Nord Nummer 27)

§ 50 Absatz 2 Tagfahrzeiten für den Nord-Ostsee-Kanal
(GDWS Außenstelle Nord Nummer 28)

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Siebenter Abschnitt](#) > § 41

§ 41 Geltungsbereich

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und seinen Zufahrten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den in § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 5, § 24 Absatz 4, § 29 Absatz 2 und § 32 Absatz 1 Nummer 5 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Siebenter Abschnitt](#) ➤ § 42

§ 42 Zulassung

(1) Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

1. die nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen und
5. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Dies gilt für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen entsprechend.

(2) Bei Schleppverbänden muss sichergestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 9 Kilometern (4,9 Seemeilen) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schifffahrtskundige Personen befinden.

(3) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter (§ 2 Absatz 1 Nummer 16) befördern sind spätestens bei der Anmeldung nach § 43 als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für Kriegsfahrzeuge. Fahrzeugführer von gelöscht Tankschiffen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen. Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klassen 1 bis 9 des **IMDG**-Code deutsch befördern, haben die nach Kapitel VII Regel 5 Nummer 5 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Verordnung vom 11. Januar 1979 **BGBI.** 1979 II Seite 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1997 (BGBI. 1997 II Seite 934), in der jeweils geltenden Fassung mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt griffbereit auf der Brücke vorzuhalten.

(4) Die Verwendung automatischer Steueranlagen oder Kabelfernbedienungsanlagen ist nur unter den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet.

(5) Nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachte Fahrzeuge haben für die Kanalfahrt von dieser Behörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer (Kanalsteuerer) in bekannt gemachter Zahl anzunehmen. Satz 1 gilt nicht

1. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Brunsbüttel und dem Kanal-Kilometer 6,00,
2. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Kiel-Holtenau und der westlichen Begrenzung der Weiche Schwartenbek,
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.

(6) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllen, kann das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

(7) Fahrzeuge dürfen außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlags- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

Zulassung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6 SeeSchStrO)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Der Nord-Ostsee-Kanal darf nur von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden befahren werden, wenn keine der folgenden Abmessungen überschritten wird:

23.1

Länge über alles 235,00 m
größte Breite 32,50 m
Höhe 40,00 m über dem Wasserspiegel

23.2 Tiefgang

Für Fahrzeuge bis zu 160,00 m Länge beträgt der höchstzulässige Tiefgang 9,50 m

Für Fahrzeuge über 160,00 m Länge und über 20,00 m Breite ergibt sich der höchstzulässige Tiefgang aus nachstehender Tabelle
(Tiefgangsangaben in dm):

Schiffs- länge in m	Schiffs- breite in m 20	Schiffs- breite in m 21	Schiffs- breite in m 22	Schiffs- breite in m 23	Schiffs- breite in m 24	Schiffs- breite in m 25	Schiffs- breite in m 26	Schiffs- breite in m 27	Schiffs- breite in m 28	Schiffs- breite in m 29	Schiffs- breite in m 30	Schiffs- breite in m 31	Schiffs- breite in m 32	Schiffs- breite in m 32,5
160	95	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	89	89
163	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	89	89
166	95	95	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	87
169	95	95	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	86
172	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85
175	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84
178	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	85	84	83
181	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85	83	83
184	95	95	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	82
187	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	81
190	95	94	93	92	91	89	88	87	86	84	83	82	81	80
193	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79
196	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78
199	93	91	90	89	88	87	85	84	83	82	81	79	78	78
202	92	91	90	89	87	86	85	84	82	81	80	79	77	77
205	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	77	76
208	90	89	88	87	85	84	83	82	81	80	78	77	76	75
211	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79	77	76	75	74
214	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	76	75	74	74
217	88	87	85	84	83	82	80	79	78	77	75	74	74	73
220	87	86	84	83	82	81	80	78	77	76	75	74	73	73
223	86	85	84	83	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72
226	85	84	83	82	80	79	78	77	75	74	74	73	72	71
229	84	83	82	81	79	78	77	76	74	74	73	72	71	71
232	84	83	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72	71	70
235	83	81	80	79	78	76	75	74	73	73	72	71	70	70

23.3

In Einzelfällen kann in Brunsbüttel von der Grenze der Zufahrt bis km 6,0 ein Tiefgang bis zu 10,40 m zugelassen werden.

23.4 Gieselaukanal

Länge über alles 65,00 m
größte Breite 9,00 m
Tiefgang 2,40 m

23.5 Achterwehrrer Schifffahrtskanal

Länge über alles 35,00 m
größte Breite 7,50 m
Tiefgang 2,00 m bis km 2,55 (Straßenbrücke)
Tiefgang 1,40 m ab Straßenbrücke weiter südwärts

Höhe 20,00 m bis km 2,55 (Straßenbrücke)
Höhe 4,50 m ab Straßenbrücke weiter südwärts

23.6 Mittelstrecke Borgstedter See

Tiefgang 7,80 m von Osten bis zu den Dalben der Messanlage
Höhe 22,50 m über dem Wasserspiegel

Verwendung automatischer Steuer- oder Kabelfernbedienungsanlagen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 42 Absatz 4 SeeSchStrO)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

24.1

Automatische Steueranlagen dürfen nur von Fahrzeugen - ohne Schub- und Schleppverbände - der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter den in Nummer 24.2 aufgeführten Voraussetzungen verwendet werden.

24.2

Die Verwendung automatischer Steueranlagen ist nur gestattet, wenn

- die Selbststeueranlage den **IMO**-Leistungsnormen entspricht,
- die Selbststeueranlage in Verbindung mit einem Kreiselkompass arbeitet,
- das Fahrzeug über einen Einmannfahrstand verfügt und die Selbststeueranlage mit einem Override-Tiller oder -Handrad ausgestattet ist,
- die Selbststeueranlage derart ausgestattet ist, dass sie beim Umschalten von Handbetrieb auf Automatik stets den zur Zeit anliegenden Kurs übernimmt,
- die Einstellung der Anlage nach den Erfordernissen des Reviers erfolgt,
- eine Mindestgeschwindigkeit von **8 km/h** (**4,3 kn**) eingehalten wird,
- eine Sichtweite von 2 Seemeilen nicht unterschritten wird und
- rechtzeitig vor einem Begegnungs- oder Überholvorgang auf Handbetrieb umgeschaltet wird.

24.3

Die Benutzung der Selbststeueranlage unter den in Nummer 24.2 genannten Voraussetzungen befreien den Schiffsführer nicht von anderen bestehenden Vorschriften.

Annahme von Steuerern auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 42 Absatz 5 SeeSchStrO)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Fahrzeuge haben auf den nachstehenden Streckenabschnitten Kanalsteuerer anzunehmen, wenn eine der folgenden Abmessungen überschritten wird:

25.1

Zwischen Brunsbüttel und Rüsterbergen (Lotsenwechselstation)

100,00 m / 120,00 m Länge

16,50 m / 14,50 m Breite

6,10 m / 6,10 m Tiefgang

25.2

Zwischen Rüsterbergen (Lotsenwechselstation) und Kiel-Holtenau

100,00 m / 115,00 m Länge

15,50 m / 14,00 m Breite

6,10 m / 6,10 m Tiefgang

25.3

Tankschiffe bis zur Verkehrsgruppe 4 und übrige Schiffe bis zur Verkehrsgruppe 5 mit den Abmessungen bis zu

100,00 m / 120,00 m Länge

19,00 m / 17,00 m Breite

7,00 m / 7,00 m Tiefgang

werden mit einem, darüber hinaus mit zwei Kanalsteuerern besetzt, ausgenommen bei Kurzstrecken bis 15 km.

25.4

Zwischenwerte hinsichtlich Länge und Breite sind gemäß Nummer 5.2 zu interpolieren.

Stand: 01. Februar 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Siebenter Abschnitt](#) ➤ § 43

§ 43 An- und Abmeldung

(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einfahren in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unter Vorlage der nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Unterlagen anzumelden.

(2) Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der zuständigen Verkehrszentrale abzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrszentrale angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten. Der Fahrzeugführer hat bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die Verkehrsinformationen der Verkehrszentrale unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen und den getroffenen Maßnahmen der Verkehrslenkung nachzukommen.

(3) Von den Liegestellen im Achterwehler Schifffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Sportfahrzeuge. § 58 bleibt unberührt.

Unterlagen für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (§ 43 Absatz 1 SeeSchStrO)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die für die Anmeldung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals erforderlichen Unterlagen:

26.1

Ein ausgefüllter und vom Fahrzeugführer unterzeichneter Anmeldevordruck.

26.2

Schiffsmessbrief oder Eichschein.

26.3

Bei anderen Fahrzeugen Ladungspapiere und andere Papiere auf Anforderung.

26.4

Bei Freifahrern, die im Besitz einer Freifahrerbescheinigung sein müssen, diese Bescheinigung sowie ein Identitätsnachweis des Inhabers der Bescheinigung.

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Siebenter Abschnitt](#) > § 45

§ 45 Verkehr in den Zufahrten

Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen. Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,
2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie
4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und zugelassene Schlepper.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Siebenter Abschnitt](#) > § 46

§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten abweichend von der Regel 9 Buchstabe b bis d und den Regeln 15 und 18 Buchstabe a bis c der Kollisionsverhütungsregeln.

(2) In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben die aus den Schleusenvorhöfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.

(3) In Brunsbüttel und in Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Siebenter Abschnitt](#) ➤ § 47

§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

(1) Bei verminderter Sicht dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.

(2) In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Wasserständen nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

Verbot des Einlaufens in die Neuen (Großen) Schleusen und die Alten (Kleinen) Schleusen Brunsbüttel und des Auslaufens (§ 47 Absatz 2 Satz 2 SeeSchStrO)

27.1

Wasserstände und Tiefgänge, bei denen Fahrzeuge in Brunsbüttel nicht in die Neuen (Großen) Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen dürfen:

Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang Größer als	Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang Größer als
+ 1,40 m	10,40 m	+ 0,60 m	9,60 m
+ 1,30 m	10,30 m	+ 0,50 m	9,50 m
+ 1,20 m	10,20 m	+ 0,40 m	9,40 m
+ 1,10 m	10,10 m	+ 0,30 m	9,30 m
+ 1,00 m	10,00 m	+ 0,20 m	9,20 m
+ 0,90 m	9,90 m	+ 0,10 m	9,10 m
+ 0,80 m	9,80 m	± 0,00 m	9,00 m
+ 0,70 m	9,70 m		

27.2

Wasserstände und Tiefgänge, bei denen Fahrzeuge in Brunsbüttel nicht in die Alten (Kleinen) Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen dürfen:

Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang Größer als	Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang Größer als
+ 1,00 m	6,50 m	+ 0,50 m	6,00 m
+ 0,90 m	6,40 m	+ 0,40 m	5,90 m
+ 0,80 m	6,30 m	+ 0,30 m	5,80 m

Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang Größer als	Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang Größer als
+ 0,70 m	6,20 m	+ 0,20 m	5,70 m
+ 0,60	6,10 m	+ 0,10 m	5,60 m

Stand: 16. Juli 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Seeschifffahrtsrecht](#) [> SeeSchStrO](#) [> Siebenter Abschnitt](#) [> § 48](#)

§ 48 Fahrabstand

(1) Außerhalb der Weichengebiete und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme eines Bereiches von 1.000 Metern vor und 2.000 Metern hinter den Grenzen der Weichengebiete haben Fahrzeuge

1. der Verkehrsgruppen 1, 2, und 3 einen Abstand von mindestens 600 Metern,
2. der Verkehrsgruppen 4 und höher einen Abstand von mindestens 1.000 Metern von einem vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten,

es sei denn, dass sie dieses gemäß § 23 Absatz 4 und 5 überholen.

(2) Von und gegenüber Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge kann der vorgeschriebene Mindestabstand geringer sein.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Seeschifffahrtsrecht › SeeSchStrO › Siebenter Abschnitt § 49

§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten

(1) In die Weichengebiete ist zügig einzulaufen.

(2) Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen A.22 Buchstabe b (Anlage I) gezeigt, hat sich ein Fahrzeug, dem die Ausfahrt verboten ist, den bestehenden Umständen entsprechend an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden freien Dalben zu legen oder in dessen Nähe aufzustoppen und der durchgehenden Schifffahrt ausreichend Raum zu geben. An den jeweils vordersten freien Dalben an der linken Seite darf sich ein Fahrzeug nur legen, wenn Verkehrs- oder Wetterverhältnisse dies erfordern.

(3) Für das Verlassen des Weichengebietes ist grundsätzlich die Reihenfolge des Einlaufens in das Weichengebiet maßgebend. Will ein Fahrzeug ein vor ihm an derselben Dalbenreihe liegendes und zur Weiterfahrt berechtigtes Fahrzeug überholen, haben sich die Fahrzeugführer nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 zu verständigen. Dies gilt auch, wenn in das Weichengebiet einlaufende Fahrzeuge die im Weichengebiet in gleicher Fahrtrichtung liegenden und zur Weiterfahrt berechtigten Fahrzeuge überholen wollen. Das Vorbeifahren an zur Weiterfahrt nicht berechtigten Fahrzeugen, die an den Dalben liegen, gilt nicht als Überholen.

(4) Fahrzeuge, die an der linken Dalbenreihe liegen, dürfen erst ablegen, wenn die durchgehende Schifffahrt und die von der rechten Dalbenreihe ablegenden Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(5) Fahrzeugen ist das Liegen in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen nur mit Zustimmung der zuständigen Verkehrszentrale gestattet.

Stand: 01. Oktober 2002

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Siebenter Abschnitt](#) › § 50

§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände

(1) Freifahrer dürfen bei verminderter Sicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal nur fahren, wenn

1. das Radargerät einwandfrei arbeitet und
2. sich außer dem Fahrzeugführer eine fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes auf der Brücke befindet.

Andernfalls hat das Fahrzeug die Kanalfahrt zu unterbrechen und im nächsten Weichengebiet nach Möglichkeit hinter den Dalben oder an der nächsten Liegestelle festzumachen.

(2) Freifahrer und Schub- und Schleppverbände, welche die nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen, dürfen nur während der nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) den Nord-Ostsee-Kanal befahren. Außerhalb dieser Zeiten ist gestattet

1. das Einlaufen in die Schleusen von den Binnenhäfen aus und das Auslaufen in diese,
2. die Weiterfahrt bis zum Kreishafen Rendsburg, wenn die Weiche Breiholz oder die Weiche Audorf/Rade vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird,
3. die Weiterfahrt bis zur Ausgangsschleuse, wenn die Weiche Dükerswisch oder die Weiche Groß-Nordsee vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird.

(3) Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 15 Metern während der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als allein fahrendes Fahrzeug.

(4) Schleppverbände haben bei verminderter Sicht und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

Tagfahrzeiten für den Nord-Ostsee-Kanal (§ 50 Absatz 2 SeeSchStrO)

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Tagfahrzeiten (gesetzliche Ortszeit) und Fahrzeuggruppen, die die Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen:

28.1 Tagfahrzeiten

01.01. bis 15.01.	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
-------------------	-------------------------

16.01. bis 31.01.	07:30 Uhr bis 17:30 Uhr
01.02. bis 15.02.	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
16.02. bis 28./29.02.	06:30 Uhr bis 18:30 Uhr
01.03. bis 15.03.	05:30 Uhr bis 19:00 Uhr
16.03. bis 31.03.	05:00 Uhr bis 19:30 Uhr
01.04. bis 15.04.	04:30 Uhr bis 20:00 Uhr
16.04. bis 30.04.	04:00 Uhr bis 20:30 Uhr
01.05. bis 15.05.	03:30 Uhr bis 21:00 Uhr
16.05. bis 31.05.	03:00 Uhr bis 21:30 Uhr
01.06. bis 30.06.	02:30 Uhr bis 22:00 Uhr
01.07. bis 15.07.	02:30 Uhr bis 22:00 Uhr
16.07. bis 31.07.	03:00 Uhr bis 21:30 Uhr
01.08. bis 15.08.	03:30 Uhr bis 21:00 Uhr
16.08. bis 31.08.	04:00 Uhr bis 20:30 Uhr
01.09. bis 15.09.	04:30 Uhr bis 20:00 Uhr
16.09. bis 30.09.	05:00 Uhr bis 19:30 Uhr
01.10. bis 15.10.	05:30 Uhr bis 19:00 Uhr
16.10. bis 31.10.	06:00 Uhr bis 18:30 Uhr
01.11. bis 15.11.	06:30 Uhr bis 17:30 Uhr
16.11. bis 30.11.	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
01.12. bis 31.12.	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei Sommerzeit beginnen und enden die Tagfahrzeiten eine Stunde später.

28.2

Fahrzeuggruppen, die die Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen:

Schleppverbände der Verkehrsgruppe 4 und höher und diejenigen Schleppverbände sowie Freifahrer, welche eine Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h (8,1 kn) über Grund nicht einhalten können oder die eine ständige Sprechfunkverbindung nicht erfüllen können.

Stand: 01. Februar 2014

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Siebenter Abschnitt](#) › § 51

§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt, nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Absatz 2 und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht bei Annahme eines Lotsen oder für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel oder das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.

(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Lager- oder Liegeplatz an der Eider oberhalb der Schleuse Lexfähre, an der Obereider, am Audorfer See, unmittelbar am oder im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben, dürfen den Kanal uneingeschränkt benutzen. Als Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 benötigen sie einen vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt auf Antrag ausgestellten Fahrtausweis.

(3) Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, dass sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine für Sportfahrzeuge bestimmte Liegestelle erreichen können.

(4) Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben oder an geeigneten Liegestellen festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.

(5) Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten. Dies gilt nicht

1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Alten Schleusen,
2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See und dem Obereidersee.

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen.

(6) Ein motorbetriebenes Sportfahrzeug darf nur ein Sportfahrzeug schleppen, wobei das geschleppte Sportfahrzeug nur eine Länge von weniger als 15 Metern haben darf. Die Mindestgeschwindigkeit des Schleppverbandes muss 9 Kilometer (4,9 Seemeilen) in der Stunde betragen.

Stand: 18. Mai 2023

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Siebenter Abschnitt](#) > § 53

§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal

(1) Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Absatz 2 gestattet.

(2) Sportfahrzeuge dürfen nur für eine Übernachtung und nur an der südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestelle festmachen.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > **Achter Abschnitt**

Achter Abschnitt - Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die **Bekanntmachungen** zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 55 Schifffahrtspolizei

§ 55a Verkehrszentralen

§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

§ 59 Befreiung

§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Achter Abschnitt](#)
> [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord erlassenen Bekanntmachungen zur [SeeSchStrO](#) enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

§ 58 Absatz 1 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

([WSD](#) Nordwest Nummer 19)

([GDWS](#) Außenstelle Nord Nummer 29)

Stand: 20. Juli 2017

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 55

§ 55 Schifffahrtspolizei

(1) Schifffahrtspolizeibehörden sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihnen nachgeordneten, für die Seeschifffahrtsstraßen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter; sie bedienen sich nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben der Wasserschutzpolizei der Küstenländer sowie nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 des Seeaufgabengesetzes der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

(2) Örtliche Maßnahmen der Schifffahrtspolizei treffen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschifffahrtsstraße einem bestimmten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt übertragen. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Achter Abschnitt](#) > [§ 55a](#)

§ 55a Verkehrszentralen

Die Verkehrszentralen sind im Rahmen der entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Reviers eingerichteten maritimen Verkehrssicherung für folgende Maßnahmen zuständig:

1. Verkehrsinformationen,
2. Verkehrsunterstützungen,
3. Verkehrsregelungen und
4. Verkehrslenkung auf dem Nord-Ostsee-Kanal.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Achter Abschnitt](#) › [§ 56](#)

§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

(1) Die Schifffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Seeaufgabengesetzes Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schifffahrtszeichen getroffenen Anordnungen vor.

Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 57

§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

(1) Einer schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des nach § 55 Absatz 2 zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen, von Luftkissen-, Tragflächen- und Bodeneffektfahrzeugen, von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten, außerhalb von genehmigten Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes und von Außenstart- und -landegelen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,
4. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann; dies gilt nicht, wenn die Bergung durch die Schifffahrtspolizeibehörde angeordnet worden ist,
5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,
6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,
 - a. das Parasailing,
7. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschifffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die

- a. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen und
- b. die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhindern oder
- c. die eine Gefahr für die Meeresumwelt verhindern oder beseitigen.

Die Genehmigung wird für eine angemessene Frist erteilt.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Achter Abschnitt](#) ➤ [§ 58](#)

§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) Die Führer von Fahrzeugen, Schub- und Schleppverbänden, die die nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Abmessungen und Größen überschreiten, sowie von Fahrzeugen im Sinne des § 30 Absatz 1 haben der nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Verkehrszentrale folgende Angaben zu melden:

1. soweit die Meldung der nachfolgenden Angaben nicht schon nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.6 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anlaufbedingungsverordnung vorgenommen worden ist, rechtzeitig vor dem Befahren der nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Seeschifffahrtsstraßen:
 - a. Name, Unterscheidungssignal, gegebenenfalls IMO-Schiffsidentifikationsnummer oder Maritime **Mobile Service Identity (MMSI)**-Nummer und Art des Fahrzeugs,
 - b. Position des Fahrzeugs,
 - c. Länge, Breite und aktueller Frischwassertiefgang des Fahrzeugs in Metern,
 - d. letzter Auslauf- und nächster Anlaufhafen,
 - e. Angabe, ob Massengüter im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 befördert werden und, wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder ob solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
 - f. Angabe, ob gefährliche oder umweltschädliche Güter im Sinne der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anlaufbedingungsverordnung befördert werden,
 - g. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und
 - h. Gesamtzahl der Personen an Bord;
2. während der weiteren Fahrt bei den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Positionen:
 - a. Name und Unterscheidungssignal des Fahrzeugs,
 - b. Position des Fahrzeugs,
 - c. Geschwindigkeit des Fahrzeugs und
 - d. Passierzeit des Fahrzeugs;
3. Unterbrechung und Fortsetzung der Fahrt.

(2) Nach Abgabe der ersten Meldung muss der Führer eines Fahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 ständig über UKW-Sprechfunk auf den nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten UKW-Kanälen und, wenn technisch durchführbar, auf UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.

(3) Sind Schiffe mit AIS ausgerüstet und befinden sich diese in einem nach § 60 Absatz 1 bekannt gemachten Bereich, haben die Schiffsführer die Meldungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 über AIS abzugeben. Die Meldung des Namens und der Position hat

zusätzlich über UKW-Sprechfunk zu erfolgen.

Schifffahrtspolizeiliche Meldungen (§ 58 Absatz 1 SeeSchStrO)

Alle Fahrzeuge im Sinne von § 30 Absatz 1 SeeSchStrO sowie solche Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die eine der folgenden Abmessungen überschreiten, unterliegen der Meldepflicht.

Für die folgenden Seeschiffahrtsstraßen sind die Meldungen entsprechend § 58 Absatz 1 Nummer 1 **(Revierintrittsmeldung)** und Nummer 2 **(Positionsmeldung)** an die zuständige Verkehrszentrale über den jeweiligen UKW-Kanal zu richten:

Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

19.1 Innere Deutsche Bucht

19.1.1

Länge: 50,00 m

19.1.2

Verkehrszentrale Wilhelmshaven

über UKW-Kanäle 79,80 German Bight Traffic

19.1.3

Revierintrittsmeldung

für Fahrzeuge, die die Innere Deutsche Bucht aus nördlicher Richtung anlaufen, beim Passieren des Breitenparallel 54° 15' N (westlich Helgoland) und östlich Helgoland beim Passieren der Verbindungslinie zwischen den Tonnen Helgoland-O und Außenelbe-Reede 2 bis zum Schnittpunkt mit dem Meridian 008° 00,0 Ost

19.1.4

Revierintrittsmeldung

für Fahrzeuge, die das Verkehrstrennungsgebiet "Terschelling - German Bight" und die ihm zugeordnete Küstenverkehrszone befahren, beim Passieren der Leuchttonne "Borkumriff" über UKW Kanal 79 German Bight Traffic

19.1.5

Positionsmeldung

für Fahrzeuge, die das Verkehrstrennungsgebiet "Terschelling - German Bight" und die ihm zugeordnete Küstenverkehrszone ostwärts befahren, beim Passieren der Leuchttonne "TG 17/C" über UKW Kanal 80 German Bight Traffic

19.2 Jade

19.2.1

Länge 50,00 m

19.2.2

Verkehrszentrale Wilhelmshaven

für den Bereich von Tonne 1b/Jade 1 bis Tonne 33/34

über UKW-Kanal 63

Jade Traffic

für den Bereich von Tonne 33/34 bis Tonne 58
über UKW-Kanal 20
Jade Traffic

19.2.3
Revier Eintrittsmeldung

Beim Einlaufen in die Jade, soweit eine Meldung der Inneren Deutschen Bucht nicht erfolgt ist, vor Verlassen der Seeschleuse oder der Umschlagstellen bei noch festgemachten Leinen.

19.3 Weser

19.3.1
Länge: 50,00 m

19.3.2
Verkehrszentralen

19.3.2.1
Bremerhaven

für die Fahrtstrecke See bis zur Tonne 93 (Käseburg)

- Neue Weser
von Tonne 3a/Neue Weser Reede bis Tonne 19/H-Reede
(einlaufend)
von Tonne 19/H-Reede bis Tonne 4a (auslaufend)
über UKW-Kanal 22
- Alte Weser
von Tonne A1 bis Tonne 16 a/A16 (einlaufend)
von Tonne 16 a/A 16 bis Tonne A2 (auslaufend)
über UKW-Kanal 22
- von Tonne 19/H-Reede bis Tonne 37
über UKW-Kanal 02
- von Tonne 37 bis Tonne 47
über UKW-Kanal 04
- von Tonne 47 bis Tonne 63
über UKW-Kanal 07
- von Tonne 63 bis Tonne 58
über UKW-Kanal 05
- von Tonne 58 bis Tonne 79
über UKW-Kanal 82
- von Tonne 79 bis Tonne 93
über UKW-Kanal 21

jeweils Bremerhaven Weser Traffic

19.3.2.2

Bremen

für die Fahrtstrecke von der Tonne 93 (Käseburg) bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen (km 1,37)

- von Tonne 93 (Käseburg) bis Tonne 113 (Farge) und Huntemündung bis Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (Hunte-km 21,0) über UKW-Kanal 19
- von Tonne 113 bis Flugplatz Lemwerder (km 15) über UKW-Kanal 78
- vom Flugplatz Lemwerder (km 15) bis Eisenbahnbrücke Bremen (km 1,37) über UKW-Kanal 81

jeweils Bremen Weser Traffic

19.3.3

Revier Eintrittsmeldung

Beim Einlaufen in die Weser, soweit eine Meldung in der Inneren Deutschen Bucht nicht erfolgt ist, vor Verlassen der Häfen, Umschlagstellen oder Schleusen bei noch festgemachten Leinen.

19.3.4

Positionsmeldung bei Passage

- Tonne 3a/Neue Weser Reede oder Tonne A1 (einlaufend) über UKW-Kanal 22
- Bremerhaven Unterfeuer (auslaufend) über UKW-Kanal 07
- Tonne 56/Blexen Reede (einlaufend) über UKW-Kanal 05
- Tonne 93 (auslaufend) über UKW-Kanal 21

jeweils Bremerhaven Weser Traffic

- Tonne 93 (einlaufend) über UKW-Kanal 19
- Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (Hunte-km 21,0) (auslaufend) über UKW-Kanal 19
- Tonne 111 (Farge) über UKW-Kanal 19

Moorlosen Kirche (km 12,5) über UKW-Kanal 81

- jeweils Bremen Weser Traffic
- Tonne 4a oder Tonne A2 (auslaufend) über UKW-Kanal 80

jeweils German Bight Traffic

19.4 Hunte

19.4.1

Länge 50,00 m

19.4.2

Verkehrszentrale Bremen

für die Fahrtstrecke Oldenburg (km 0,0) bis Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 21,0)

über UKW-Kanal 63 jeweils Hunte Traffic

19.4.3

Revier Eintrittsmeldung

Beim Einlaufen in die Hunte, vor Verlassen der Häfen und Umschlagstellen bei noch festgemachten Leinen.

19.4.4

Positionsmeldungen bei Passage

- Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 21,0)
- Oldenburg - Drielake (km 1,8)

über UKW-Kanal 63 jeweils Hunte Traffic

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord

29.1 Elbe

29.1.1

Länge über alles von 50,00 m

29.1.2

Verkehrszentralen

29.1.2.1

Cuxhaven

für den Bereich von Tonne Nordergründe-Nord (NGN) bis zum Tonnenpaar 53, 54/Reede

über UKW-Kanal 71

Küstenfunkstelle Cuxhaven Elbe Traffic

29.1.2.2

Brunsbüttel

für den Bereich vom Tonnenpaar 53, 54/Reede bis Tonne 125

über UKW-Kanal 68

Küstenfunkstelle Brunsbüttel Elbe Traffic

29.1.3

Revier Eintrittsmeldung

- Fahrzeuge, die ihre Reviereintrittsmeldung bereits über German Bight Traffic, Kiel Kanal Traffic oder Hamburg Port Traffic abgegeben haben, sind von dieser Meldung befreit:
- vor dem Verlassen der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und
- vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen.

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die die Elbe aus Norden kommend ansteuern (östlich Helgoland), bei Passage Tonne Außenelbe-Reede 2.

29.1.4

Positionsmeldung bei Passage

einlaufend

- Von Westen kommend - Passage Tonne Nordergründe-Nord (NGN, 008° Ost)
über UKW-Kanal 71 (Cuxhaven Elbe Traffic)
- Tonnenpaar 53, 54/Reede
über UKW-Kanal 68 (Brunsbüttel Elbe Traffic)
- Tonne 125
über UKW-Kanal 14 (Hamburg Port Traffic)

auslaufend

- Tonne 125
über UKW-Kanal 14 (Hamburg Port Authority) und
und über UKW-Kanal 68 (Brunsbüttel Elbe Traffic)
- Tonnenpaar 53, 54/Reede
über UKW-Kanal 71 (Cuxhaven Elbe Traffic)
- Tonne Nordergründe-Nord (NGN, 008° Ost)
über UKW-Kanal 80 (German Bight Traffic)

auslaufend Nord-Ostsee-Kanal

- bei Passieren der äußeren Schleusentore
über UKW-Kanal 68 (Brunsbüttel Elbe Traffic)

29.2 Nord-Ostsee-Kanal

29.2.1

Alle Fahrzeuge, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge über alles unter 15,00 m.

29.2.2

Verkehrszentrale

29.2.2.1

Nord-Ostsee-Kanal (Weststrecke)

für die Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz über UKW-Kanal 2
Küstenfunkstelle Kiel Kanal II

29.2.2.2

Nord-Ostsee-Kanal (Oststrecke)

für die Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau über UKW-Kanal 3
Küstenfunkstelle Kiel Kanal III

29.2.3

Reviereintrittsmeldung

- vor dem Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen.

29.2.4

Eine ständige Sprechfunkverbindung auf den folgenden Strecken muss von jedem mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeug gewährleistet sein.

29.2.4.1

Zufahrt und Vorhäfen Brunsbüttel

einlaufend

über UKW-Kanal 13

Küstenfunkstelle Kiel Kanal I

auslaufend

über UKW-Kanal 68

Küstenfunkstelle Brunsbüttel Elbe Traffic

Schleusen Brunsbüttel

über UKW-Kanal 13

Küstenfunkstelle Kiel Kanal I

29.2.4.2

Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz

über UKW-Kanal 2

Küstenfunkstelle Kiel Kanal II

29.2.4.3

Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau

über UKW-Kanal 3

Küstenfunkstelle Kiel Kanal III

29.2.4.4

Schleusen, Vorhäfen und Zufahrt Kiel-Holtenau

über UKW-Kanal 12

Küstenfunkstelle Kiel Kanal IV

Ostsee

29.3 Kieler Förde

29.3.1

- Länge über alles 50,00 m und mehr,
- Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände sowie sonstige Geräte mit einer Masten-, Aufbauten- oder Auslegerhöhe von mehr als 40,00 m, welche die Holtenauer Reede oder die sich im Nordwesten anschließende Wasserfläche, die im Norden und Westen durch die Uferlinie und im Süden durch die Stickenhörn-Mole begrenzt wird, benutzen wollen.

29.3.2

Verkehrszentrale Travemünde

über UKW-Kanal 67

Küstenfunkstelle Kiel Traffic

29.3.3

Revier Eintrittsmeldung

- einlaufend 120 Minuten vor Passage des Leuchtturms Kiel,
- auslaufend rechtzeitig vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle/einer Schleuse bei noch festgemachten Leinen

über UKW-Kanal 67 Kiel Traffic

29.3.4

Positionsmeldungen

- bei Passage des Leuchtturms Kiel,
- bei Ankunft in einem Hafen/an einer Liegestelle,
- bei Ankunft und bei Verlassen einer Reede

über UKW-Kanal 67

Küstenfunkstelle Kiel Traffic

29.3.5

Positionsmeldung für Nord-Ostsee-Kanal anlaufende Fahrzeuge

- von See kommend, bei Passage des Leuchtturms Friedrichsort,
- aus dem Hafen kommend, bei Passage der Hafengrenze

über UKW-Kanal 12

Küstenfunkstelle Kiel Kanal IV

29.4 Trave

29.4.1

- größte Breite 6,00 m und mehr,
- Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände sowie sonstige Geräte mit einer größten Höhe von 30 m und mehr, welche den Herrendurchstich (Trave-km 13,6 bis 14,2) befahren wollen.

29.4.2

Verkehrszentrale Travemünde

über UKW Kanal 13

Küstenfunkstelle Trave Traffic

29.4.3

Revier Eintrittsmeldung

einlaufend

- bei Passage der Leuchttonne 1 des Lübeck-Gedser-Weges

auslaufend

- vor dem Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen

29.4.4

Positionsmeldung bei Passage

einlaufend

- Ansteuerungstonne Trave
- Leuchttonne 1
- Leuchtpfahl 16
- Leuchtpfahl 22

auslaufend

- Leuchtpfahl 36
- Leuchtpfahl 16
- Priwall Süd

29.5 Zufahrt zum Hafen Wismar

29.5.1

größte Breite 6,00 m und mehr

29.5.2

Verkehrszentrale Travemünde

über UKW-Kanal 12

Küstenfunkstelle Wismar Traffic

29.5.3

Revier Eintrittsmeldung

einlaufend

- 1 Stunde vor Erreichen der Ansteuerungstonne Wismar oder der Ansteuerungstonne Offentief

auslaufend

- vor dem Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen

29.5.4

Positionsmeldung bei Passage

einlaufend

- Ansteuerungstonnen Wismar bzw. Offentief
- nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme
- Tonne 9/10 mit Hinweis bei Benutzung des Flaggtief
- Tonne 23/20

auslaufend

- Tonne 23/20 mit Hinweis bei Benutzung des Flaggtief
- Tonne 9/10
- Ansteuerungstonnen Wismar bzw. Offentief

29.6 Warnow

29.6.1

Länge über alles 30,00 m und mehr

29.6.2

Verkehrszentrale Warnemünde

über UKW-Kanal 73

Küstenfunkstelle Warnemünde Traffic

29.6.3

Revier Eintrittsmeldung

einlaufend

- 30 Minuten vor Befahren des Rostock-Fahrwassers

auslaufend

- vor Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen

29.6.4

Positionsmeldung bei Passage

ein- und auslaufend

- nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme
- der Tonnen 1 und 2 oder beim Einlaufen in das Rostock-Fahrwasser
- der Molen
- der Wendepalte mit ggf. Beginn und Beendigung des Drehmanövers
- des Liegeplatzes 60 überseehafen
- des Marienehe-Fahrwassers
- beim Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen

29.7 Stralsund Nordansteuerung

29.7.1

Länge über alles 20,00 m und mehr

29.7.2

Verkehrszentrale Warnemünde

über UKW-Kanal 67

Küstenfunkstelle Stralsund Traffic

29.7.3

Revier Eintrittsmeldung

einlaufend

- 30 Minuten vor Passage der Ansteuerungstonne Gellen

auslaufend

- vor Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen

29.7.4

Positionsmeldung bei Passage

ein- und auslaufend

- der Ansteuerungstonne Gellen
- nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme
- der Tonne 30
- der Tonne 48
- Ziegelgrabenbrücke/Strelasundbrücke

- Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen

29.8 Ostansteuerung Greifswalder Bodden (Landtief bis Palmer-Ort-Rinne Tonnen 3 und 4)

29.8.1

Länge über alles 20,00 m und mehr

29.8.2

Verkehrszentrale Warnemünde

über UKW-Kanal 09

Küstenfunkstelle Wolgast Traffic

29.8.3

Revier Eintrittsmeldung

einlaufend

- 30 Minuten vor Passage der Tonne Landtief B
- bei Passage der Tonnen 3 und 4 der Palmer-Ort-Rinne

auslaufend

- vor Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen
- bei Passage der Tonnen 3 und 4 der Palmer-Ort-Rinne

29.8.4

Positionsmeldung bei Passage

ein- und auslaufend

- nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme
- der Tonne Landtief B
- Tonne L 11 mit Hinweis auf Bestimmungshafen/Fahrwasser
- Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen

29.9 Ostansteuerung Stralsund (beginnend Palmer-Ort-Rinne Tonne 3/4 bis Stralsund)

29.9.1

Länge über alles 20 m und mehr

29.9.2

Verkehrszentrale Warnemünde

über UKW-Kanal 67

Küstenfunkstelle Stralsund Traffic

29.9.3

Reviereintrittsmeldung

einlaufend

- bei Passage Palmer-Ort-Rinne Tonne 3/4

auslaufend

- vor Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen
- bei Passage Palmer-Ort-Rinne Tonne 3/4

29.9.4

Positionsmeldung bei Passage

ein- und auslaufend

- bei Passage der Tonne 17
- bei Passage der Tonne 34
- bei Passage der Ziegengrabenbrücke/Strelasundbrücke
- bei Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen

29.10 Peenestrom mit Osttief

29.10.1

Länge über alles 20,00 m und mehr

29.10.2

Verkehrszentrale Warnemünde

über UKW-Kanal 9

Küstenfunkstelle Wolgast Traffic

29.10.3

Reviereintrittsmeldung

einlaufend

- 30 Minuten vor Passage der Ansteuerungstonne Osttief bzw. der Tonne Haff

auslaufend

- vor Verlassen eines Hafens oder einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen

29.10.4

Positionsmeldung bei Passage

ein- und auslaufend

- der Ansteuerungstonne Osttief
- aus oder in Richtung Landtiefrinne bei der Tonne L11
- der Tonne PN5/KR13 mit Hinweis Bestimmungshafen/Fahrwasser
- der Straßenbrücke Zecherin
- der Tonne Peenestrom Süd/H 1
- der Tonne Haff
- beim Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen

29.11 Zufahrten zu den Sassnitzer Häfen

29.11.1

Länge über alles 20,00 m und mehr

29.11.2

Verkehrszentrale Warnemünde

über UKW-Kanal 13 Sassnitz Traffic

29.11.3

Revier Eintrittsmeldung

einlaufend:

- bei der Passage des Breitenparallels der Tonne Sassnitz, bzw. von Süden kommend des Breitenparallels der Tonne SWIN-N, dem in der Seekarte eingetragenen Meldepunkt

auslaufend:

- bei Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen

Stand: 20. Juli 2017

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 59

§ 59 Befreiung

Die Schiffahrtspolizeibehörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

Stand: 01. November 1998

© Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 60

§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.

(3) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschifffahrtsstraßen, zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich werden. Die Rechtsverordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Satz 1 ist auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > **Neunter Abschnitt**

Neunter Abschnitt - Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Stand: 01. November 1998

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Neunter Abschnitt](#) › § 61

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes oder im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich nicht so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird,
 - a. entgegen § 3 Absatz 3 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung der Tätigkeiten des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist,
 - b. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein Fahrzeug führt, eine dort genannte Tätigkeit ausübt oder mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- oder Surfbrett fährt,
 - c. entgegen § 3 Absatz 5 während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht,
2. der Vorschrift des § 4 Absatz 2 über die Beratung der Schiffsführung oder des Absatzes 4 über die Bestimmung des verantwortlichen Fahrzeugführers zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotsschild getroffene Anordnung nicht befolgt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Schifffahrtszeichen beschädigt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt,
5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer, über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen oder die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit oder Betriebssicherheit zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 8 über das Mitführen oder Anbringen, den Sichtbereich, die Tragweite oder die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Positionslaternen oder Schallsignalanlagen verwendet, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht zugelassen sind, entgegen Absatz 1 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt, entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht elektrische Positionslaternen verwendet, entgegen Absatz 4 Satz 1 andere als die dort aufgeführten oder nach den Kollisionsverhütungsregeln zugelassenen Positionslaternen verwendet oder entgegen Absatz 4 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
8. einer Vorschrift des § 10 Absatz 1, 2 und 5 über das Führen von Sichtzeichen oder über das Fahrverbot nach Absatz 3 zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift der §§ 21 bis 26 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Vorfahrt, die Fahrgeschwindigkeit, den Abstand oder das sofortige Fallen der Buganker zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 27 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 28 oder des § 29 über das Durchfahren von Brücken, Sperrwerken oder Schleusen zuwiderhandelt,
12. entgegen § 30 eine dort genannte Seeschifffahrtsstraße oder Wasserfläche befährt,

13. einer Vorschrift des § 31 Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 2 oder 3 über das Wasserskilaufen, das Schleppen von Wassersportanhängen, das Fahren mit Wassermotorrädern oder das Kite- oder Segelsurfen zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift der §§ 32 bis 34 über das Ankern, Anlegen, Festmachen oder über den Umschlag zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 35 über das Ankern, Festmachen, Einhalten eines Sicherheitsabstandes, das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz vor Funkenflug beim Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, das Längsseitsliegen an solchen Fahrzeugen oder das Verholen zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 36 über den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter oder die Anzeige des Umschlags zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder den Verlust von Gegenständen sowie über das Benachrichtigen bei Bränden oder sonstigen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 38 über das Fischen, Schießen oder Jagen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 39 über die Fahrgastschiffahrt oder den Fährbetrieb zuwiderhandelt,
19. a. entgegen § 40 Satz 1 als Schiffsführer nicht dafür sorgt, dass sich ein Abdruck der dort genannten Verordnungen an Bord befindet,
20. den Nord-Ostsee-Kanal mit einem Fahrzeug befährt, das die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 1 nicht erfüllt,
21. einer Vorschrift des § 42 Absatz 2 über das Einhalten der Geschwindigkeit von Schleppverbänden oder die Besetzung von Anhängen zuwiderhandelt,
22. entgegen § 42 Absatz 3 Satz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen Absatz 3 Satz 3 die schriftliche Erklärung nicht vorlegt oder entgegen Absatz 3 Satz 4 die mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt nicht griffbereit auf der Brücke vorhält,
23. einer Vorschrift des § 42 Absatz 4 über die Bedienung des Ruders oder des Absatzes 5 über die Annahme von Steuern zuwiderhandelt,
24. entgegen der Anordnung nach § 42 Absatz 6 den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder die Auflagen nicht erfüllt,
25. entgegen § 42 Absatz 7 an dort nicht aufgeführten Stellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen liegt,
26. einer Vorschrift des § 43 über die An- oder Abmeldung, den Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
27. entgegen § 45 Satz 1 die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals benutzt,
28. einer Vorschrift des § 46 über die Vorfahrt beim Ein- oder Auslaufen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
29. einer Vorschrift des § 47 über das Verbot des Ein- oder Auslaufens im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
30. entgegen § 48 den Fahrabstand nicht einhält,
31. einer Vorschrift des § 49 über das Verhalten in den Weichengebieten des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
32. einer Vorschrift des § 50 oder des § 51 über Fahrregeln auf dem Nord-Ostsee-Kanal für Freifahrer, Schub- oder Schleppverbände oder Sportfahrzeuge zuwiderhandelt,
33. einer Vorschrift des § 53 über Fahrregeln oder Festmachen auf dem Gieselaukanal zuwiderhandelt,

- 34. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt,
- 35. ohne die nach § 57 Absatz 1 erforderliche Genehmigung tätig wird,
- 36. einer vollziehbaren Auflage nach § 57 Absatz 3 zuwiderhandelt oder
- 37. entgegen § 58 Absatz 1 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 58 Absatz 2 nicht ständig über UKW-Sprechfunk ansprechbar ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund der nach § 60 Absatz 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnungen wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Seeaufgabengesetzes wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen. Dies gilt auch, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf einem deutschen Schiff außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer begangen werden.

Stand: 01. Oktober 2024

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Neunter Abschnitt](#) > § 62

§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Stand: 01. November 1998

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#)

Anlagen

Anlage I
Schifffahrtszeichen

Anlage II
Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

Anlage III
Karte zu § 1 Absatz 5

Anlage IV
Liste der berauschenden Mittel und Substanzen

Stand: 01. Oktober 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Anlagen](#) › [Anlage I](#)

Anlage I - Schifffahrtszeichen

Vorbemerkung

Abschnitt I - Sichtzeichen

A. Gebots- und Verbotsszeichen

A.1 Überholverbot

- a. für alle Fahrzeuge
rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Pfeilen
- Spitze nach oben;



- b. für Schleppverbände
rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Doppelpfeilen
- Spitze nach oben;



A.2 Begegnungsverbot an Engstellen

Engstellen, in denen das Begegnen verboten und die Vorfahrt nach § 25 Absatz 5 zu beachten ist:

rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Pfeilen - Spitzen entgegengesetzt



A.3 Geschwindigkeitsbeschränkung

Verbot, die angegebene Geschwindigkeit in der nachfolgenden Strecke zu überschreiten:

quadratische weiße Tafeln mit rotem Rand und schwarzer Zahl, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund in Kilometern pro Stunde angibt (Beispiel: 12 km/h)



A.4 Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag

Verbot, in der nachfolgenden Strecke oder an der Stelle so schnell zu fahren, dass Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag eintreten:

eine quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei waagerechten schwarzen Wellenlinien



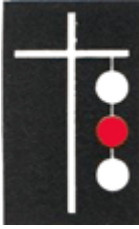
oder

ein roter Zylinder



oder

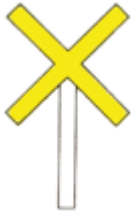
drei feste Lichter übereinander, das obere weiß, das mittlere rot, das untere weiß



A.5 Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb

Verbot, vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 km (4,3 sm) in der Stunde (Fahrt durch das Wasser) zu fahren:

Stangen mit einem gelben liegenden Kreuz



A.6 Einhalten eines Fahrabstandes

Gebot, in der nachfolgenden Strecke einen Mindestabstand von dem Aufstellungsort des Zeichens einzuhalten:

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, deren eine Hälfte auf schwarzem Grund dreieckig in die andere Hälfte auf der die Passierstelle liegt, weist, eine weiße Zahl zeigt, die den zu haltenden Abstand in Metern angibt (Beispiel 40 m von der in Fahrtrichtung rechten Seite)



A.7 Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen

Gebot, vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen vor der Tafel anzuhaltend, so lange die Durchfahrt nicht frei gegeben ist:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem waagerechten schwarzen Strich



A.8 Ankerverbot

Verbot, in einem Abstand von weniger als 300 m beiderseits der Linie, die die Tafeln verbindet oder die die Verlängerung der Verbindungslinie von Oberbake und Unterbake der Tafel an einem Ufer bildet, zu ankern und Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen (bei Entfernungs- und Streckenangaben nach Nummer 1c der Vorbemerkung gelten diese Angaben anstelle des beiderseitigen Abstandes von 300 m):

rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und umgekehrtem schwarzem Anker an beiden Ufern



oder

an einem Ufer eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und umgekehrtem schwarzem Anker und darüber eine weiße dreieckige Tafel mit rotem Rand - Spitze oben - als Unterbake sowie dahinter eine Stange mit einer weißen dreieckigen Tafel mit rotem Rand - Spitze unten - als Oberbake



A.9 Festmacheverbot

Verbot, in der nachfolgenden Strecke an dem Ufer festzumachen, an dem die Tafel aufgestellt ist:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Poller, um den eine Trosse gelegt ist



A.10 Liegeverbot

Verbot, in der nachfolgenden Strecke auf der Seite der Seeschiffahrtsstraße liegen zu bleiben (ankern oder festmachen), auf der das Zeichen steht:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen "P"



A.11 Einhalten einer Fahrtrichtung

Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen:

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und waagrechtem schwarzem Pfeil



A.12 Abgabe von Schallsignalen

Gebot, an dieser Stelle das in dem zusätzlichen Teil angegebene Schallsignal zu geben:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Punkt



A.13 Anhalten in Schleusen

Gebot, vor den Tafeln an den Schleusenmauern anzuhalten, solange die Ausfahrt aus der Schleuse nicht freigegeben ist:

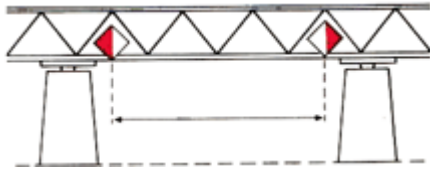
senkrechter gelber Streifen an den Schleusenmauern vor den Schleusentoren vom Wasserspiegel bis zur Schleusenplattform, der auf der Schleusenplattform in einer Länge von 1 m weitergeführt ist



A.14 Durchfahren von Brücken

Verbot, die Brückenöffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes zu durchfahren (das Verbot gilt nicht für kleine Fahrzeuge im Sinne von § 10):

zwei quadratische, auf der Spitze stehende rot-weiße Tafeln



A.15 Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung

rechteckige blaue Tafel mit weißem Diagonalstreifen von links oben nach rechts unten



A.16 Aufforderung zum Anhalten

Gebot zum Anhalten durch Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes:

der als Lichtzeichen gegebene Buchstabe "L"



oder

die Flagge "L" des Internationalen Signalbuches

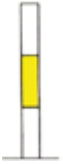


A.17 Gesperrte Wasserflächen

a. Fahrverbot für Maschinenfahrzeuge, Wassermotorräder und Surffahrzeuge

Verbot für Maschinenfahrzeuge, Wassermotorräder und Surffahrzeuge, die wegen Badebetriebs gesperrten Wasserflächen zu befahren:





Farbe:

- bei Tonne
weiß mit einem - von oben gesehen - rechtwinkligen gelben Kreuz
- bei Stange
weiß mit einem breiten gelben Band

Form:

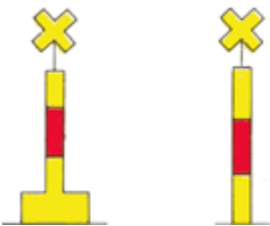
Fasstonne, Kugeltonne oder Stange

Toppzeichen:

Für Maschinenfahrzeuge geöffnete Durchfahrtschneisen können durch zusätzliche weiße Flaggen als Toppzeichen gekennzeichnet werden.

b. Sperrgebiete

Verbot, die gesperrte Wasserfläche zu befahren - mit Ausnahme der berechtigten Fahrzeuge:



Farbe:

- bei Fasstonne und Leuchtonne
gelb mit einem - von oben gesehen - rechtwinkligen roten Kreuz
- bei Spierentonne und Stange
gelb mit einem breiten roten Band

Form:

Fasstonne, Leuchtonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung:

Nur auf Fasstonne und Leuchtonne mit schwarzen Buchstaben "Sperrgebiet" oder "Sperr-G".

Toppzeichen (wenn vorhanden):

gelbes liegendes Kreuz. Spierentonne und Stange sind immer mit Toppzeichen versehen.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: gelb

Kennung: Fl/Blz., Oc (2)/Ubr. (2) oder Oc (3)/Ubr. (3).

A.18 Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke

Gebot, wegen Sperrung der Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke vor dem Sichtzeichen anzuhalten:

a. Dauernde Sperrung

drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Ball, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze unten - unten ein schwarzer Kegel - Spitze oben -



oder

drei feste Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß.



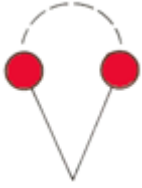
Bei Sperrung einer Teilstrecke der Seeschiffahrtsstraße eine rechteckige rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen.



b. Vorübergehende Sperrung

Beginn:

Schwenken eines roten Lichtes oder



einer roten Flagge



Ende:

Schwenken eines grünen Lichtes oder



einer grünen Flagge



A.19 Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten von ihnen

(Nord-Ostsee-Kanal siehe Zeichen A.21)

a. Durchfahren/Einfahren verboten

(Brücken/Sperrwerk/Schleuse geschlossen)

ohne Einschränkungen:

zwei feste rote Lichter nebeneinander



die Freigabe wird vorbereitet:

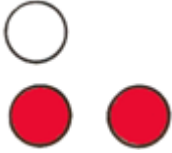
(Die Herrenbrücke über die Trave darf von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht).

ein festes rotes Licht



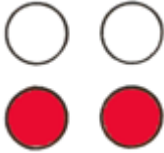
die Anlage (Brücke/Sperrwerk/Schleuse) kann unter Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs nach § 25 Absatz 5 von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht:

zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht



die Hubbrücke steht in der ersten Hubstufe und kann von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht:

zusätzlich zwei feste weiße Lichter über den roten Lichtern



b. Durchfahren/Einfahren

(Brücke/Sperrwerk/Schleuse geöffnet. Hubbrücken dürfen jedoch nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe der letzten Hubstufe mit Sicherheit ausreicht.)

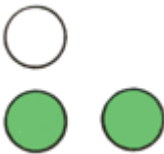
Gegenverkehr gesperrt:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander



Gegenverkehr, Vorfahrt nach § 25 Absatz 5 beachten:

zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht



c. Ausfahren aus Schleusen

Ausfahren verboten

ein festes rotes Licht



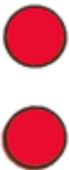
Ausfahren:

ein festes grünes Licht



d. Die Anlage ist für die Schifffahrt gesperrt:

zwei feste rote Lichter übereinander



A.20 Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal

(Nachstehende Regeln gelten nicht für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und Schlepper im Sinne des § 45 Satz 2 Nummer 4):

a. Einfahren verboten:

ohne Einschränkungen:

ein unterbrochenes rotes Licht



die Freigabe wird vorbereitet:

ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen roten Licht



b. Einfahren

für Fahrzeuge mit Seelotsen:

ein unterbrochenes grünes Licht



für Freifahrer:

ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen grünen Licht



für Sportfahrzeuge:

ein unterbrochenes weißes Licht



A.21 Einfahren in die Schleusenvorhäfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau

Nachstehende Regeln gelten nicht für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und Schlepper im Sinne des § 45 Satz 2 Nummer 4 für den Verkehr in den Vorhäfen. Die Lichter werden auf der Seite des Signalmastes gezeigt, auf der die Schleusenkammer liegt, für die die Einfahrt geregelt wird.

a. Einfahren verboten

ohne Einschränkungen:

ein unterbrochenes rotes Licht



die Freigabe wird vorbereitet:

ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen roten Licht



b. Einfahren für Fahrzeuge mit Seelotsen

an der Mittelmauer festmachen:
ein unterbrochenes grünes Licht



an der Seitenmauer festmachen:
ein unterbrochenes weißes Licht neben einem unterbrochenen grünen Licht
(Das weiße Licht wird auf der Seite gezeigt, auf der die Seitenmauer liegt.)



c. Einfahren für Freifahrer

an der Mittelmauer festmachen:
ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen grünen Licht



an der Seitenmauer festmachen:
je ein unterbrochenes weißes Licht neben und über einem unterbrochenen grünen Licht
(Das weiße Licht neben dem grünen Licht wird auf der Seite gezeigt, auf der die Seitenmauer liegt.)



d. Einfahren für Sportfahrzeuge

ein unterbrochenes weißes Licht



A.22 Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals

a. Einfahren in das Weichengebiet
(Die Lichter werden am Weicheneinfahrtssignalmast gezeigt.)

Einfahren verboten:
ein rotes Funkellicht



Einfahren:
mit freier Durchfahrt kann gerechnet werden:
ein unterbrochenes grünes Licht



mit Durchfahrtsverbot für eine oder mehrere Verkehrsgruppen muss gerechnet werden:
ein unterbrochenes weißes Licht



b. Ausfahren aus den Weichengebieten

(Die Lichter werden an den Weichenausfahrtsignalmasten gezeigt; die Lichter für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter 15 km/h und die Lichter für die Freigabe einer oder mehrerer Verkehrsgruppen werden allein oder zusätzlich seitlich neben den übrigen Lichtern gezeigt.)

Ausfahren verboten,

Weichengebietsgrenze darf nicht überfahren werden:

für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter 15 km/h:

zwei weiße Gleichaktlichter übereinander



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 2 und höher:

drei unterbrochene Lichter übereinander, das obere und das untere rot, das mittlere weiß



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 3 und höher:

ein unterbrochenes rotes Licht



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 4 und höher:

zwei unterbrochene rote Lichter übereinander



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 5 und höher:

drei unterbrochene Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere weiß



für Schleppverbände:

ein unterbrochenes rotes Licht über einem unterbrochenen weißen Licht



für alle Fahrzeuge:

drei unterbrochene rote Lichter übereinander



die Freigabe wird für eine oder mehrere Verkehrsgruppen in Kürze erfolgen:
ein weißes Gleichtaktlicht



Ausfahren, für alle Fahrzeuge:
ein unterbrochenes grünes Licht



A.23 Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel

a. Ausfahren aus dem Wendebecken vor dem Ölhafen in den Nord-Ostsee-Kanal

Ausfahren verboten

für alle Fahrzeuge:
zwei feste rote Lichter nebeneinander



Fahrzeuge ohne Schlepperhilfe dürfen unter Beachtung der Vorfahrt des Verkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal ausfahren:
zwei feste rote Lichter nebeneinander und ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht



Ausfahren:
zwei feste grüne Lichter nebeneinander



b. Verkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal

beim Wendebecken

Weiterfahren verboten:

zwei feste rote Lichter nebeneinander



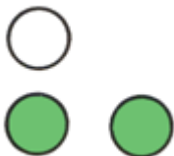
Weiterfahren ohne Einschränkungen:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander



mit Verkehr aus dem Wendebecken ist zu rechnen:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander und ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht



A.24 Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel)

a. Ein- und Ausfahren verboten:

ein festes rotes Licht



b. Ein- und Ausfahren gestattet:

kein besonderes Sichtzeichen

A.25 Einfahren in die Husumer Au

Einfahren verboten:

ein festes rotes Licht



A.26 Einfahren in die Zufahrten zum Eidersperrwerk

Einfahren verboten:

ein rotes schnelles Funkellicht



B: Warn- und Hinweiszeichen

B.1 Fährstelle

- a. für freifahrende Fähren

eine rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Fährschiffes



- b. für nicht freifahrende Fähren

eine rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Fährschiffes über einem waagrecht weißen Band

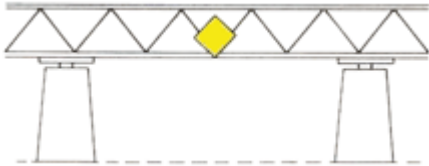


B.2 Durchfahren von festen Brücken

Öffnungen fester Brücken, deren Benutzung der Schifffahrt empfohlen wird:

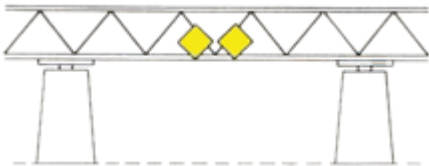
- a. in beiden Richtungen befahrbar

eine quadratische auf der Spitze stehende gelbe Tafel



- b. in einer Richtung befahrbar (Gegenverkehr gesperrt)

zwei quadratische auf der Spitze stehende gelbe Tafeln



B.3 Fernsprechstelle

Quadratische blaue Tafel mit weißem Symbol des Telefonhörers



B.4 Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal

(§ 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c)

Quadratische weiße Tafel mit schwarzem Rand

(Der Westteil der Weiche Audorf-Rade wird im Norden durch die Tonne 2/Obereider 1 begrenzt.)



B.5 Wasserski

(§ 31 Absatz 1 Satz 1)

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen Wasserskilaufen erlaubt ist:

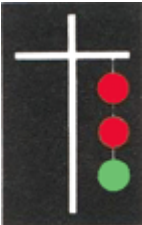
rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers



B.6 Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung

Bei Nacht:

drei feste Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere grün



Am Tage:

zwei schwarze Bälle übereinander und darunter ein schwarzer Kegel - Spitze unten



B.7 Querströmung

mit gefährlichen Querströmungen ist zu rechnen:

zwei feste weiße senkrechte nebeneinander stehende Lichtbalken



B.8 Wassermotorräder

(§ 31 Absatz 1 Satz 1)

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Fahren mit Wassermotorrädern erlaubt ist:

rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Wassermotorrades



B.9 Segelsurfbretter

(§ 31 Absatz 1 Satz 1)

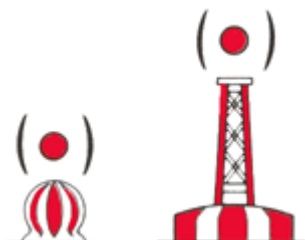
Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Fahren mit Segelsurfbrettern erlaubt ist:

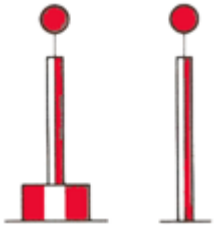
rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Segelsurfers



B.10 Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schifffahrtswegen

Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern von See aus sowie der Mitte von Schifffahrtswegen, sofern sie nicht durch Feuerschiffe, Großtonnen, Baken, Molen usw. erkennbar sind:





Farbe:
rote und weiße senkrechte Streifen

Form:
Kugeltonne, Leuchtktonne, Spierentonne oder Stange (gegebenenfalls ohne Farbe)

Beschriftung:
fortlaufende Beschriftung und/oder Nummern, gegebenenfalls mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers

Toppzeichen (wenn vorhanden):
roter Ball; Spierentonnen und Stangen sind immer mit Toppzeichen zu versehen

Feuer: (wenn vorhanden):

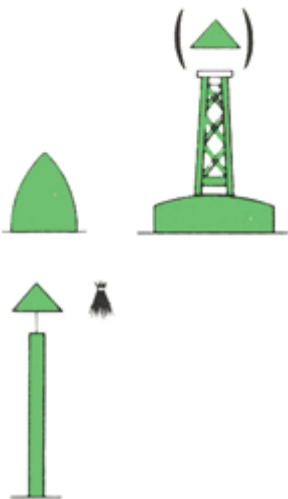
Farbe:
weiß

Kennung:
Iso/Glt. oder Oc/Ubr

B.11 Bezeichnung der Fahrwasserseiten

(Laterale Zeichen)

a. Steuerbordseite des Fahrwassers



Farbe:
grün

Form:
Spitztonne, Leuchtktonne oder Stange (gegebenenfalls ohne Farbe)

Beschriftung (wenn vorhanden):

fortlaufende ungerade Nummern von See beginnend oder nach festgelegter Richtung gegebenenfalls mit einem angehängten kleinen Buchstaben, gegebenenfalls in Verbindung mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers

Toppzeichen (wenn vorhanden):

grüner Kegel, Spitze oben, oder Besen abwärts
Stangen sind immer mit Toppzeichen versehen

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:

grün

Kennung:

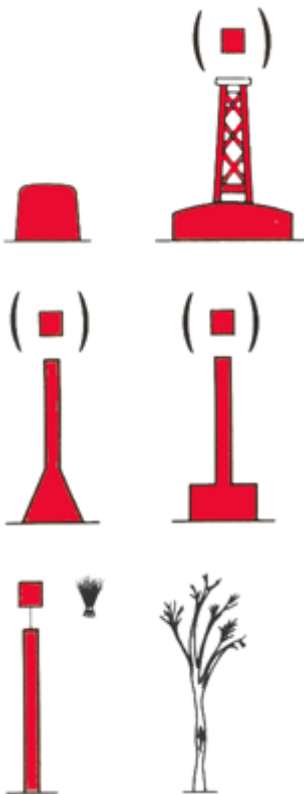
Fl/Blz., Fl (2)/Blz. (2),

Oc (2)/Ubr. (2),

Oc (3)/Ubr. (3), Q/Fkl.,

IQ/Fkl. unt. oder Iso/Glt.

b. Backbordseite des Fahrwassers



Farbe:

rot

Form:

Stumpftonne, Leuchttonne, Spierentonne, Stange (gegebenenfalls ohne Farbe) oder Pricke (ohne Farbe)

Beschriftung (wenn vorhanden):

fortlaufende gerade Nummern von See beginnend oder nach festgelegter Richtung, gegebenenfalls mit einem angehängten kleinen Buchstaben, gegebenenfalls in Verbindung mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers

Toppzeichen (wenn vorhanden):

roter Zylinder oder Besen aufwärts;

Stangen sind immer mit Toppzeichen versehen

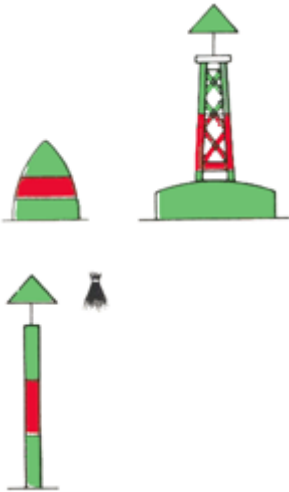
Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
rot

Kennung:
FI/Blz., FI (2)/Blz. (2),
Oc (2)/Ubr. (2),
Oc (3)/Ubr. (3), Q/Fkl.,
IQ/Fkl. unt. oder Iso/Glt.

B.13 Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern

a. Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers



Farbe:
grün mit einem waagerechten roten Band

Form:
Spitztonne, Leuchttonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Unter der fortlaufenden ungeraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name gegebenenfalls abgekürzt und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers.

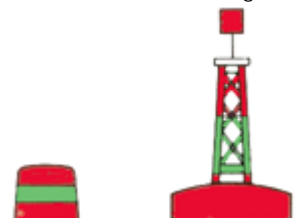
Toppzeichen:
grüner Kegel, Spitze oben oder Besen abwärts

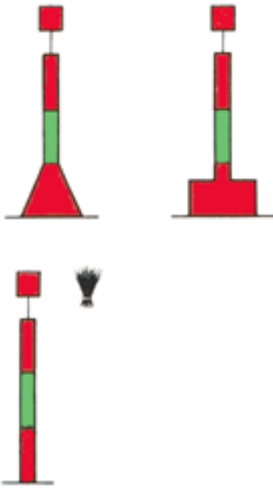
Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
grün

Kennung:
FI (2+1)/Blz. (2+1)

b. Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers





Farbe:

rot mit einem waagerechten grünen Band

Form:

Stumpftonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):

Unter der fortlaufenden geraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name gegebenenfalls abgekürzt und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers.

Toppzeichen:

roter Zylinder oder Besen aufwärts

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:

rot

Kennung:

FI (2+1)/Blz. (2+1)

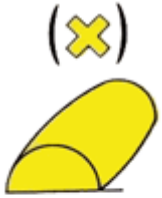
Die Positionen Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers und Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers können mit lateralen Zeichen (Zeichen B.11) bezeichnet werden. Sie erhalten dann eine Beschriftung wie vorstehend beschrieben sowie ein Toppzeichen.

Außerdem können abzweigende oder einmündende Fahrwasser mit kardinalen Zeichen (Zeichen B.15) und der vorstehenden Beschriftung bezeichnet werden.

B.14 Reeden

(§ 2 Absatz 1 Nummer 3)

a. Kennzeichnung allgemeiner Reeden



Farbe:
gelb

Form:
Fasstonne oder Leuchttonne

Beschriftung:
mit schwarzen Buchstaben ausgeschriebener oder abgekürzter Name der Reede und gegebenenfalls Nummer

Topzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
gelb

Kennung:
Fl/Blz., Oc (2)/Ubr. (2) oder
Oc (3)/Ubr. (3)

Grenzt die Reede an die Steuerbord- oder Backbordseite eines Fahrwassers, so ist diese Seite der Reede mit der entsprechenden Fahrwasserbezeichnung gekennzeichnet (Zeichen B.11), die unter einem waagerechten Strich zusätzlich den ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen der Reede und gegebenenfalls eine Nummer anzeigt.

b. Kennzeichnung von Reeden für Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern



Farbe:
gelb

Form:
Fasstonne

Beschriftung:
großes schwarzes "P", gegebenenfalls mit Nummer

Topzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz

c. Kennzeichnung von Reeden für unter Quarantäne stehende Fahrzeuge



Farbe:
gelb

Form:
Fasstone

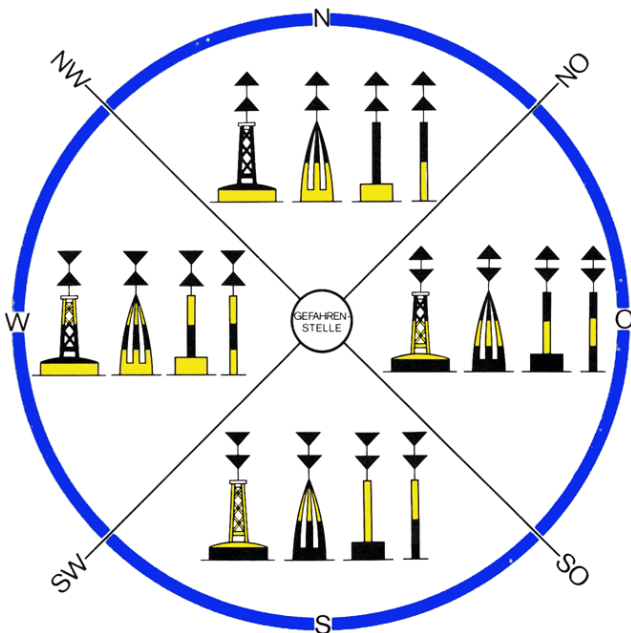
Beschriftung:
großes schwarzes "Q", gegebenenfalls mit Nummer

Topzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz

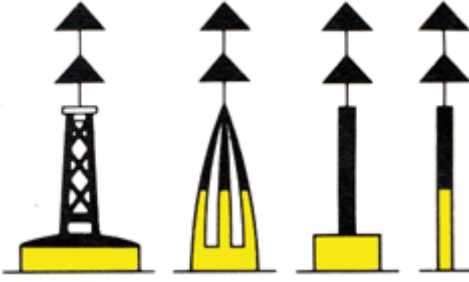
B.15 Gefahrenstellen

Allgemeine Gefahrenstellen (z. B. Untiefen, Wracks, Bühnen und sonstige Schifffahrtshindernisse)

Eine allgemeine Gefahrenstelle ist in der Regel mit einem oder mehreren kardinalen Zeichen bezeichnet, die für die verschiedenen Quadranten den Bezug zur Lage der Gefahrenstelle angeben.



a. Nord-Kardinal-Zeichen



Farbe:
schwarz über gelb

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

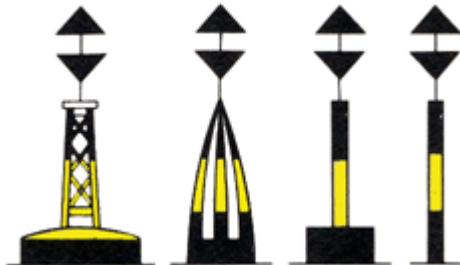
Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen oben

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
VQ/SFKl. oder Q/Fkl.

b. Ost-Kardinal-Zeichen



Farbe:
schwarz mit einem breiten waagerechten gelben Band

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

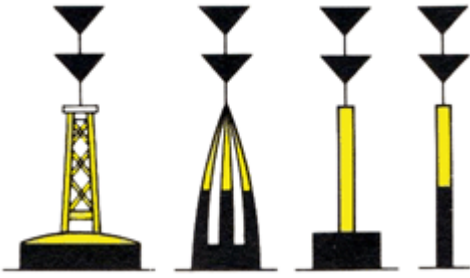
Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen voneinander

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
VQ (3)/SFKl. (3) oder
Q (3)/FKl. (3)

c. Süd-Kardinal-Zeichen



Farbe:
gelb über schwarz

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

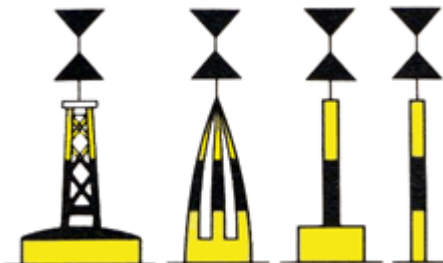
Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen unten

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:
VQ (6) + LFI/SFkl. (6) + Blk. oder
Q (6) + LFI/Fkl. (6) + Blk.

d. West-Kardinal-Zeichen



Farbe:
gelb mit einem breiten waagerechten schwarzen Band

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, gegebenenfalls abgekürzt, und/oder Kompassrichtung

Toppzeichen:
zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen zueinander

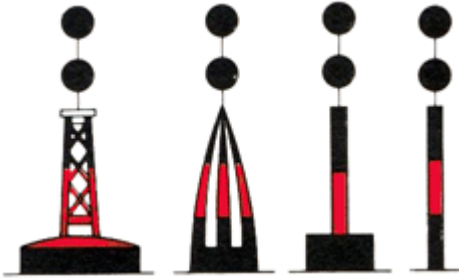
Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

Kennung:

VQ (9)/SFkl. (9) oder
Q (9)/FKl. (9)

e. Einzelgefahrenstellen



Die Gefahrenstelle kann an allen Seiten passiert werden.

Farbe:
schwarz mit einem breiten waagerechten roten Band

Form:
Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
Name der Gefahrenstelle

Toppzeichen:
zwei schwarze Bälle übereinander

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
weiß

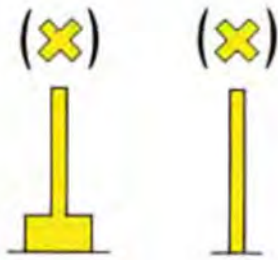
Kennung:
FI (2)/Blz. (2)

f. Neue Gefahrenstellen

Bezeichnung wie allgemeine Gefahrenstellen oder Einzelgefahrenstellen, jedoch wegen besonderer Umstände mindestens ein Sichtzeichen doppelt und gegebenenfalls mit einer Radarantwortbake mit der Kennung "D" versehen.

B.16 Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen

Die Bedeutung ist den Seekarten oder anderen nautischen Veröffentlichungen zu entnehmen und gegebenenfalls auch aus der Beschriftung des Zeichens zu erkennen.



Farbe:
gelb

Form:
beliebig, vorzugsweise Fasstonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):
jeweilige Bedeutung in schwarzen Buchstaben

Toppzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe:
gelb

Kennung:
Fl/Blz., Oc (2)/Ubr. (2) oder
Oc (3)/Ubr. (3),
bei dem Beispiel g. nur Fl (5)/Blz. (5)

Beispiele:

a. Warngebiet

Grenze eines Gebietes, vor dessen Befahren, z. B. wegen militärischer Übungen oder wegen Forschungs- und Vermessungsarbeiten, hydrographischer Untersuchungen und ähnlicher Arbeiten, gewarnt wird;

Beschriftung:
"Warngebiet" oder "Warn-G."

Wenn das Warngebiet durch das Zeigen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften eingeführter Sichtzeichen vorübergehend zum Sperrgebiet werden kann, tragen die Fasstonnen, Leuchttonnen, Spierentonnen oder Stangen ein Toppzeichen: gelbes liegendes Kreuz.

b. Warnstelle

Stelle (z. B. für militärische Zwecke und für Forschungs- und Vermessungsarbeiten, hydrographische und ozeanographische Untersuchungen und ähnliche Arbeiten sowie die dazugehörigen Geräte), vor deren Annäherung oder Überfahren gewarnt wird;

Beschriftung

"Warnstelle" oder "Warn-St."

c. Fischereigründe

Begrenzung von Fischereigründen, Schongebieten und Muschelkulturen sowie gegebenenfalls der Zufahrten zu ihnen;

Beschriftung:

"Fischerei" oder "Fisch"

Toppzeichen:

gelber Körper in Form eines Fisches.

d. Baggerschüttstelle

Begrenzung eines Gebietes, in dem Baggergut verklappt wird;

Beschriftung:

"Schüttstelle" oder "Schütt-St."

e. Kabel und Rohrleitungen

Kennzeichnung von Trassen, Kabeln und Rohrleitungen;

Beschriftung:

"Kabel", "K", "Pipeline" oder "Pipe".

f. Gemessene Meile

Zeichen, die eine gemessene Meile bezeichnen;

Beschriftung:

"Meile".

g. Ozeanographische Messstation (ODAS)

Kennzeichnung schwimmender Einrichtungen, mit denen ozeanographische Daten gemessen werden;

Beschriftung:

"ODAS"

Kennung:

FI (5)/Blz. (5)

B.17 Festmachtetonne

Tonne, an der festgemacht werden darf



Farbe:
gelb

Form:
Fasstonne, Zylindertonne oder Tonne beliebiger Form

Beschriftung:
mit schwarzen Buchstaben "Festmachen" oder "Festm."

Abschnitt II - Schallsignale

C. Schallsignale

C.1 Anhalten

von einem Fahrzeug des öffentlichen Dienstes

ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne



C.2 Durchfahren/Einfahren verboten

(Brücke, Sperrwerk, Schleuse kann vorübergehend nicht geöffnet werden)

vier kurze Töne



C.3 Durchfahren/Einfahren

(Brücke, Sperrwerk, Schleuse geöffnet, Hubbrücken dürfen jedoch nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe der letzten Hubstufe mit Sicherheit ausreicht)

a. für seewärts fahrende Fahrzeuge:
zwei lange Töne, ein kurzer Ton, ein langer Ton



- b. für binnenwärts fahrende Fahrzeuge:
zwei lange Töne, zwei kurze Töne, ein langer Ton



C.4 Sperrung der Seeschiffahrtsstraße

zwei Gruppen von drei langen Tönen



C.5 Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See

- a. Brunsbüttel (Neue Schleuse)

ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer



- b. Kiel-Holtenau (Neue Schleuse)

in die rechte Schleusenkammer:

ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer;



in die linke Schleusenkammer:

eine nach jeweils 5 Sekunden wiederkehrende Gruppe von zwei Tönen von je zwei Sekunden Dauer mit einer Unterbrechung von 1 Sekunde



C.6 Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus

- a. Brunsbüttel (Neue Schleuse)

in der rechten Schleusenkammer:

dauernde Einzelschläge der Glocke



in die linke Schleusenkammer:

Doppelschläge der Glocke in Zwischenräumen von 4 Sekunden



b. Kiel-Holtenau (Neue Schleuse)

in die rechte Schleusenkammer:

Einzelschläge der Glocke alle 3 Sekunden



in die linke Schleusenkammer:

Doppelschläge der Glocke alle 3 Sekunden



Stand: 28. Februar 2004

f. Lichtsignale

(1) Lichtsignale, die zur Regelung des Verkehrs von Signallichtanlagen ausgestrahlt werden, werden bei Nacht und mit gleichem Signalbild auch am Tage gezeigt. Liegen mehrere Durch- und Einfahrten nebeneinander, so werden die Lichtsignale an einer gemeinsamen Signalanlage jeweils auf der der Durch- oder Einfahrt entsprechenden Seite oder an getrennten Signalanlagen gezeigt. Die Lichtsignale haben entsprechend ihrer Anzahl, Anordnung und Farbe folgende Bedeutung:

- Fahrverbot
ein rotes Licht oder zwei rote Lichter neben- oder übereinander, die nach Anzahl oder Anordnung für verschiedene Fahrzeugarten eine unterschiedliche Aussage darstellen können;
- Fahrgebot
ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander, die verschiedene Aussagen darstellen können;
- Fahrverbot oder Fahrgebot unter einschränkenden Bedingungen
weiße Zusatzlichter über den roten oder grünen Lichtern, die je nach Anzahl unterschiedliche einschränkende Aussagen darstellen können.

(2) Kennungen der Signallichter

festes Licht in der angegebenen Farbe,

Am Tage



Bei Nacht



Funkellicht oder unterbrochenes Funkellicht in der angegebenen Farbe,

Am Tage



Bei Nacht



Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe mit gleich langen Lichterscheinungen und Pausen,

Am Tage



Bei Nacht



unterbrochenes Licht in der angegebenen Farbe mit kurzen Unterbrechungen zwischen langen Scheinen.

Am Tage



Bei Nacht



g. Schallsignale

Verwendung der Schallsignale

Die Schallsignale werden, bis auf das Gebotssignal "Anhalten", nur bei verminderter Sicht zur Ergänzung der von Signallichtanlagen gegebenen Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs ausgesendet.

Sie sind

- Gebotssignale
- Verbotssignale
- Hinweissignale.

Zeitmaße der Schallsignale

Die Dauer eines kurzen Tones beträgt etwa 1 Sekunde.

Die Dauer eines langen Tones beträgt 4 bis 6 Sekunden, soweit sich aus Abschnitt II nicht etwas anderes ergibt.

Darstellung der Schallsignale

1 langer Ton



1 kurzer Ton



Glockenschlag



Rasches Läuten der Glocke



Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Anlagen](#) › [Anlage I](#)
› [Vorbemerkung](#)

Vorbemerkung

Anlage I enthält die Schifffahrtszeichen im Sinne des § 5 Absatz 1 [SeeSchStrO](#).

1. Sichtzeichen

Man unterscheidet

- Flaggenzeichen,
- Tafelzeichen (u. U. mit Zusatzzeichen),
- Körperzeichen,
- Feuer,
- Lichtsignale,

die Gebote, Verbote, Warnungen und Hinweise geben.

Außer den abgebildeten Warnzeichen B.1 bis B.17 können weitere derartige Sichtzeichen durch Bekanntmachung der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde eingeführt und gesetzt werden.

a. **Flaggenzeichen**

Es werden einfarbige Flaggen (rot, grün) oder Flaggen des internationalen Signalbuches verwendet.

b. **Tafelzeichen**

(1) Tafelzeichen, die ein Gebot oder ein Verbot aussagen, gelten entweder im Bereich des Standortes der Tafel oder in der Strecke, die durch Zusatzzeichen nach Buchstabe c für Entfernungs- oder Streckenangaben oder durch Tafelzeichen A.15 begrenzt wird. Sie gelten im allgemeinen über die ganze Breite der Seeschifffahrtsstraße.

Die Tafeln können auf besonderen Vorrichtungen oder an einem anderen Zwecken dienenden Bauwerk angebracht sein. Die Tafel kann im Einzelfall dadurch ersetzt sein, dass das Schifffahrtszeichen auf einem beliebigen Untergrund aufgetragen ist.

(2) Die Tafelzeichen sind entsprechend ihrer Aussage Gebotszeichen, Verbotsschilder, Warnzeichen und Hinweiszeichen, die mit wenigen Ausnahmen wie folgt dargestellt sind:

- Gebotszeichen
rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und schwarzem Symbol im weißen Mittelfeld, das das gebotene Verhalten darstellt;
- Verbotsschilder
rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich von links oben nach rechts unten mit schwarzem Symbol im weißen Mittelfeld, das das verbotene Verhalten darstellt;
- Warnzeichen und Hinweiszeichen
rechteckige Tafeln mit verschiedener, meistens blauer Farbgebung und zum Teil mit einem Symbol, durch die auf

besondere Verhältnisse oder Anlagen der Seeschiffahrtsstraße hingewiesen wird;

c. Zusatzzeichen

für Entfernungsangaben

rechteckige weiße Tafeln über dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit der Angabe der Entfernung, in der dieses, von seinem Standort aus gemessen, Geltung hat;



für Streckenangaben

dreieckige weiße Tafel neben dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen, deren Dreieckspitze in Richtung der Strecke weist, in der das Schifffahrtszeichen gültig ist, gegebenenfalls mit der Angabe der Länge der Strecke im Dreieck;



für zusätzliche Erklärungen oder Hinweise

rechteckige weiße Tafel unter dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit den erforderlichen Ergänzungen oder Hinweisen.



d. Körperzeichen

sind Tonnen, Pricken, Stangen, Bälle, Kegel, Zylinder.

e. Feuer

Es werden verwendet

- Festfeuer

F/F.



- Unterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung

Oc/Ubr.



| Wiederkehr |

oder

- mit Gruppen von 2 Unterbrechungen

Oc (2)/Ubr. (2)



| - Wiederkehr - |

oder

- mit Gruppen von 3 Unterbrechungen

Oc (3)/Ubr. (3)



| - - Wiederkehr - - |

- Gleichtaktfeuer

Iso/Glt.



- Blitzfeuer mit Einzelblitzen

Fl/Blz.



oder

- mit Gruppen von 2 Blitzen

Fl (2)/Blz. (2)



oder

- mit Gruppen von 2+1 Blitzen

Fl (2+1)/Blz. (2+1)



oder

- mit Gruppen von 5 Blitzen

Fl (5)/Blz. (5)



- Funkelfeuer mit dauerndem Funkel

Q/Fkl.



oder

- mit Gruppen von 3 Funkeln

Q (3)/Fkl. (3)



oder

- mit Gruppen von 9 Funkeln

Q (9)/Fkl. (9)



oder

- mit Gruppen von 6 Funkeln und 1 Blink

Q (6)+LFl/Fkl. (6)+Blk.



oder

- mit Unterbrechungen

IQ/Fkl. unt.



- Schnelles Funkelfeuer mit dauerndem schnellen Funkel

VQ/SFkl.



oder

- mit Gruppen von 3 schnellen Funkeln

VQ (3)/Fkl. (3)



| Wiederkehr |

oder

- mit Gruppen von 9 schnellen Funkeln

VQ (9)/SFkl. (9)



| - Wiederkehr - |

oder

- mit Gruppen von 6 schnellen Funkeln und 1 Blink

VQ (6)+LFl/SFkl. (6)+Blk.



| - Wiederkehr - |

oder

- mit Unterbrechungen

IVQ/SFkl. unt.



| - Wiederkehr - |

Ein Funkelfeuer wird mit 60 Lichterscheinungen/Minute und ein schnelles Funkelfeuer mit 100 bis 120 Lichterscheinungen/Minute ausgesendet. Ein Blink wird als Lichterscheinung von mehr als 2 Sekunden Dauer sichtbar.

Für jede Kennung ist die englische/deutsche Abkürzung genannt.

f. Lichtsignale

(1) Lichtsignale, die zur Regelung des Verkehrs von Signallichtanlagen ausgestrahlt werden, werden bei Nacht und mit gleichem Signalbild auch am Tage gezeigt. Liegen mehrere Durch- und Einfahrten nebeneinander, so werden die Lichtsignale an einer gemeinsamen Signalanlage jeweils auf der der Durch- oder Einfahrt entsprechenden Seite oder an getrennten Signalanlagen gezeigt. Die Lichtsignale haben entsprechend ihrer Anzahl, Anordnung und Farbe folgende Bedeutung:

- Fahrverbot
ein rotes Licht oder zwei rote Lichter neben- oder übereinander, die nach Anzahl oder Anordnung für verschiedene Fahrzeugarten eine unterschiedliche Aussage darstellen können;
- Fahrgebot
ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander, die verschiedene Aussagen darstellen können;
- Fahrverbot oder Fahrgebot unter einschränkenden Bedingungen
weiße Zusatzlichter über den roten oder grünen Lichtern, die je nach Anzahl unterschiedliche einschränkende Aussagen darstellen können.

(2) Kennungen der Signallichter

festes Licht in der angegebenen Farbe,

Am Tage



Bei Nacht



Funkellicht oder unterbrochenes Funkellicht in der angegebenen Farbe,

Am Tage



Bei Nacht



Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe mit gleich langen Lichterscheinungen und Pausen,

Am Tage



Bei Nacht



unterbrochenes Licht in der angegebenen Farbe mit kurzen Unterbrechungen zwischen langen Scheinen.

Am Tage



Bei Nacht



g. Schallsignale

Verwendung der Schallsignale

Die Schallsignale werden, bis auf das Gebotssignal "Anhalten", nur bei verminderter Sicht zur Ergänzung der von Signallichtanlagen gegebenen Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs ausgesendet.

Sie sind

- Gebotssignale
 - Verbotssignale
 - Hinweissignale.
-

Zeitmaße der Schallsignale

Die Dauer eines kurzen Tones beträgt etwa 1 Sekunde.

Die Dauer eines langen Tones beträgt 4 bis 6 Sekunden, soweit sich aus Abschnitt II nicht etwas anderes ergibt.

Darstellung der Schallsignale

1 langer Ton



1 kurzer Ton



Glockenschlag



Rasches Läuten der Glocke



Stand: 01. November 1998

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Anlagen](#) › [Anlage II](#)

Anlage II - Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

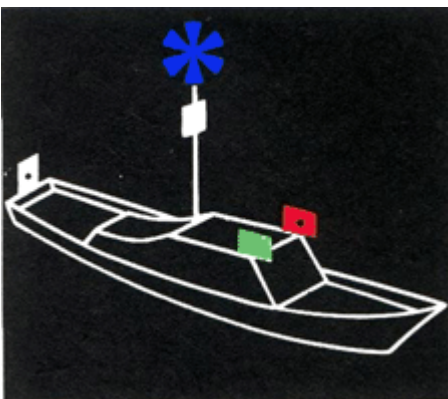
Erläuterung zur Anlage II

Abschnitt II.1 - Sichtzeichen der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes haben bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird, zu zeigen:

ein dauerndes blaues Funkellicht

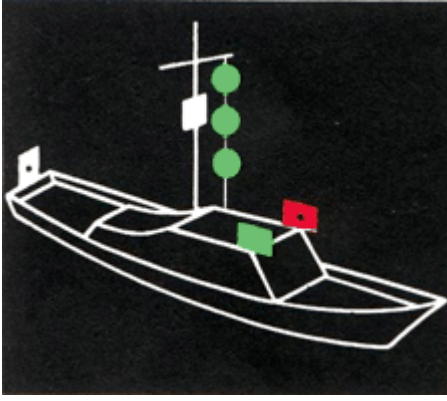


Gleiches gilt für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bei der Durchführung eines Rettungseinsatzes.

2. Zollfahrzeuge

Bei Nacht:

drei grüne Rundumlichter übereinander

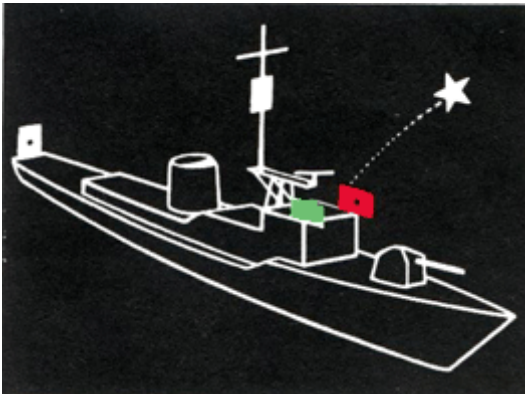


Am Tage:
eine viereckige grüne Flagge an beliebiger Stelle

3. Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen

Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge die Schießscheiben schleppen, denen sich bei Nacht Fahrzeuge in Gefahr drohender Weise nähern und von denen ein ausreichender Abstand zu halten ist:

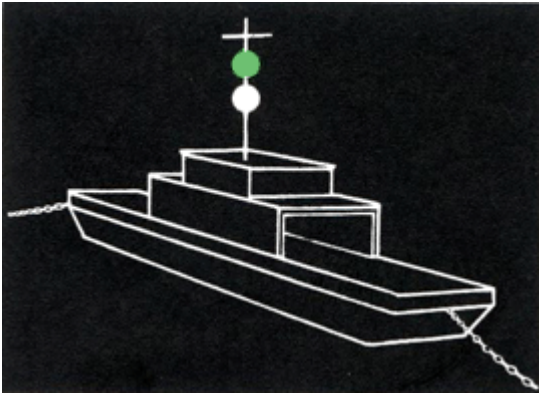
Leuchtkugeln mit weißen Sternen



5. Fähren (§ 2 Absatz 1 Nummer 12)

5.1 Nicht frei fahrende Fähren in Fahrt

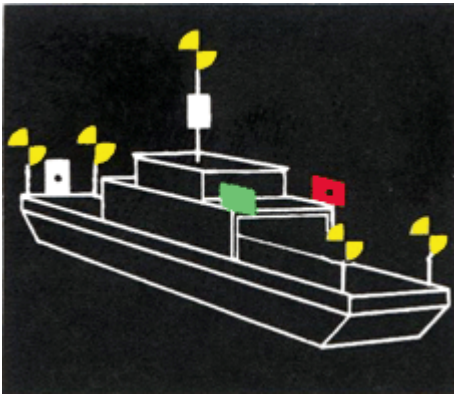
Bei Nacht:
ein grünes Rundumlicht über einem weißen Rundumlicht



5.2 Frei fahrende Föhren auf dem Nord-Ostsee-Kanal, der Trave und der Warnow in Fahrt

Bei Nacht:

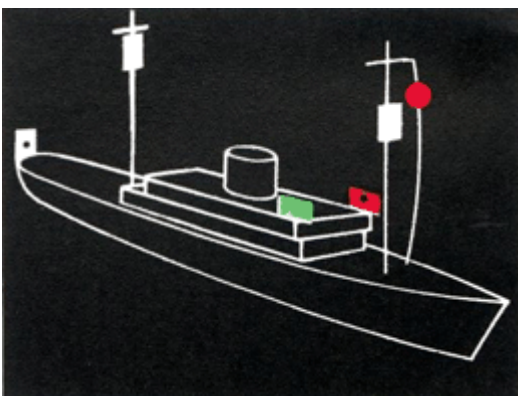
Je ein gelbes Gleichtaktlicht im Topp sowie vorn und hinten an jeder Seite (bei den Ecklichtern nur sichtbar im fahrzeugabgewandten Sichtwinkel)



6. Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 3 sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände

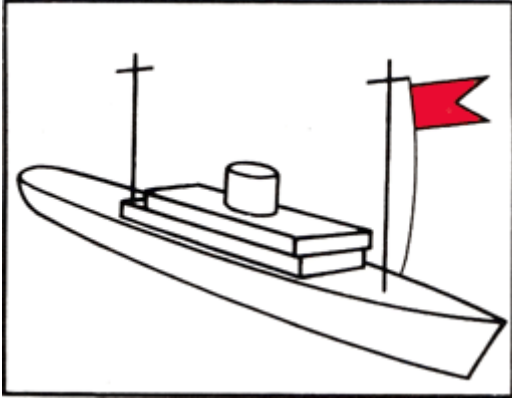
Bei Nacht:

ein rotes Rundumlicht



Am Tage:

die Flagge "B" des Internationalen Signalbuches. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal müssen diese Sichtzeichen an der Backbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Backbordseite geführt werden.

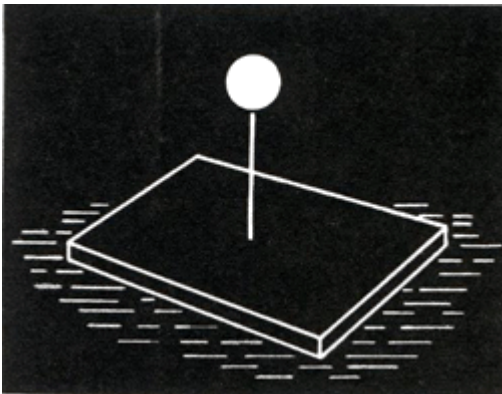


Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben.

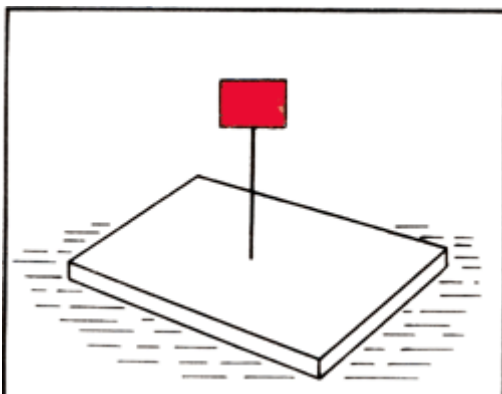
Von dieser Regelung sind Kriegsfahrzeuge ausgenommen.

9. Schwimmendes Zubehör das von Fahrzeugen die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird

Bei Nacht:
ein weißes Rundumlicht



Am Tage:
eine viereckige rote Tafel

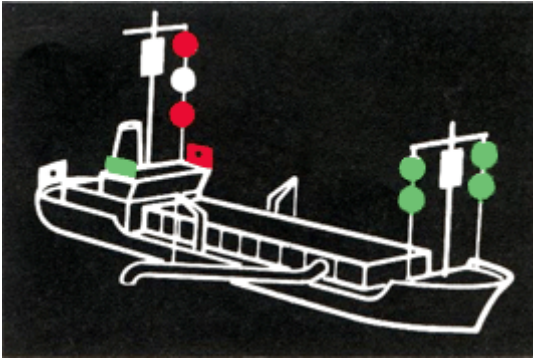


10. Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen

Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, haben, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht, zusätzlich zu der Bezeichnung nach Regel 27 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsregeln, an jeder Seite zu zeigen:

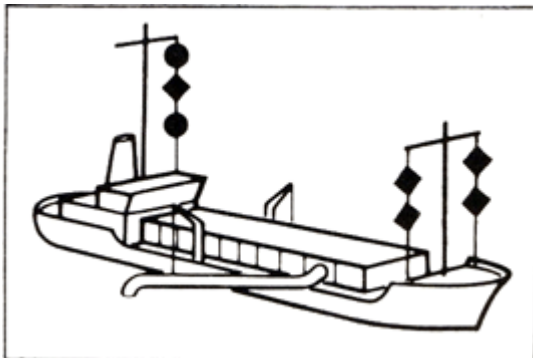
Bei Nacht:

zwei grüne Rundumlichter senkrecht übereinander



Am Tage:

zwei Rhomben senkrecht übereinander

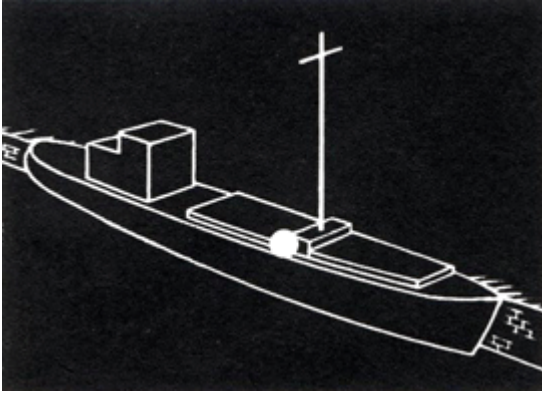


11. Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5) und außergewöhnliche Schwimmkörper (§ 2 Absatz 1 Nummer 6)

11.1 Bei einer Fahrzeuglänge von weniger als 50 m

Bei Nacht:

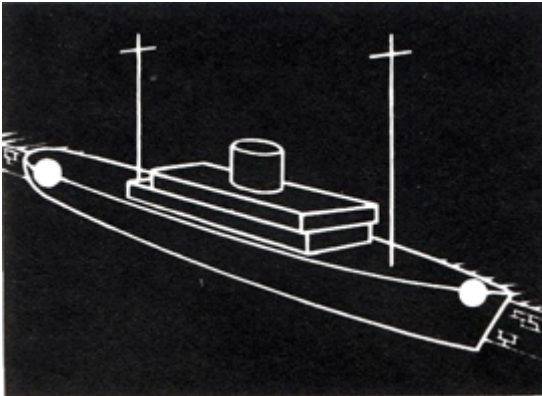
ein weißes Rundumlicht mittschiffs an der Fahrwasserseite oder an dem am weitesten zum Fahrwasser reichenden Ende, möglichst in Deckshöhe



11.2 Bei einer Fahrzeuglänge von 50 m und mehr

Bei Nacht:

Je ein weißes Rundumlicht vorn und hinten an der Fahrwasserseite, möglichst in Deckshöhe



11.3 Ausnahmen und Sonderregelungen

Festgemachte Fahrzeuge brauchen, ausgenommen auf dem Nord-Ostsee-Kanal, keine Sichtzeichen zu führen, wenn

- die Umrisse des Fahrzeugs durch andere Lichtquellen ausreichend und dauernd erkennbar sind oder
- das Fahrzeug im Bereich einer Liegestelle liegt, deren Umrisse ausreichend und dauernd erkennbar sind.

Dies gilt auch für schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal brauchen Sportfahrzeuge an den dafür bestimmten Liegestellen keine Lichter zu führen.

Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Sichtzeichen zu führen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Schwimmkörper.

Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen liegen, haben das Sichtzeichen zu zeigen; bei einem Schleppverband hat jedes Fahrzeug Sichtzeichen zu führen.

11.4 Fahrzeuge, die an einer Festmachtetonne B.17 der Anlage I liegen

Diese Fahrzeuge haben das Sichtzeichen für Ankerlieger nach Regel 30 der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.

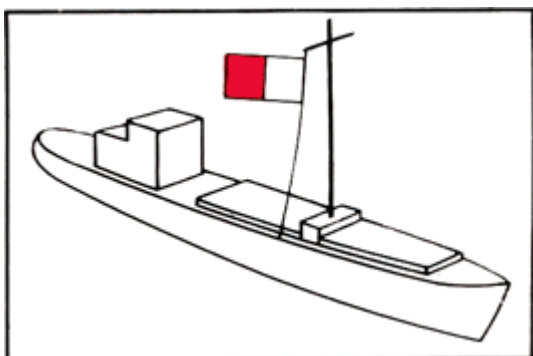
12. Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Absatz 1 Nummer 18a) vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal

Die Sichtzeichen sind vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal zu setzen.

12.1 Verkehrsgruppen 1 und 2

Am Tage:

die Flagge "H" des Internationalen Signalbuches



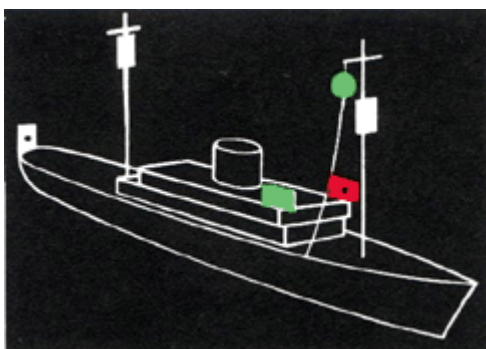
12.2 Verkehrsgruppe 3

keine besondere Kennzeichnung

12.3 Verkehrsgruppe 4

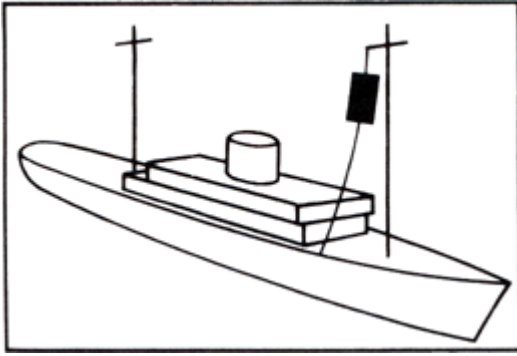
Bei Nacht:

ein grünes Rundumlicht



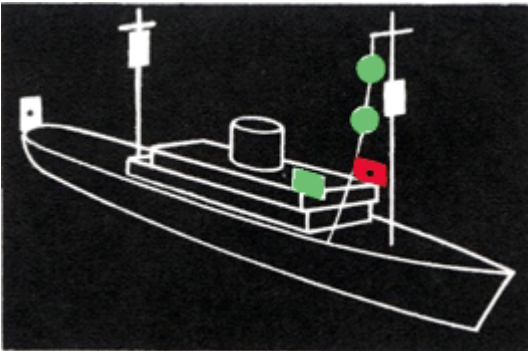
Am Tage:

ein schwarzer Zylinder

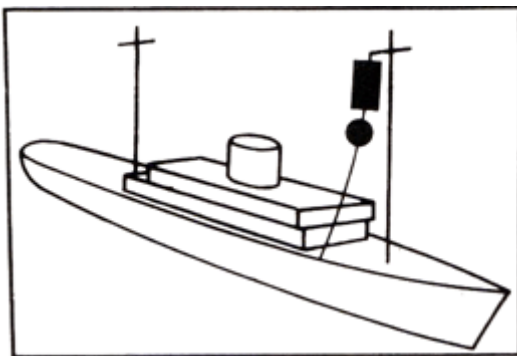


12.4 Verkehrsgruppe 5

Bei Nacht:
zwei grüne Rundumlichter übereinander

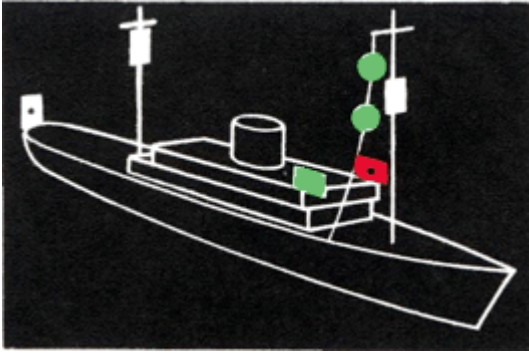


Am Tage:
ein schwarzer Zylinder, darunter ein schwarzer Ball

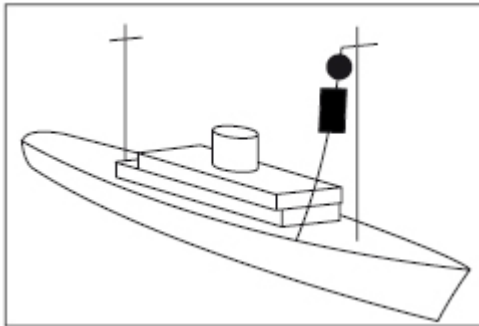


12.5 Verkehrsgruppe 6

Bei Nacht:
zwei grüne Rundumlichter übereinander



Am Tage:
 ein schwarzer Ball, darunter ein schwarzer Zylinder



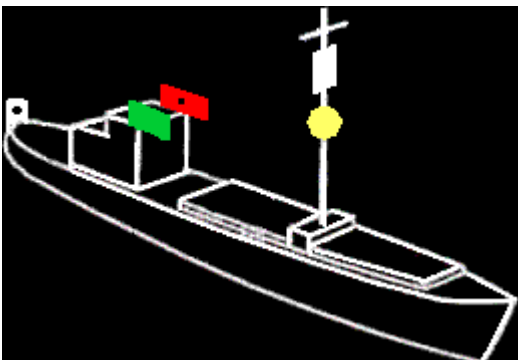
Die Sichtzeichen der Verkehrsgruppen 4 bis 6 müssen an der Steuerbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Steuerbordseite geführt werden.

13. Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Absatz 1 Nummer 15) einschließlich des Einlaufens in die Schleusen

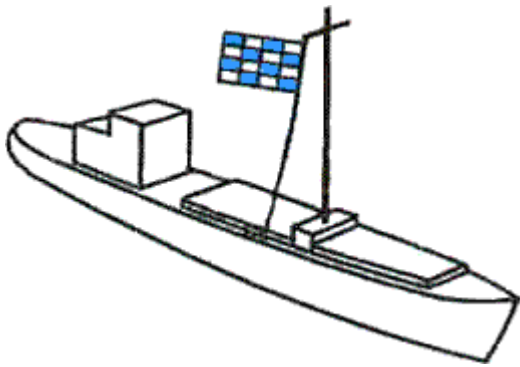
Die Sichtzeichen sind vor dem Einlaufen in die Schleusen zum Kanal zu setzen.

13.1 Verkehrsgruppe 1

Bei Nacht:
 ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes



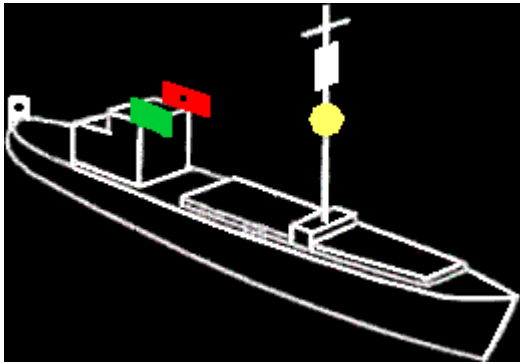
Am Tage:
 die Flagge "N" des Internationalen Signalbuches



13.2 Verkehrsgruppe 2

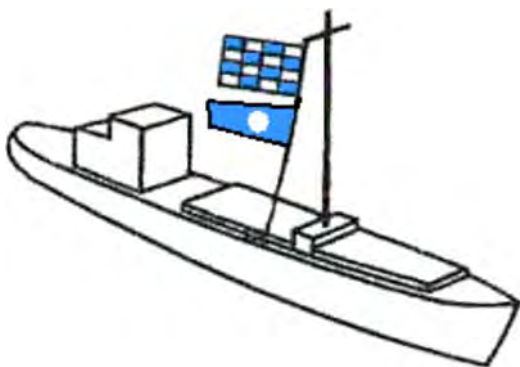
Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes



Am Tage:

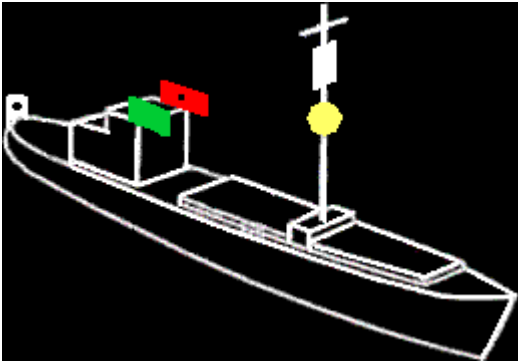
die Flagge "N" und darunter den Zahlenwimpel "2" des Internationalen Signalbuches



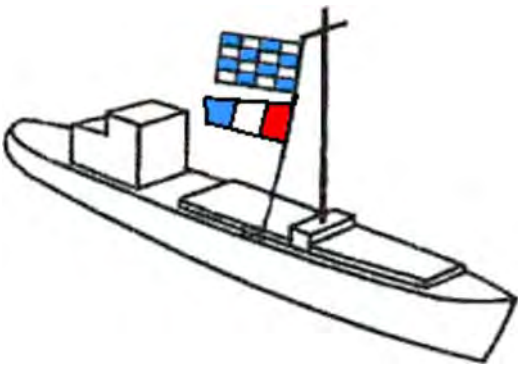
13.3 Verkehrsgruppe 3

Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes

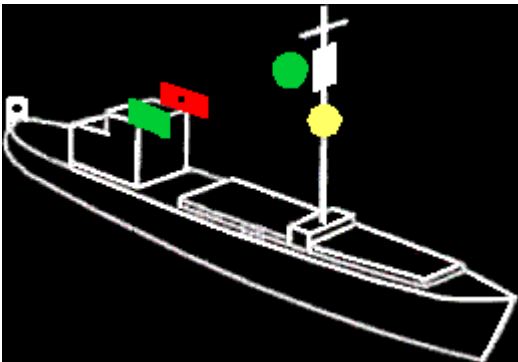


Am Tage:
die Flagge "N" und darunter den Zahlenwimpel "3" des Internationalen Signalbuches

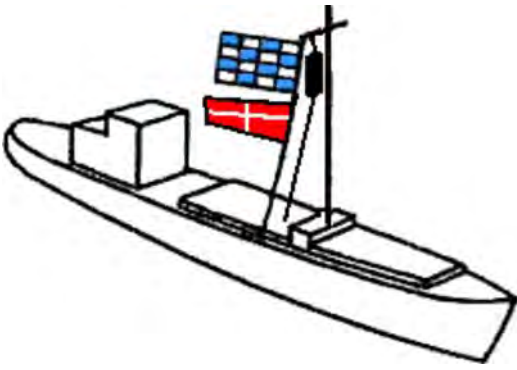


13.4 Verkehrsgruppe 4

Bei Nacht:
ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Toplichtes,
ein grünes Rundumlicht



Am Tage:
die Flagge "N" und darunter den Zahlenwimpel "4" des Internationalen Signalbuches,
ein schwarzer Zylinder

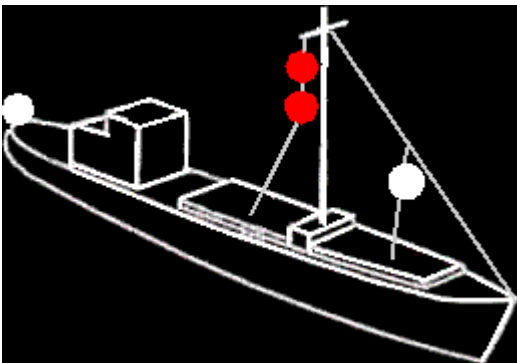


Die Sichtzeichen der Verkehrsgruppe 4 müssen an der Steuerbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Steuerbordseite geführt werden.

14. Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf

Bei Nacht:

ein weißes Rundumlicht an dem am weitesten ins Fahrwasser reichenden Fahrzeugteil



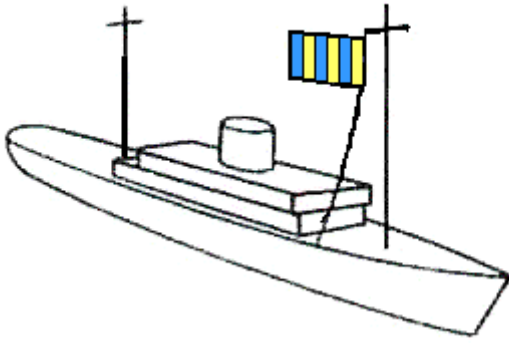
15. Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern

15.1

Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach den stadtbremischen Häfen in Bremen oder auf der Reede vor Brunsbüttel für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach Hamburg

Am Tage:

die Flagge "G" des Internationalen Signalbuches

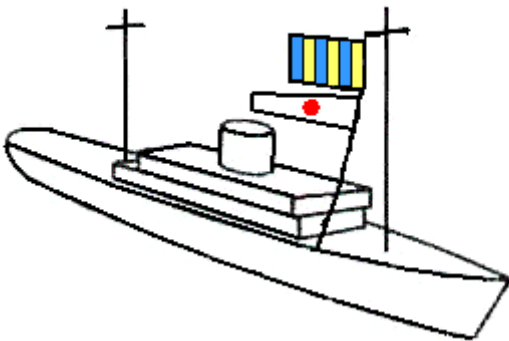


15.2

Bei der Station des Lotsenfahrzeugs in der Jade/Weser-Ansteuerung für die Fahrt nach Wilhelmshaven, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet oder auf den Reeden vor Brunsbüttel und Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals

Am Tage:

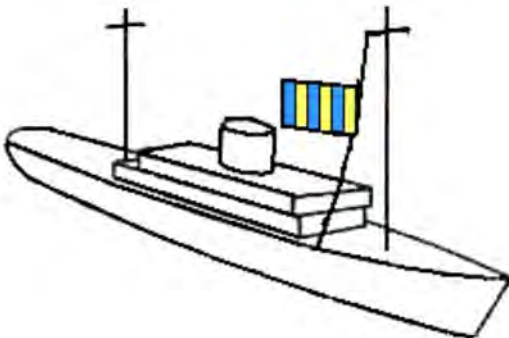
die Flagge "G" des Internationalen Signalbuches und der darunter gesetzte Wimpel 1



16. Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen

Am Tage:

die halbgehisste Flagge "G" des Internationalen Signalbuches



Abschnitt II.2 - Schallsignale der Fahrzeuge

Achtungssignal

Das Schallsignal ist in allen Fällen zu geben, in denen die Verkehrslage ein Achtungssignal erfordert, insbesondere

- beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen und
- auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Annäherung an schwimmende Geräte und an Stellen, die durch ein Sichtzeichen A.4 (Anlage I) gekennzeichnet sind sowie beim Ablegen von der Bunkerstation Projensdorf, wenn das Fahrzeug westwärts fahren will.

Ein Maschinenfahrzeug, das Schießscheiben schleppt hat das Schallsignal zu geben, wenn sich bei Nacht ein Fahrzeug in Gefahr drohender Weise nähert.

1.1 Auf allen Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

ein langer Ton



1.2 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal

1.2.1

Westwärts fahrende Fahrzeuge

ein langer Ton



1.2.2

Ostwärts fahrende Fahrzeuge

zwei lange Töne



2. Gefahr- und Warnsignale

2.1 Allgemeine Gefahr- und Warnsignale

Gefährdet ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es soweit möglich rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, vier kurze Töne



ein langer Ton, vier kurze Töne



2.2 Bleib-weg-Signal

Werden auf Fahrzeugen oder Schub- und Schleppverbänden bestimmte gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 16 frei oder drohen frei zu werden oder besteht Explosionsgefahr, ist das folgende Schallsignal so lange zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert:

ein kurzer Ton, ein langer Ton



Das Signal ist in jeder Minute mindestens fünfmal hintereinander mit jeweils 2 Sekunden Zwischenpause zu geben.

Sofern entsprechende Einrichtungen an Bord sind, ist das Schallsignal gleichzeitig als Lichtsignal mit einem weißen Rundumlicht zu geben.

Im Bereich von Liege- und Umschlagsstellen ist das folgende Signal auch von dem für den Betrieb für die Umschlaganlage Verantwortlichen zu geben.

Für die Ausrüstung zum Geben der Schallsignale von Umschlaganlagen gilt Anlage III der Kollisionsverhütungsregeln sinngemäß.

2.3 Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal

"Ich vermindere meine Geschwindigkeit"

Vermindert ein Fahrzeug seine Geschwindigkeit, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, drei kurze Töne



ein langer Ton, drei kurze Töne



2.4 Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal

"Ich will anlegen"

Will ein Fahrzeug in einem Hafen oder an einer Umschlagsstelle fest machen, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, drei kurze Töne



3. Schallsignale bei verminderter Sicht

3.1 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren an Stellen, die durch Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal zu geben:

3.1.1
westwärts fahrende Fahrzeuge:

ein langer Ton



3.1.2
ostwärts fahrende Fahrzeuge:

zwei lange Töne



Im übrigen ist das Schallsignal bei Erfordernis zu geben.

3.2 Bugsierende Maschinenfahrzeuge in Fahrt

Abweichend von Regel 35 Buchstabe a und b der Kollisionsverhütungsregeln ist das Schallsignal mindestens alle 2 Minuten zu geben:

ein langer Ton, ein kurzer Ton, zwei lange Töne



Die bugsierenden Schlepper dürfen das Schallsignal nach Regel 35 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln nicht geben.

3.3 Fähren während der ganzen Fahrt

3.3.1
Nicht frei fahrende Fähren

dauernde Einzelschläge der Glocke



3.3.2

Frei fahrende Fähren:

ein kurzer Ton, zwei lange Töne



5. Ausweichsignal (§ 24 Absatz 3)

5.1

Hinweissignal "Ich will nach links ausweichen" sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Antwortsignal des Gegenkommers:

ein langer Ton mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen



5.2

aufgehoben

6. Anforderungssignale Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen

6.1

Auf allen Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme auf der Trave (bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen "Öffnen bis zur 1. Hubstufe"):

zwei lange Töne



6.2 Auf der Trave

6.2.1

Seewärts fahrende Fahrzeuge:

zwei lange Töne



6.2.2

Binnenwärts fahrende Fahrzeuge:

zwei Gruppen von zwei langen Tönen



6.3 Bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen

"Öffnen bis zur letzten Hubstufe"

zwei lange Töne, ein kurzer Ton



7. Schleppersignale

7.1 Hinweissignal

"Ich möchte einen Schlepper":

ein kurzer Ton, ein langer Ton, ein kurzer Ton, ein langer Ton



7.2 Manövriersignale beim Schleppen

7.2.1

Hinweissignal "Bugschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen":

ein langer Ton, zwei kurze Töne, ein langer Ton



7.2.2

Hinweissignal "Heckschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen":

ein langer Ton, zwei kurze Töne, zwei lange Töne



7.2.3

Hinweissignal "Bugschlepper nach Steuerbord nehmen (austauen)":

ein kurzer Ton



7.2.4

Hinweissignal "Bugschlepper nach Backbord schleppen (austauen)":

zwei kurze Töne



7.2.5

Hinweissignal "Heckschlepper zurückschleppen (zurücktauen)":

drei kurze Töne



7.2.6

Hinweissignal "Heckschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)":

drei kurze Töne und nach einer Pause ein weiterer kurzer Ton



7.2.7

Hinweissignal "Heckschlepper nach Backbord schleppen (austauen)":

drei kurze Töne und nach einer Pause zwei weitere kurze Töne



7.2.8

Hinweissignal "Manöver verlangsamten oder einstellen":

ein langer Ton



7.2.9

Hinweissignal "Gefahr":

fünf kurze Töne oder mehr



Stand: 01. Oktober 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Anlagen](#) › [Anlage II](#)
› [Erläuterung zur Anlage II](#)

Erläuterung zur Anlage II

1. Allgemeines

Gemäß § 6 Absatz 1 haben Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignalen nur solche nach Maßgabe dieser Anlage zu führen, zu zeigen oder zu geben.

2. Zu den Lichtern

Die nach den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter sind zusätzlich dargestellt

2.1 Kennzeichnungen der Lichter

Ist ein Funkellicht vorgeschrieben, so ist als Zeitmaß mindestens 120 Lichterscheinungen in der Minute einzuhalten.

2.2 Darstellung der Lichter

Rundumlicht in der angegebenen Farbe



festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen



festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen, vom Beobachter abgekehrte Richtung



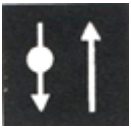
Funkellicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont



Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont



auf und nieder bewegtes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont



Leuchtkugel mit Sternen in der angegebenen Farbe



3. Zu den Schallsignalen

Darstellung der Schallsignale

ein langer Ton



ein kurzer Ton



Glockenschlag



rasches Läuten der Glocke



Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [SeeSchStrO](#) ➤ [Anlagen](#) ➤ [Anlage III](#)

Anlage III - Karte zu § 1 Absatz 5

Karte zu § 1 Absatz 5

Darstellung des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung



Stand: 01. November 1998

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [SeeSchStrO](#) › [Anlagen](#) › [Anlage IV](#)

Anlage IV - Liste der berauschenden Mittel und Substanzen

Mittel	Substanz
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Kokain	Benzoylcegonin
Amphetamine	Amfetamin
Designer Amphetamine	Methylendioxyamfetamin (<u>MDA</u>)
Designer Amphetamine	Methylendioxyethylamfetamin (<u>MDE</u>)
Designer Amphetamine	Methylendioxymetamfetamin (<u>MDAE</u>)
Metamfetamin	Metamfetamin

Zum gesicherten Nachweis auf das Vorhandensein der in der Tabelle genannten Substanzen im Blut gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der Grenzwertkommission beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr für den Bereich des Straßenverkehrs.

Stand: 01. Oktober 2024